Bavar.
1249
o

Bavar. 1249 o

<36609151920013
S

<36609151920013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
1249
o

Zur Redaktion der bayerischen
Schulfreund

322

Bavar. 1249 c Hiete

Vorstellung

an die

zweyte Kammer

der

Stände = Versammlung

des

Königreichs Bayern,

von dem

Bürger und Meubel = Fabrikanten in München,

Johann Georg Hiltl.

Von

ihm selbst verfaßt und herausgegeben

mit Anmerkungen

zur

näheren Kunde seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse seit

dem Jahre 1813.

München, 1831.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

So lange zwischen der Regierung und der Nation die Willkühr in der Mitte liegt, so lange hat der Bürger keine Sicherheit und kein wahres Vaterland.

Joh. v. Müller.

Sechs Stücke hasset der Herr, und an dem siebenten hat er einen Gräuel: nämlich am Mißbrauch der Gewalt.

Sigismund, Erzbischschof von Salzburg,

Wahrheiten kommen uns grob vor, wie die Zeichnungen der Natur, ohne es zu seyn: Lügen hingegen sind gedrechselt und polirt für das Aug, wie die Werke der Kunst.

Hamann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Ich bin es meiner Person und meiner Ehre, der Familie und meinen Freunden schuldig, bin es den geehrten Mitbürgern, die noch um mich wissen, selbst dem hochgefeyerten Namen des bayerischen Volkes schuldig, meine Angelegenheit aus der vormaligen Regierungs-Periode vor die hohe Stände-Versammlung zu bringen; — sie betrifft eine Cabinets-Justiz, unter den Titel der Oberpolizey-Rücksichten, verübt durch die Justizverwaltung, und fortgesetzt durch eine Verweigerung der Schadloshaltung eines aus richterlichen und administrativen Umtrieben aufgeriebenen Vermögens.

Der Brandflecken, den die vormalige Staatsregierung durch meine gesetzlose Gefangenhaltung von eilf Monaten, und durch den veranlaßten Vermögensverlust in der Residenzstadt des vielgeliebten Königs Maximilian zurückgelassen hat, diese Schmach auf die Ehre der Bayern bleibt unauslöschbar, wenigstens so lange nicht eine

Genugthuung und Versöhnung des Geschehenen aufrichtig verhandelt worden ist. Es langt hier kein Vergessen aus, wenn ich auch über Kurz oder Lange nicht mehr als Blutzeug unter den Bürgern Münchens lebe; denn der Fluch und das jüngste Gericht würde die Verfolger und Fahrläßigen erreichen, und die inländische Geschichte, welche ohnehin meinen Namen als Denkmal jener üblen Zeit anzeigen wird, müßte mich auch als das Opfer beharrlicher Ungerechtigkeit bezeichnen.

Ich beklage hier dem Vaterlande eine große noch offene Schuld! Die Vertreter des Volkes bitte ich, die Zuständigkeit ihres Urtheils über diese Schuld aus Verletzung constitutioneller Rechte anzuerkennen.

Ich vertraue darauf; denn die Zeit hat sich geändert. Selbst wenn für jetzt noch dieses Unheil der vorigen Zeit im Unrecht beruhen bliebe, weil die angelegte Bescheinigung, nämlich die allerhöchste Entschließung des königl. Staatsrathes vom 22ten May 1823, oder die in dieser Eingabe aus den Akten erwähnten Belege nicht genügend vorkämen; immerhin, die hohe Kammer der Abgeordneten hat durch die Sorgfalt für die Öffentlichkeit der Verhandlungen eine Bürgschaft gegeben, daß diese Beschwerde aus meinem Rechtsfalle nicht spurlos vorüber gehen kann.

Meine Angelegenheit wird hier, rein und wahr aus den Akten gehoben, vorgebracht; nicht ohne bittere Empfindung eines 18 Jahre dauernden Uebelstandes, aber auch nicht mit der Absicht einer personellen Beleidigung. Meine Angelegenheit erfordert aus der Anschuldigung gewisser Thatsachen die Forderung an den Staat anzuzeigen, daher kann im Darstellen und Urtheilen über amtliche Handlungen und Personen keine Bemäntelung statt finden, wohl aber Einrede mit Gegenbeweis auf diese offene Ansprache.

§. 1. Mein früheres Verhältniß als Staatsbürger.

Geboren in München im Jahre 1771, gebildet im technischen Fache, und ausgebildet in der Fremde, habe ich mich im Jahre 1794 zu München ansäßig gemacht.

Die Anlegung eines Meubel-Magazins, das mit jedem Tage durch Industrie und Neuheit sich erweiterte, und die Augen des Publikums auf sich zog, war ein wohlbemessenes Unternehmen, nicht bloß als eine Schauanstalt, wie die jetzigen Commissions-Niederlagen erscheinen, sondern auch als Fabrikstätte, welche die Meubeln selbst erzeugte,

und die Meublirung nach Verlangen vorgenommen hat.

Dieses Magazin brachte einen Umsatz von ein paarmal hundert tausend Gulden bald hervor. Hiebey war Ehrgeitz und kein niederer Eigennutz die Triebfeder, wovon die Kundmachungen im Jahre 1799 und 1800 Anzeige geben.

Die Freude, die ausländischen Industrie nachzuahmen, sie in vielen Dingen zu übertreffen, und einen Sinn gewerblicher Neuerung unter den Bürgern zu erwecken, war von mir groß, von den Verständigen benützt, und von den allerhöchsten und hohen Herrschaften ermuntert. Kurz, das Unternehmen wurde großartig, und für Unterstützung würdig anerkannt. Es florirte noch, obschon gar bald durch Kleinsinnigkeit jener zum Verderben aller Stiftungen formirten Central-Administration eine Verheißung des Königs zu Aufführung eines Gebäudes hintertrieben wurde. (1)

Ich hatte noch im Jahre 1812, obschon die versprochenen Capitalien zum Hausbau nicht hergegeben, folglich aus dem Betriebsfond gezogen wurden, also der Fabrik eine Lähmung zugestossen ist, — nach obrigkeitlichen Zeugniß 40 Gesellen beschäftiget, um 17,000 fl. Fabrikmateriale besessen, und an dem inländischen Materiale von 40,000 fl. gieng ins Ausland ein Absatz von

10,000 fl. — und trotz der nun bald erfolgten Rechts- und Gesetz-Verletzung und Gewaltthat an meiner Person ward im Jahre 1813, mein reines Vermögen auf 22,737 fl. 23 kr. gerichtlich geschätzt.

Dieses Unternehmen gab mir einen Namen und Platz unter den bevorzugten Bürgern. Aber noch mehr dadurch, weil ich zu den aufgeweckten Köpfen zu zählen war, und immer gern voran gieng.

Der bayerische Sinn drängte nicht aus dem Munde allein hervor, sondern im Herz und Kopfe wohnend, bewegte sich der ganze Körper auf gut bayerisch, und die bewegte Zeit innerhalb Frankreichs Uebergewicht gab Stoff genug zur Theilnahme eines Patrioten, zumal eines solchen, der durch Lesung guter Bücher und Zeitschriften in den Ruhestunden, und durch seine schriftliche Sammlung zeitgemäßer Gedanken sich zur Betrachtung des politischen Horizonts erwärmt und gestärkt hatte.

Aus dieser Lebendigkeit des Geistes und Rechtssinnes gieng meine thätige Theilnahme hervor zum Dienste der Nationalgarde und zu Allem, was dem gemeinen Besten zum Frommen galt.

Ueberall war ich niemals der Letzte, und weise Staatsbeamte, wie Graf Hompesch, Baron Weichs u. a. konnten unbedingt auf meine Person rechnen, so oft der Augenblick der Noth oder

Gefahr ihren Anspruch auf einzelne Staatsbürger erheischt hatte. Entgegen aber schlechte Leute, denen ihr Ich heiliger ist, als König und Vaterland, und denen das Drehen nach dem Winde geläufig war, konnten mich nicht, wenns den Hauptpunkt, die vaterländische Treue, galt, veruntreuen, und dieß ward mein Verderben. Hierin lag der Keim einer beyspiellosen Verfolgung. (2)

§. 2. Andichtung eines politischen Verbrechens.

Die im 1ten Jahrzehent des 19ten Jahrhunderts förmlich organisirte geheime Polizey, und nachgemachte französische Regierungskunst kann hier nicht der Gegenstand einer Vorstellung seyn, sondern ich muß sogleich auf die Thatsachen übergehen. (3)

Der Polizey-Inspektor Döhner, dessen Sterbestunde durch Gewissensbisse so fürchterlich war, daß die Polizey einen Cordon um ihn gezogen hat, der 16 Jahre ein Schmarotzer zu Tisch und Haus in meinem blühenden Zustande war, — fand in mir den Mann, der zum Werkzeuge sogenannt höherer Staats-Rücksichten des Premier-Ministers Herrn Grafen v. Montgelas tüchtig seyn könnte. Man schritt zur Bearbeitung seines Mannes. Zuerst die Sonde angelegt durch freymüthige Reden, zu denen ein Bayer sich nicht

lange nöthigen läßt; aber hiedurch irre geführt, und des Bayers innere Treue nicht ahnend, wurden mir wirklich einige Geheimnisse der Regierung aufgedrungen. Nicht Geheimnisse einer redlichen Diplomatik; sondern landverderbliche Intriquen, die im Schleyer der Scham verhüllt bleiben müssen. Die Schlechtigkeit in Gesinnung und Handlung dieses Döhner, das Ungereimte und der Verrath, welchen er äußerte, und von seinem Patron berühmte, scheiterte an meinem biedern Sinn für Recht und Wahrheit. Ich fühlte den Haß aus der Herzens Tiefe gegen diesen Menschen und hielt es lange für Lüge, daß der erste Staasbeamte sich und sein Geheimniß Menschen solcher Art anvertraut hätte. Aber die Verdorbenheit durch die französische Regierungssucht war zu allgemein, als solche Leute auf gut bayerisch aus dem Hause werfen zn können.

Man gieng mich an, die Auskundschaftung zu übernehmen über die Volksstimmung im Tyrol und Vorarlberg. Eine böse Versuchung beredete mich auf das Geheiß eines Polizey = Inspektors einzugehen, da mein Geschäftsbetrieb mir gelegene Mittel offen hielt, mit diesen mir noch unbekannten Landleuten eine Verbindung zu versuchen. Was ich für den höhern Auftrag gethan habe, enthält der geschichtliche Theil des oberappellations=

gerichtlichen Erkenntnisses, und nicht so ganz getreu findet sich dasselbe im erstinstanzigen Urtheile.

Der Erfolg meiner Auskundschaftung überzeugte mich innerlich, daß man furchtsam nur Gespenster wittern, oder diese erst erschaffen möchte zu gewissen höhern Staats-Rücksichten, welche gemeine Leute Staatsstreiche benennen.

Ich fühlte etwas früher, als die meisten Mitbürger, daß Deutschland in seine tiefste Erniedrigung gefallen war, und daß die Herrschaft aus dem Westen uns Bayern wohl mehr zumuthen möchte, als in dem zweymal versuchten Ländertausch mit Oesterreich einstens gelegen hätte. Ich schauderte vor dem Abgrund, den mir die aufgedrungenen Staatsgeheimnisse anschauen liessen. Mit Verachtung stieß ich daher alle Zumuthungen von mir, welche die geheime Polizey im Schilde führte. --

Aber nun galt es große Gefahr auf der Gegenseite. Ein Mann, wie ich damals galt, der unverholen das Schlechte schlecht zu nennen sich erlaubte, war gefährlich dieser Klasse Menschen; — und unbedenklich wurde die Spitze sogleich gegen ihn gekehrt.

Man wagte es nicht, einen angesehenen Bürger offen anzupacken, und auf eine Veste abzuführen, denn die Nachfrage des Publikums wäre et-

was maßiv geworden. Man verwendete daher die Gesetzform, und setzte mittelst eines Reskripts vom 14ten Juny 1813, die Polizey in Thätigkeit, um das auf mich zu laden, was durch mich bezweckt werden wollte. Dieselbe übergab dann am 6ten July 1813, drey Aktenfascicul mit dem Geständniß, daß es ein schweres Stück Arbeit gewesen sey, hier die Gränze der Polizey=Sphäre nicht überschritten zu haben. (4)

So ausgerüstet mit der Waffe amtlicher Form machte nun ein Justiz=Ministerial=Reskript vom 15ten July 1813 dem Stadtgerichte den Auftrag: die Untersuchung wegen Versuch eines Staats=verraths wider mich anzutreten. Mit diesem Re=skripte wurde also das kaum promulgirte Straf=gesetzbuch im I. Thl. Art. 299. in Note 7. verletzt, indem hier gewarnt wird, weder einen Unterthan, noch den Staat in Gefährde zu bringen.

§. 3. Anfang und Schluß der Unter=suchung über Staasverrath.

Damit der Untersuchungs]=Richter gleich an=fangs sein Richtmaas aus dem Justiz=Ministerium festhalten möge, (5) bemerkte jenes Reskript vom 15ten July 1813.

„Daß die Gefährlichkeit (?) des hier in Frage „stehenden Individuums auf keinem Falle einen „Antrag auf seine Freygebung früher erlaube, als

„nicht die politische Ruhe allenthalben eingetreten „und von solchen Gesinnungen, wie sie dieses „Individuum hegt, nichts zu befürchten ist.“

Jedermann, sowohl damals als jetzt, wird's klar vor Augen, daß Hr. Justiz-Minister Graf Reigersberg hiedurch die Schwere des Verbrechens ohne Prüfung der angeschuldeten Handlung und Person auf Geradewohl, und die richterliche Cognition umgehend, aussprach, und daß er die Gewalt des selbstständigen Gerichtes herabwürdigte zur Hülfs-Gewalt der Administration, die in den drey Ministerien des Hrn. Grafen Montgelas nunmehr mit ihrer ganzen Schwerkraft sich gegen einen Bürger Münchens gerichtet, dessen guten Leumund die öffentliche Meynung laut bezeugt hatte. Jedermann fühlt, daß der Justiz-Minister hier im ersten Schritte schon die Gränze seines ministeriellen Wirkungskreises überschritt; denn wenn auch ausser dem Bereich des Strafrechts eine Staats-Gefährlichkeit wegen Politik zu bedenken stand, so fiel dann die Detention allein der Polizey-Gewalt anheim. Der Mißbrauch der Strafgewalt wurde demnach zum Hohn unseres Strafgesetzes, und mit Entehrung der Integrität des Richteramtes von Hrn. von Reigersberg vollführt. Und auch das Stadtgericht und Appellationsgericht verwickelten sich in diesen Amtsmißbrauch, daß sie länger, als das Gesetz darüber bestimmt, mit der

Gefangenhaltung sich jener Ministerial-Verfügung untergestellt und nicht an den obersten Gerichtshof provocirt hatten. (Straf-Gesetzbuch I. Thl. Art. 359 und 450.) Die angetretene Cabinets-Justiz zeigt sich demnach in voller Blöße gleich mit Anfang der Untersuchung, und ausgegangen durch den Großrichter selbst, ist von Amtsverbrechen allein die Sprache, weil der rechtswidrige Vorsatz (I. Art. 39 und 43) dem Wächter der Justiz (Vindex legum) auch juridisch zugerechnet werden muß. (6)

Der Verfolg dieser großrichterlichen Gewaltthat war seinem Anfange getreu geblieben, die ministeriele Thätigkeit ruhte nicht und kam nicht zur Besinnung; — ja sogar eine bestechende Gratifikation für den Inquirenten ward noch während des Prozesses beantragt und gegeben, sofort das Amtsverbrechen verzweiget.

Der Sage nach soll man sich bis vor die Thüre des Sitzungssaales des obersten Gerichtshofes gedrängt, und hier erst eine verschlossene Thüre angetroffen haben.

Ich habe von dieser Inquisitions-Geschichte sehr viele Scripturen, und hievon das Duplicat im Auslande aufbewahrt, weil ich lange unserer Herrschaft der Gesetze mißtraute, und erst bey der 5. Ständeversammlung wahrzunehmen glaube, daß

die Ehrfurcht vor dem Gesetz in die That überzugehen beginnt.

Von jenem Prozeß-Verfolge wird Einzelnes noch vorgebracht werden, und hier nur der Schluß erwähnt.

Das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 17. Juny 1814 sprach wegen entferunten Versuches des Staats-Verrathes im 2ten Grade zu Recht: „daß die beyden Angeschuldigten (Gabriel „Ruff und Georg Hiltl) nicht schuldig, dieselben „daher von der Strafe freygesprochen; „übrigens aber demungeachtet zur Bezahlung der „Prozeßkosten verbunden seyen.“

Also war das Nichtschuldig ausgesprochen eilf Monate nach der Haftnahme. Und die Zuschiebung der Prozeßkosten wurde nur aus dem Umstande gemacht, weil blos meine selbstige Angabe der Correspondenz vorlag; aber von den Angebern verschwiegen ward, daß die Polizey lange schon von Allem wußte, was ich für sie that, aber dann erst, als ich ihren bösen Plänen den Abscheu zeigte, verdrehten sie jenen Umstand zu meinem Nachtheil, und dichteten mir an, was sie im Schilde führten.

§. 4. Verläumdung und ihr Einfluß auf das erstrichterliche Urtheil.

In dieser Untersuchung schlich sich eine Thatsache ein, welche der Staub über den Akten nicht

zu bedecken vermag, weil sie auf das erstrichterliche Urtheil, den Einfluß behauptete, und den Gesichtpunkt meiner Sache verschlimmerte.

Nach dem Grundsatze, daß der Referent für die Aktenmäßigkeit seines Referats mit Kopf und Ehre haften muß, bleibt mein Referent Hr. von Korb, damaliger Appellationsgerichts-Rath noch verantwortlich, und ist verbunden sich zu bereinigen, was ich ihm selbst herzlich wünsche. (7)

In dem erstinstanzigen Urtheile, Seite 33 steht: „Indessen fand man bey der Hausvisitation „— endlich ein Pasquill auf Bayern und dessen „Regenten.“

In dem zweytinstanzigen Urtheile, Seite 20 steht: „auch muß noch besonders bemerkt werden, „daß das Vorfinden eines Pasquills auf Bayern „und dessen allerhöchsten Regenten sich aus den „Akten nicht bewährt hat.“

Der oberste Gerichtshof legte auf diesen Widerspruch einen Nachdruck. Ob nach der Hofraths-Ordnung vom 16ten August 1779 VI. Art. §. 9. oder 7. hier verfahren wurde, ob nach Art. 4. des II. Theils des Strafgesetzbuchs eine strafrechtliche Untersuchung eintrat, oder alles auf Rechnung der Eilfertigkeit gestellt wurde, welche die thätige Theilnahme des Justiz-Ministeriums veranlassen mochte — darüber schweigen meine Akten. Das Befug-

niß des Angeschuldigten bleibt aber unveräusserlich, in dieser Behauptung des Hrn. Referenten eine gerichtliche schwere Verläumdung nach Art. 288. und folg. I. Theil des Strafgesetzbuchs wahrzunehmen, oder die Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens (Art. 340. I. Thl.) womit die übrigen Rathsglieder unrecht berichtet worden sind.

Ein zweyter Fall der Verläumdung ist der Vorwurf im erstinstanzigen Urtheile Seite 38, daß ich als National-Gardist mich unruhig benommen habe, und wegen Insubordination im Avancement umgangen wurde. Die in zweyter Instanz als unbestimmt erklärte Anzeigung ist, nach Aktenlage umgekehrt, ein Fall gewesen, wo der Mann vom festen Charakter im Moment richtig zu handeln versteht. Diese Anzeigung hat aber dem Urtheile die Zahl der Erschwerungs-Motive vermehrt und eine gesetzwidrige That aufgestellt, sofort den Art. 43. I. Thl. des Strafgesetzbuches anwenden lassen. Ob die Anwendung dieses Artikels nicht auf dem Vorwurfgeber zurückgeht, sey hier umgangen.

§. 5. Ministerial-Justiz in Führung der Untersuchung.

Es ist ein schauerlicher Beamtenspiegel in der Einleitung zu den Anmerkungen für das 7te Capitel 2. B. I. Thl. des Strafgesetzbuches; — der Leser wird versucht, darauf zu sterben, daß

bey uns die Justiz-Pflege, und überhaupt der öffentliche Dienst im strengen Sinne und mit ängstlicher Sorge gepflegt werde. Daß hierin der Staatsminister der Justiz Hr. Graf Reigersberg — zumal da das Strafgesetzbuch aus seinen Fittigen zu Tag gekommen ist — hier nicht nur der erste Vormann war, sondern in sich selbst ein Muster für alle von ihm abwärts, wäre eine billige Vermuthung; und daß dieser Großrichter auf die Herrschaft des Gesetzes und auf die Verbannung alles Einflusses im richterlichen Verfahren ein wachsames Auge gehalten habe, wäre eine organische Voraussetzung, denn wozu anders erschien Er als Justiz-Minister? (8)

Diesem Allen entgegen führe ich eine Reihe von Reskripten an, welche den Beytrag zum Beweise liefern, daß die Ministerial-Justiz in ihrem Kleindienste ungleich furchtbarer sey, als die direkte Justiz aus dem Cabinet, weil hier nur zufällige Aufwallungen moviren, dort aber die Tendenz mit ihrer Sense, alles Vorragende abschneidet, und Gerechtigkeit ins Racheschwert verwandelt.

Das Reskript vom 15ten July 1813 hat, wie vorn im §. 3. erwähnt, bereits jeden Antrag der Freygebung vorausverbothen, ehe noch die Verhaftung am 21ten July eintrat, hiedurch liegt ein rechtswidriger Vorsatz im Mißbrauche der Strafgewalt offenbar vor.

In dieser Tendenz hat es Hr Graf v. Reigersberg überflüssig gefunden, dem Appellations-Gericht die Prozeßleitung zu überlassen, sondern unmittelbar selbst dem Stadtgerichte die Befehle gegeben.

So also erschien auch durch das Reskript vom 17ten August 1813, welches eine Entlassung aus der Haft direkte zu verhüten sucht, wegen einer von der Staatspolizey diktirten (?) Anordnung.

Hierin liegt der offene Beweis, was ich im §. 3. vorbrachte. Der Justizminister kannte nicht seine Pflicht-Sphäre, vollzog den Willen des Premier-Ministers, nicht achtend das Strafgesetzbuch, auf das er geschworen hat. Das Criminalgericht und die Unterbehörde hatten nicht Kraft oder Muth in sich gefühlt, den Fall an den obersten Gerichtshof zur Anfrage zu bringen, und den Justiz-Minister auf seine Stellung zurückzuweisen. So stund es mit unserer Justiz-Verwaltung, und mit rechtswidrigem Vorsatze ward also der Mißbrauch der Strafgewalt förmlich und feyerlich an meiner Person ausgeführt!! —

Alle weitere Berichte des Untersuchungsgerichts und Richters um vorläufige Entlassung wurden durch die Justiz-Ministerial-Reskripte vom 15ten November, 8ten und 14ten Dezember 1813 zurückgewiesen, und im Letzteren dem Stadtgerichte

der Verweis gegeben, nämlich daß es beantragte, was das Strafgesetzbuch erheischt hat.

In derselben Tendenz ward endlich auch durch das Reskript vom 25ten Jänner 1814 die Cautionsleistung abgewiesen, obschon lange zuvor die Staats-Regierung ihr politisches System geändert hatte. (9)

Erst nach der Publikation des Erkenntnisses vom Oberappellations-Gerichte dd. 17ten Juny nahm Graf Reigersberg am 28ten Juny 1814, die belehrende Miene an, daß das oberste Urtheil zu vollziehen wäre. Hr. Graf von Reigersberg sprach nun, ohnmächtig neben dem obersten Erkenntniß stehend, daß der Gerichte Pflicht es sey, in die Polizey-Sphäre sich nicht einzumischen, und überließ es dem Hrn Grafen v. Montgelas, was dieser noch allenfalls wagen möge, zur Qual eines Staatsbürgers, auf den Haß und Furcht eines allgewaltigen Ministers gefallen war.

Diese Ministerial-Justiz im Laufe der Untersuchung trägt schon die Anzeigungen von Amtsverbrechen an sich, aber sie hat auch die Verdächtigung eines Staats-Verbrechens sich zugezogen.

Von jenen angeführten Reskripten sind mit der Namens-Unterschrift Seiner Majestät des Königs bezeichnet, die Reskripte vom 17ten August 1813, vom 25ten Jänner und 28ten Juny 1814.

Der Mißbrauch des königlichen Namens geschah (vergl. mit Strafgesetzbuch I. Thl. Art. 311) zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung, und zur Sicherstellung verletzter Amtspflichten, womit also die Beleidigung der Majestät vollführt wurde.

Der Monarch hat keine Cabinetsordre aus freyem selbstwilligen Beweggrund zur Gefangenhaltung des Georg Hiltl erlassen, um dieselbe erst dem Minister zu befehlen, oder seine Contrasignirung hiezu abzufordern. Nein! dieser Eigenwille des Königs ist nicht zu denken, nicht vorauszusetzen: mit mir beschwören dieses Millionen Bayern in ihrer Liebe und in ihren Andenken an den höchstseligen Regenten. Er unterschrieb diese Reskripte mit hundert andern, die ihm unterlegt wurden; es lag in gewissen Absichten der Minister, eine Einrichtung zu erkünsteln, nach welcher selbst Reskripte des Ministerialdienstes vom Monarchen unterschrieben wurden, und dieses wohl berechnet, weil uns Bayern die Handschrift eines Königs so ehrwürdig wie das Gesetz ist.

Dieser Mißbrauch des königlichen Namens bescheint sich selbst im Inhalte der Reskripte. Wenn der König am 17ten August 1813 wirklich selbst die Fortdauer des Gefangenhaltens gewollt hätte, so würde das „Ich will es“ für einen Selbstherrscher die rechte Sprache gewesen seyn. Aber die

Weitläufigkeit im Berufen auf Bericht, auf die diktirte Anordnung der Staats-Oberpolizey, im Verfügen zu Anzeigen an Polizey-Behörden, im Verwahren auf dem Richter nicht einzuwirken ꝛc. — das ist kein Cabinets-Styl.

Wenn der König am 28. Juny 1814 wirklich selbst die Freylassung nach Gerichtsspruch verfügen wollte, so hatte die Cabinets-Ordre nicht mehr erforderlich, eine Weitwendigkeit über Polizey-Maßregeln ꝛc. auszubreiten.

So schob man auch bey mir den königlichen Willen als Anlehnungs-Punkt der Minister vor, und stempelte mit Beleidigung der Majestät meine Freyheits-Beraubung von 343 Tagen.

Darum darf ich die Cabinets-Justiz anklagen, obschon, Gott weiß es, mein Herz auch im tiefsten Schmerz den vielgeliebten König frey sprach von der Unbill, die ich empfinden mußte. Darum darf ich die Schadloshaltung aus der Cabinets-Justiz ableiten, darf meine Kreditoren an das Staats-Aerar überweisen, unbekümmert des Regresses, den dasselbe nehmen kann oder will.

§. 6. Dienstwidrigkeiten innerhalb des strafrechtlichen Prozeßes.

Nachdem zwischen dem Jahre 1813 und 1831 ein langer Friede mit Industrie-Plagen und eine Masse von Begebenheiten durchströmt ist, und

meine Verfolgungs-Geschichte von Freunden und Feinden vergessen zu seyn scheint, erlaube ich mir ein paar Züge meines Leidens heraus zu heben.

Es war am 19ten Dezember 1813, als ich aus Uebermaaß der Leiden, im eigens erbetenen Verhör aus tiefster Rührung vorbrachte, daß bey der vorstehenden Winter-Dult meine Meubelfabrik ohne mich, den neuen unberechbaren Schaden vor sich habe, und daß ich ohne Schuld und Verbrechen nun schon seit der Sommerdult gefangen gehalten werde. Ich sagte, daß die Qual des Gefängnisses mich zur Verzweiflung bringe, daß ich im Schmerze der Mißhandlung, fest gehalten in den engen vier Wänden, mich am Boden wälze, und sonach selbst befürchte, daß ich die gesunden Sinne endlich verlieren könnte. — — Und was gab man von dem Appellations-Gerichte am 29ten Dezember für eine Resolutum?

„Bey meinem unbändigen Betragen sey, wenn „die ärztliche Untersuchung keine wirkliche Krank„heit constatire, die vorläufige Einschreitung nach „Art. 56. II. Thl. des Strafgesetzbuches vorzuneh„men.“ Das heißt, der Resolvirer ermächtigte den Untersuchungs-Richter mit Schärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu 15 Streichen einzuschreiten.

Das war eine unedle Entschließung auf ein Protokoll, welches durchaus nichts von versuchter Gewalt oder hartnäckiger Weigerung enthält, sondern des Inquisiten marterndes Schmerzgefühl anzeigt, und seine Furcht, gleichsam im vernünftigen Intervallum ausdrückt, daß endlich noch der Verstand unterliegen könnte. (10.)

Wohl zu bedenken ist der Zeitraum dieser Resolution. Die Landesbewaffnung war, nach dem Tagsbefehl Sr. k. Hoheit des Kronprinzen vom 16ten Dezember 1813 in Thätigkeit gebracht. Selbst in den Sälen der hiesigen Gerichtshöfe lernten meine Richter die Waffenübung, um für die heilige Sache, die Entlösung der französischen Knechtschaft mitzukämpfen, während sie dann in ihren Arbeitsstunden über einen Unglücklichen richteten, der schon vor etlichen Jahren heller sah, wie sie, daß Frankreichs Kaiser, noch Freund sich nennend, schon als Feind sich bewies, und der darum einem allgewaltigen liberalen Minister staatsgefährlich erschien, welchem sein lang nicht mehr zeitgemäßes System wahrhaft aus der Hand gerissen werden mußte.

Nicht also die Sache der Politik hielt mich im Kerker, sondern der Beamten Servilismus, und die zaudernde Furcht vor den Folgen der Missethat gegen mich!

Es schwebt noch über manchen Punkt ein Amtsgeheimniß und Unbegreifliches. (11.)

Wo liegen die geheimen Akten Nro. 3. und 25; die einer richterlichen Requisition ohngeachtet nicht zu Tag gekommen sind? und darf es geheime Akten geben? —

Wie rechtfertiget sich die Geheimniß-Kämmerey, die spanische Inquisitions-Form, gegen einen Staatsbürger, den die öffentliche Meynung in Schutz genommen; wie, daß man Expeditionen, Aktenverwahrung und Sessionen nur etlichen Heimlingen anvertraute rc. rc. daß der Minister, der Referent und der Inquirent sich im beständigen Verkehr erhielten?

Wie rechtfertiget man das grausame Constitut mit G. Ruff am 29. Nov. 1813 (Act. 76. 145.) den man ohngeachtet der Schwäche vom Schlage halb berührt etliche Stunden mit mehr als 300 Fragen marterte, und der bewußtlos dann aus dem Verhörzimmer geschleppt wurde; ist das dem St. G. B. II. Thl. Art. 186. gemäß? Uebrigens hier die gebrauchten Suggestiven gar nicht zu erwähnen; denn je weniger man entdecken konnte, je unbarmherziger mußte man wühlen, weil es Eigene, nicht mehr Amtssache wurde, jemehr Widerrechtliches vollführt ward.

Wie vermochte Hr. Graf Reigersberg am 29ten August, also am 12ten Tage seines Reskripts, welches die Haftfortdauer, selbst wenn das

Strafgesetz sie nicht mehr gestattet, aus Polizey-Rücksicht anbefiehlt, wie mochte er mit dem damaligen Direktor von Bäumen zu mir in's Gefängniß kommen, und mich versichern, daß blos das Richter-Collegium über die Loslassung entscheiden soll, und daß das Ministerium weit entfernt sey, die richterlichen Beschlüsse zu hindern!!

Mit dem Schmerzgefühle eines Bayers wende ich mich von dieser Rubrik der Dienst-Widrigkeiten weg.

§. 7. Verfügungen gegen das Ruchbarwerden des Hiltl'schen Prozesses.

Es war freylich etwas zu kurzsichtig der andringenden Zeit und der öffentlichen Meynung in's Aug geschaut worden, wenn die Theilhaber meiner Verfolgungs-Sache glauben mochten, daß dieselbe nicht über die Verhörstube hinaus kommen werde, in welcher das Strafurtheil dem peinlich Untersuchten vorgelesen werde. Allerdings, der wirkliche Verbrecher hat nicht Ursache noch Hoffnung, das große Publikum um Hilfe und Mitleiden über seine Schandthat erfolgreich anzusprechen, und somit sind die Fälle der Publizität im Straf-Verfahren sehr wenige.

Aber konnten denn meine Gewalthalter wirklich so blind seyn zu glauben, daß in meinem Pro-

zeß, den sie mit Mühe und Kunst, mit Bestechung und Suggestion aufgebauet hatten, die Berufung an die Publizität unterbleiben werde. Sie mißkannten auch hier wieder ihren Inquisiten Georg Hiltl, und vergassen seinen Defensor.

So also fiel es jenen Menschen höchst unerwartet, daß auf einmal im Monat May 1814 öffentlich vor ihren Augen lag:

Die Vertheidigungsschrift des Advokaten v. Ehrne Melchthal, das Urtheil des Criminalgerichts 1ter Instanz, und die Berufungsschrift dieses Defensors München 1814. gr. 8. 107 Seiten. (12.)

Die ungeachtet des Beschlusses des k. Oberappellationsgerichts vom 13ten July 1814 noch bis heute von der Polizey verhängte Beschlagnahme der Exemplare verhindert diese Druckschrift vorlegen und vertheilen zu können.

Diese Bekanntmachung des Hiltl'schen Prozesses ist wahrlich mit schüchterner Hand geschrieben, sie enthält nur das Nöthigste aus den Akten und verschweigt das Grellste aus der Untersuchung. Diese Mäßigung ward damals durch die Umstände geboten, aber sie hatte die nicht berechnete Folge, daß gerade hiedurch die Frage um Ersatz und Schadloshaltung nicht um so kräftiger hervor getreten ist. Wenn man das Verfahren und die

Gesetzlosigkeit, die Verhandelnden und die Befehlshaber, und die Pflicht des Staates für diese Cabinets-Justiz zu haften — sogleich bey den wahren Namen zu nennen, es unternommen hätte, wenn meine eigene Vertheidigung mit abgedruckt worden wäre, würde ich schwerlich 16 Jahre in Dürftigkeit und Kummer geblieben seyn, und ich hätte nicht jetzt erst die schwere Bürde, als Ankläger aufzutreten.

Von Seite des Staatsministerium des Innern wurde versucht, das Ruchbarwerden des Hiltlschen Prozesses durch Hereinrufen der hinausgebrachten Exemplare zu verhindern; aber so unterthänige Zurückgaben verabscheut das bayerische Volk; es freute sich wieder einmal ein wahres Wort lesen zu können.

Von Seite des Staatsministerium der Justiz wurde versucht, dem Defensor einen Prozeß wegen Verletzung des Gerichtsgeheimnisses anzuhängen. Aber das Oberappellations-Gericht hat diesem rächenden Versuche kein Gehör gegeben. Hierauf nun erlaubte man sich die ruhmvolle Verordnung vom 27ten April 1813, am 21ten Juny 1814, also wenige Tage nach der Circulation meiner Druckschrift, unter Modifikation zu stellen.

Von Seite des k. Oberappellations-Gerichts war fest vorauszusetzen, daß kein Einfluß daraus

hervorgehe, ob eine Berufung gedruckt oder geschrieben sey; um desto freudiger wurde der Gerechtigkeit gehuldiget, daß von dieser allerhöchsten Stelle der Druck stillschweigend genehm angesehen wurde.

Der Bayer fest auf sein Recht haltend und bauend, sieht verachtend auf die Plackereyen zurück, die ihm eine Polizey zu verhängen strebt.

Und so will ich denn auch nur im Vorübergehen erwähnen, daß die von den Gerichtsstellen bewilligte Bekanntmachung der Freysprechung das persönliche Polizey-Auffangen des Sohnes, der Frau und meiner Person nach sich zog, und daß mich Bürger ein Polizey-Soldat mehrere Tage überall hinbegleiten und bewachen mußte. (13)

Der lange Faden polizeylicher Umtriebe, wozu höhere Befehle vorgegeben worden sind, endete sich mit Urtheil und Vollzug eines Polizey-Arrestes von 8 Tagen, den ich, und auch Hr. Advocat v. Ehrne Melchthal zu bestehen hatten.

Doch die Zeit überrennt die Geburten der Klein-Regiererey, wie das Rad am Wagen den Wurm, der sich im Wege sonnet! —

§. 8. Zerstörung des Eigenthums und Satisfaktions-Sache aus dem Prozeß.

Die verhängte Criminal-Untersuchung, mit

meiner Gefangenhaltung von eilf Monaten verbunden, zog eine zweyfache, jede fast unberechbare Folge nach sich, die Zerstörung des Eigenthums mit und nach dem Verlaufe von eilf Monaten, und den Anspruch der vollen Schadloshaltung für die Haft innerhalb eilf Monaten. — Ich weiß, daß die Ziffer mehr gelten als Worte, und daß man der Verbindlichkeit, auf Ziffer reduzirt, allen Widerstand entgegensetzt, darum habe ich mich selbst auf ein Ultimatum reduzirt, auf welcher ein Schaden-Ersatz unterhandelt werden könne (14)

Die Berechnung an Zerstörung des Eigenthums habe ich in den bisher gestellten Ansprüchen so angegeben:

A. Verlust des Real-Besitzes.

22,737 fl. 23 kr. wurden im Jahre 1813 vom Stadtgerichte über Abzug der Passiven als Aktivstand festgestellt.

1047 fl. kamen nach jener Billance vom April bis 24ten July noch hinzu.

700 fl. Baarschaft am Verhafttage.

5400 fl. — Verringerung der Realitäten durch Mangel an Unterhalt und Aufsicht während der Gefangenschaft.

6000 fl. — Entgang der Wohnungs-Zinse, Kosten der Baulichkeiten, Betrag der Abgaben, Nichtnutzung der Gebäude Saa 35884 fl. 23 kr.

Dieser Betrag erscheint gerichtlich wahr, und wird durch den gefolgten Umstand glaubwürdig. Dieser Realbesitz wurde im Gantstriche beyläufig um 18,000 fl. verschleudert. Einige Jahre später wurde dieser Realbesitz ohne alle Melioration vom Staate erkauft um 70,000 fl.

Wenn man die Hypothekschuld auf diesen Gebäuden, laut Angabe des Grundbuches, hievon abzieht, weil sie keinem Besitzer eigenthümlich ist, so ergiebt sich wenige Verschiedenheit von jenen 35,884 fl. und der Staat, indem er den Kauf abschloß, lieferte mir selbst den Beweis ein, daß der Realbesitz jenen Werth an sich habe, aus dem ich verstossen wurde, und die Gantverschleuderung habe ich nicht zu tragen. —

B. Verlust des Gewerbe-Besitzes.

10,000 fl. Verlust der Gewerbeschulden herein, die auf 16748 fl. gerichtlich angegeben sind, und gänzlich und durchaus uneinbringbar wurden durch die Länge der Criminal-Procedur.

36,000 fl. Entgang des Gewerbes im geringsten Anschlage vom Jahre 1814 bis 1832; jedes Jahr nur 2000 fl. Reinertrag für Unterhalt der Familie. Zur Zeit des Betriebes blieben Reinertrag jährlich 4000 fl., sofort ist die Hälfte mäßig.

4000 fl. Schaden und Kosten, und Entgang des Gewerbes während der eilfmonatlichen Gefangenschaft.

50,000 fl.

Eine Abzug = Erwähnung aus dem versuchten gewerblichen Betrieb nach der Gefangenschaft ist unstatthaft, weil kein Reinertrag erfolgte, und blos das Hinbringen der Lebsucht zu erzielen gesucht, und nicht gefunden wurde, und vielmehr neue Privatschulden hiedurch negozirt werden mußten. (15)

Entgegen mit der Entschädigungssumme von 85,884 fl. 23 kr. fällt, weil diese dann fructificirt wird, aller fernerer Anspruch auf Verlust an sich selbst weg. Die Erörterung, daß diese Summe von 85,884 fl. obschon nahmhaft keineswegs übertrieben gerechnet ist, behalte ich mir vor, wenn auf Vergleich oder Streitweg hierüber Rechnung gemacht wird. Man bedenke hier nur, daß der Realbesitzstand 70,000 fl. war, und der Gewerbbesitzstand einen Jahrs Umsatz von 150,000 fl. verursachte, und der Kenner weiß dann diesen Anschlag zu schätzen.

Die Berechnung über Schadloshaltung der Gefangenschaft ist auf folgenden Grundsatz gebaut.

Nach dem Strafgesetzbuche I. Thl. Art. 451 und 452. sammt Nota 3 und verbunden mit dem Art. 193 und 371. muß jeder Tag des Versäum=

nisses an der Freylassung schon bey einem wirklichen und verurtheilten Verbrecher mit 10 fl. Ersatz gebüßt werden; und hiezu im drey monatlichen Verzug die Dienstentlassung des Richters. Man erwäge nun Art. 192 und 193. mit Anmerkung im Gegenhalt der That, daß selbst die Amtsberichte um Freylassung verworfen wurden, so ist der 20fache Ersatz ein Aequivalent, das keiner um des Geldes Willen bestehen möchte. Dieses Verbrechen gegen die persönliche Freyheit dauerte 343 Tage, sonach ergiebt sich eine Schadloshaltung von 68600 fl. zum Anspruch.

Die Cabinets = Justiz überbürdete demnach dem Staate eine Schuld von 1,54,484 fl. 23 kr. bey deren Leistung ihm blos der Regreß an seine Beamten offen steht. Mir selbst, meinem Lebensglücke ist auch bey der vollen Zahlung dieses Betrages, durch den Verlust der Jahre, der Gesundheit, durch den Schmerz der Verhaftung kein Ersatz geschehen und das Unglück selbst muß ich doch noch der höhern Fügung zum Opfer bringen.

§. 9. Verweigerung des Schadenersatzes und der Schadloshaltung.

Daß das Staatsministerium der Finanzen auf eine Schadloshaltung überhaupt ungern und nur zwangsweise eingehe, folglich keinen Beruf fühlt, den Ersatz eines zerstörten Vermögens und

Gewerbe=Eigenthums, dann die Vergütung am Uebermaaß der Inquisition und der gesetzlich ungerechten Gefangenhaltung zuvorkommend zu leisten, ist eine dienstmäßige Sache. Daß aber auch hier noch das Staatsministerium der Justiz eine incompetente Einmischung sich erlaubte, und mit einer Zwischentretung das Gehör zur Forderung geschwächt hat, erscheint wieder nur als Nichtachtung des Gesetzes, und daß selbst das Generalfiskalat seine consultative Stellung mißachtend, nicht juridisch, sondern administrativ die permanente Abweisung zum Amts=Gutachten aufgestellt hat, erscheint als ein beklagenswerther Zustand an der Obhut der Gesetze. (16.)

Das Justiz=Ministerial=Reskript vom 29ten August 1815 nannte mein Gesuch, zur Commissionellen Ausgleichung der Schadloshaltung, in aller Rücksicht unstatthaft. War also der Justiz=Minister das Recht und Gesetz selbsten, so, daß es ihm nicht mehr bedünken durfte, die Sache dem Gerichts=Weg anheim stellen zu müssen?

Das Finanz=Ministerial=Reskript vom 26ten April 1816 findet mein Gesuch in aller Hinsicht unstatthaft. Hiedurch wurde meine nachgesuchte Ueberlassung eines Aerarial=Gebäudes zum Fortbetrieb des Gewerbs abgelehnt, während die Freygiebigkeit mit Staatsgütern mich auf den Gedan=

ken brachte, auf diesem Wege leichter Ersatz zu bewirken.

Die Gesuche vom 15ten März und 24ten Juny 1817 wurden ganz unberücksichtiget zu den Akten gelegt. Demnach hat der Minister-Wechsel am 2ten Februar 1817, auf mich keinen Einfluß gezeigt, und die Hoffnung auf denselben ward auch mir, vielleicht mit vielen Andern, vereitelt.

Das Finanz-Ministerial-Reskript vom 27ten Septr. 1817 wiederholte die Abweisung mit dem Beysatze eines Verweises über die im Gesuche vorkommenden vermeintlichen Invektiven. Ich drohte nämlich meine Sache vor das durchlauchtigste Bundes-Gericht zu bringen, und erlaubte mir daher die Ursachen dieses Schrittes mit trockenen Worten anzugeben. Es ist demnach zweifelhaft, ob hier eine Zuständigkeit des Verweises in eigener Sache eintreten konnte.

Der Hr. Justiz-Minister erlaubte sich dann, dasselbe Reskript aus seinem Bureau zuzuschließen, und lieferte den wiederholten Beweis einer incompetenten Handlung, indem es nicht ihm zugekommen, einen Gehülfen des Finanz-Ministeriums abzugeben, sondern wenn Er seine Thätigkeit angesprochen sah, so hätte er die Wirksamkeit des Gerichtsweges eröffnen sollen.

Es schien inzwischen auf kurze Zeit, daß das

Daseyn der Verfassungs-Urkunde im Jahre 1818 einigen Einfluß auf meine Angelegenheit gewinnen könnte; denn es wurde von dem Staats-Ministerium der Finanzen ein Gutachten des k. Generalfiskalats abgefordert. Allein dasselbe hat in Einstimmigkeit seiner Glieder seinem Ministerium nur zur Schutzwehr gedient, und in anscheinend rechtlicher Form konnte nun am 2ten Juny 1818 die Abweisung ausgefertiget werden. (17.)

Endlich versuchte ich mein Heil vor dem k. Staatsrathe. Aber auch diese allerhöchste Stelle berief sich büreaumäßig auf die Entschließungen des Staats-Ministeriums der Finanzen, und ließ mir seine Abweisung vom 22ten May 1823 publiciren.

In dieser Aufzählung des Zurückweisens aller meiner Gesuche vor allen allerhöchsten Stellen liegt nun die Bescheinigung des Nachweises, welchen das X. Edikt zum §. 33. so wie der §. 21. im VII. Titl. der Verfassungs-Urkunde zum Bestand der Beschwerde eines Staatsbürgers erfordern.

Diese Abweisungen in höchst eigener Sache und diese Einigkeit der Staatsbeamten in Rechts-Verletzung eines Unterthans, der durch ein paar Obere aus ihnen, dem Gesetz und der Moral zum Trotz mißhandelt wurde, haben mich neuerdings beschädiget, weil sie die Gerechtigkeit verläugneten.

So mit dem Rechte auf platter Hand stand ich mehrere Jahre verlassen in der Welt, und konnte weder die Kosten eines fiskalischen Prozesses, noch seine Zeitdauer zum Verfolge meines offenen Rechtes daran setzen.

Erst jetzt nach Jahren, jetzt, wo in der 5ten Ständeversammlung mit Ernst und Ausdauer die Prüfung der Staatsregierung unternommen wird, und die Hoffnung auf die Herrschaft des Gesetzes bestärkender erscheint, — fühle ich mich ermuthiget, meine Angelegenheit wiederum hervorzubringen, und thue dieses auf dem Accusations-Wege.

§. 10. Vorgeblicher Grund der Verweigerung.

Alle Zurückweisungen, womit man willkührlich und in eigener Sache einer Schadloshaltung ausgewichen ist, ziehen sich auf die Ursache zurück:

„daß das Oberappellations-Gericht im Er„kenntniß vom 17ten Juny 1814, ungeachtet „der vollkommenen Lossprechung nach Art. „405. Thl. II. des Stf. Ges. B. die Ver„bindlichkeit zur Bezahlung der Prozeßkosten „ausgesprochen hatte.“

Es ist nicht mehr an Zeit und Ort eine Erörterung über die richterliche Anwendung dieser Gesetzstelle vorzubringen; denn es ist auch schon

vergessen, daß der vormalige Chef des obersten Gerichtshofes seinen festen Charakter und den ganzen Ernst geltend machen mußte, um wenigstens von seinem Gerichtshofe den Einfluß dieser Cabinets-Justiz entfernt zu halten. (18)

Aber an sich selbst schon ist dieser allein vorgeschobene Verweigerungs-Grund blos vorgeblich, nicht ernstlich für wahr gehalten.

Der Begriff von Prozeßkosten ist beschränkt, und bezeichnet sich selbst genau, er umfaßt daher nicht den Begriff vom Schaden-Ersatz, den der Criminal-Richter nur in gewissen Fällen zu seinem Urtheile mit aufnimmt, und ausserdem als Civilgerichtlich umgeht.

Aus diesem Vorwande folgert sich demnach blos der Versuch zur stillschweigenden Behauptung, daß derjenige, welchen die Prozeßkosten auferlegt sind, auch das Recht verloren hat, einen Schaden-Ersatz fordern zu dürfen.

Läge der Sinn dieser Behauptung nicht gar so kennbar vor, so wäre es beleidigend, von einer weisen Regierung eine solche Verdrehung zu vermuthen; denn Schaden-Ersatz und Prozeßkosten sind wohl nicht das Nämliche.

Eine Entschädigung der Prozeßkosten — wenn man nach dem buchstäblichen Ausdrucke der allerhöchsten Rescripten von ihnen sprechen muß —

oder ein Nachlaß derselben, war niemal der Inhalt und der Zweck meiner allerunterthänigsten Gesuche. Ja, was das Seltsamste ist, die vom obersten Richter überbürdeten Prozeßkosten sind an mich gar niemal gefordert worden; es ist noch gar nie die Größe derjenigen Kosten, welche ausser der von mir geleisteten Selbstverpflegung durch die Untersuchung entstanden sind, benannt worden. Diese Prozeßkosten sind daher stillschweigend dem königl. Aerar überbürdet worden.

Die Verweigerungen äussern demnach eine Ursache, von der in den Gesuchen keine Sylbe vorkommt, und von der ein absichtlich irrthümlicher Wortgebrauch gemacht wird; um den Schein zur Abwälzung einer Schuldbarkeit und der Schadloshaltung entgegenzustellen!

Aber diese Nichtigkeit des Grundes zur Verweigerung wurde eine Art von Gerechtigkeits-Uebung, indem das Recht zur Forderung dadurch reservirt geblieben ist, und so verdanke ich der vorigen Staats-Regierung, daß sie wenigstens ihr Schuldbuch offen gelassen hat.

§. 11. Gründe der Forderung zur vollen Schadloshaltnng.

In meinen Gesuchen an das königl. Staats-Ministerium der Finanzen und an den k. Staats-Rath habe ich die Beweggründe bereits dargethan,

welche mir das Recht geben, den Ersatz meines zerstörten Eigenthums und die Schadloshaltung für das Gefangenhalten von 343 Tagen fordern zu können.

Diese Motive sind bereits gegeben, und erörtert in den vorigen Paragraphen. Die Wichtigkeit der Sache erheischt, dieselben näher zusammen zu ziehen. (29.)

Die Special-Inquisition begann und schritt fort, ohne förmlichen Beschluß des ordentlichen Gerichtsstandes, also mit dem Gebrechen einer wesentlichen Förmlichkeit.

Diese Special-Inquisition begann durch den vollführten Eingriff und Vorschritt des Staats-Ministerium der Justiz gegen die ordentliche Gerichtsständigkeit; indem das Ministerial-Reskript vom 15ten July 1813 bereits die Art und Weise des Verfahrens vorgeschrieben hatte, ehe noch der ordentliche Richter aus der Aktenlage eine Bestimmung seiner Handlungsweise schöpfen konnte.

Das Justiz-Ministerium hat seinem untergestellten Richter, dem Stadtgericht München, eine solche Handlung befohlen, welche als Mißbrauch, Ueberschreitung und Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, und überbürdete sich die unmittelbare Haftung.

Das Criminal-Gefängniß trat ein, ehe eine provisorische Haft, der Civil-Arrest eingetreten ist; die staatsbürgerlichen Rechte wurden hiedurch verletzt, weil keine richterliche General-Untersuchung vorausgieng, und weil der Verhaft-Befehl keine unmittelbare Folge der einleitenden Untersuchung war, sondern eines Ministerial-Auftrages.

Das Gefangenhalten, die Fortdauer des Criminal-Gefängnisses, eine Verletzung der Sicherheit der Person und der Ehre eines Staatsbürgers, wurde von dem Staats-Ministerium der Justiz anbefohlen am 17ten August, 15ten Nov., 8ten und 14ten Dezbr. 1813, dann 25ten Jänner 1814, ohne alle Gerichtsständigkeit selbstwillig; diese Ministerial-Befehle sind jedesmal die abweislichen Antworten gewesen, auf die Anträge des ordentlichen Untersuchungs-Richters zur Freylassung, sie sind daher mit rechtswidrigem Vorsatz einer gesetzwidrigen That hervorgegangen.

Das Urtheil des Criminalgerichts erster Instanz erkennt, daß das Gefangenhalten länger gedauert habe, als die Untersuchung streng rechtlich forderte, und sprach hiedurch das Recht der Civil-Klage aus.

Das Justiz-Ministerium überschritt seine Competenz, vielmehr hat die richterliche Competenz verletzt, indem es sich in die Sphäre des Criminal-

Gerichts I. Instanz eindrängte, und mit der Untersuchungsbehörde unmittelbar, also handelnd korrespondirte.

Das Justiz-Ministerium verletzte oder corrumpirte die Integrität des Richteramts, indem es dem Untersuchungs-Richter aus eigenem Antriebe eine Gratifikation begutachtete und bewirkte, folglich die Bestechung des Richters während der Verhandlung im Namen der obersten Staatsgewalt selbst ausgeführt hatte.

Das Justiz-Ministerium hat gegen das Gesetz verletzend eingewirkt, indem es gegen die Publikation der Vertheidigungs-Schrift und des Urtheiles erster Instanz anklagend und hindernd einschritt, und bey Erscheinen desfalls durch eine Verordnung vom 21. Juny 1814 die strafgesetzliche Bestimmung einschränkte, ohne hierüber den königl. Staatsrath die Berathung zu gewähren.

Das Justiz-Ministerium hat durch die gesetzwidrigen selbstwilligen Reskripte im Zeitraume vom July 1813 bis Jänner 1814 die Zerstörung des Real- und Gewerbe-Besitzes unmittelbar erzielt. Die in den Reskripten nebenher erwähnten Aufträge für Vorsorge des Gewerbe-Betriebes sind durch dieselben Reskripte zum vorsätzlichen Gefangenhalten unausführbar und absolut unmöglich ge-

worden, und kein amtliches Provisorium wurde bestellt, um den Schaden zu verhüten.

Das Justiz-Ministerium hat durch sein Eingreifen in die Gerichtsständigkeit, durch seinen ausdrücklichen Befehl des Gefangenhaltens, durch die Dienstwidrigkeiten in der Form des Gefängnisses, in der Thätigkeit des Untersuchungs-Richters, und in dem Rechtfertigungs-Mittel des Untersuchten die Ehre des Staatsbürgers verletzt, einen üblen Ruf desselben verbreitet, und endlich den Frieden, die Gesundheit und das häusliche Glück einer staatsbürgerlichen geachteten Familie unwiederruflich, unersetzbar vernichtet. (20)

Diese Handlungen des Justiz-Ministerium jede einzeln betrachtet, und alle zum Ganzen erwogen, sind nach den schon in den vorigen §§. angeführten Gesetzstellen ein offener Mißbrauch der Strafgewalt und ein Amtsverbrechen; und nach denselben Gesetzstellen erhebt sich das Recht der Forderung zur vollen Schadloshaltung auf Seite des beschädigten Unterthans.

Das Antreten dieser Forderung ist bereits nach §. 8. geschehen, und resultirte,

wegen Verlust des Eigenthums	35,884	fl.	23 kr.
wegen Verlust des Gewerbstandes	30000	=	—
wegen Gefangenhaltung . .	68500	=	—
Summe	1,34,384	fl.	23 kr.

§. 12. Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars zur vollen Schadloshaltung.

Die Gründe zur Forderung einer vollen Schadloshaltung vereinigen sich insgesammt (21) auf eine vom Strafgesetz verbotene Handlung des königl. Staats-Ministerium der Justiz.

Der Dienstorganismus stellt dieses Ministerium als die letzte und allerhöchste Stelle in der Justiz-Verwaltung auf. Die absolute Monarchie bestand im Jahre 1813 in factischer Wesenheit neben der publicirten Constitution vom Jahr 1808. Hiedurch zeigt sich ein zweyfacher Gesichtspunkt, nämlich die Beurtheilung der Ministerial- eigentlich Cabinets-Handlung nach dem Daseyn einer absoluten oder einer constitutionellen Monarchie.

Die Cabinets-Justiz, eine Handlung der obersten Staatsgewalt, mittels welcher das Straf- und Privat-Recht und das Gerichtsverfahren eines Landes, obschon demselben zum unverbrüchlichen Vollzuge garantirt, beseitiget oder mißbraucht wird, eine Thathandlung, in welcher lediglich der freye unmotivitirte Wille des Herrschers hervortritt, und diesen zum Gesetze und Vollzuge erhebt, diese Cabinets-Justiz ist gegen Georg Hiltl (und auch gegen Gabriel Ruff) in unumschränkte Wirksamkeit getreten.

Diese Justiz vollständig ausgeübt in einer Monarchie (sie mag nun absolut oder constitutionell vor dem Jahre 1818 benannt werden) versetzt die Souveränität in Haftung, und verbindet daher das k. Staats-Aerar den Folgen der Willkühr Gewähr zu leisten.

Die Folgen der Verletzung an Gesetz und Verfahren äußerten sich in dem widerrechtlichen Gefangenhalten des Georg Hiltl auf 343 Tage und in der Zerstörung seines Eigenthums und Gewerbe-Standes.

Der aus diesen Folgen entstandene Schade besteht in dem Werthe des verlornen Real- und Gewerbe-Besitzstandes, und in der mit Geldwerthe nominirten Satisfaktion des widerrechtlichen Gefangenhalten.

Die Verbindlichkeit des königl. Staats-Aerar zur Schadloshaltung, nämlich zum Rückersatze des Besitzstandes mit 85,884 fl. 23 kr. und der Vergeltung wegen Freyheits-Beraubung innerhalb 343 Tagen mit 68,600 fl. folgert sich demnach unmittelbar aus der unläugbaren Thathandlung einer Cabinets-Justiz.

Diese Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars ist eine Primär-Haftung des Staates an den beschädigten Unterthan; der Staat hat übrigens ein dadurch erlangtes Recht auf eine subsidiarische Haf-

tungs-Verbindlichkeit gegen die Urheber der Handlungen, welche im Namen der Staats-Gewalt ausgeübt wurden. (22.)

Diese Primärhaftung des Staates kann derselbe als in eigener Sache gegenüber der Forderung des Beschädigten nicht entscheiden: sie muß durch ein von der Staatsverwaltung unabhängiges Richteramt entschieden, oder durch ein Compromiß festgestellt, oder durch eine Transaction mit dem Beschädigten beygelegt werden.

Ohne Daseyn civilgerichtlicher Entscheidung, oder schiedsrichtlichen Spruches, oder gütlichen Vergleiches über die volle Schadloshaltung steht die oberste Staatsgewalt ihrem beschädigten Unterthan mit einer ungesetzlichen, wissentlich rechtswidrigen Gewaltthat gegenüber.

Die Staats-Regierung, diese Gewaltthat aus früherer Zeit noch handhabend, und seit der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818, in eine wirkliche repräsentative Monarchie verwandelt, steht den Ständen des Reiches zur Verantwortung untergestellt.

Die Stände des Reiches sind demnach nach Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. berechtiget, sich meiner Sache thätig anzunehmen, zumal Tit. II. Abschn. 3. §. 33. keinen Unterschied zwischen den neuen und ältern Ergebnissen macht, sie erscheinen

demnach aufgerufen, in einer gemeinsamen Vorstellung an die Majestät des Königs den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß die Angelegenheit des Georg Hiltl's in Betreff seiner Forderung der vollen Schadloshaltung durch richterliche Sentenz oder durch Compromiß, oder Transaction zur Beendigung gebracht werden wolle.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Indem ich diese unterthänigste Vorstellung vorlege, weiß ich, und erkenne, daß eine große Masse von Bitten und Beschwerden den Ständen des Reiches vorgelegt worden ist, und daß weder Zeit, noch Kräfte dazu reichen, um eine solche Masse in selbstthätiger Erledigung bringen zu können. Ich fühle es auch mit dankbarem Gemüthe, daß von der hohen Kammer Vieles und Grosses in gegenwärtiger Versammlung verhandelt wurde, daß schon allein der thatsächliche Versuch, die obersten Staatsbeamte unter Verantwortung oder in Anklage zu stellen, eine heilbringende Wirkung auf die gesammte Staatsdienerschaft künftig erzeugen wird. Aber ich vertraue auch mit vaterländischer Gesinnung und im nie geschwächten bayrischen Rechtssinn, daß die gegenwärtige Staats-Regierung,

wenn sie von der vorigen Regierungs-Periode herüber gekommen, zu beschwichtigen völlig geneigt sey.

Mein unterthänigstes Petitum aus diesem Rechtsfall, welcher eine klare Verletzung constitutioneller Rechte an der Stirne trägt, sofort keines Beweises oder keiner Erörterung ausser dem Akten-Bund erforderlich ist, stelle ich demnach auf den so eben erwähnten Antrag an Seine Königliche Majestät

> meine Angelegenheit unter Entscheidung, Ausgleichung oder Vergleich allergnädigst bringen zu lassen.

Vertrauungsvoll entwehre ich mich der Furcht, daß diese Wieder-Anmeldung der Satisfaktions-Sache vergeblich seyn könne, und daß ich unterstützt von Freunden genöthiget seyn mußte, auf andern Weg meine Rechtsansprüche zu verfolgen.

Indem mein Rechtsfall hier in seiner Nacktheit vorliegt, und die Empfindung eines jeden Bayers gegen das unberechenbare Uebel von selbsten angereitzt wird, schließe ich diese Vorstellung mit der Hoffnung, daß die hohe Kammer sich bewogen finden möge, den erbetenen Antrag an Seine k. Majestät mit einer Empfehlung zu begleiten.

Vorschußweise zur nächsten Subsistenz Meiner und der Familie eine verhältnißmässige Sum-

me ausfolgen zu lassen, zumal dieser Vorschuß die unabweisliche Unterhandlung über Schadloshaltung sehr erleichtern würde.

In tiefster Ehrfurcht sich empfehlend

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

München am 25ten August 1831.

unterthäniger
Joh. Georg Hiltl,
Bürger und Meubelfabrikant.

Anmerkungen.

In soweit der Inhalt einer Schrift auf der Anschuldigung bestimmter Thatsachen beruht, ist der Beweis der Thatsachen zugelassen, jedoch nur dann, wenn dieselben ein Verhältniß des öffentlichen und nicht bloß ein Verhältniß des Privat-Lebens betreffen. Durch die Herstellung des zugelassenen Beweises der Wahrheit wird Straffreyheit bewirkt.

Diese Gesetzstelle (Art. 21. zum IV. Gesetz des künftigen Preß-Edikts im Einklange mit dem gegenwärtigen) schützt gegen alle feindseligen Versuche wider die folgenden Anmerkungen, so wie wegen der publizirten Vorstellung, wenn irgend jemand noch nicht vertraut genug mit dem konstitutionellen Leben wäre.

Fest und entschlossen trete ich auf die Straße der Oeffentlichkeit, starken Muthes, gestützt auf reine Wahrheit und klares Recht; denn Muth und Recht widersteht einer feigen Gewalt ohne Recht.

Zur Zeit des neueren Regierungs-Systemes, unter Schutz der Verfassung und Gesetze vor der Stände-Versammlung reklamire ich öffentlich und anklagend meine schwer beleidigten Rechte als Mensch, als Staatsbürger und Familienvater; ich fodere die Gesetze auf zur Vergeltung für schuldlos erlittene Leiden, für Mißhandlungen nud tiefe Kränkungen meiner rein erhaltenen Ehre; fordere den Ersatz für den Verlust meines mühsam er worbenen bedeutenden Vermögens; ja ich berufe mich auf

die Strafgesetze, zu ihrer Beyhülfe für meine feyerliche Reklamation; nicht aus Rache, sondern um Recht und Gerechtigkeit anzurufen und zu finden.

Die an mir verübte aktenmäßige Thathandlung unter der berühmten Regierung eines Grafen v. Montgelas, und unter der bekannten Justiz-Pflege des Grafen v. Reigersberg mag den mit der vormaligen Regierungs-Geschichte nicht genau bekannten Mitgliedern der hohen Kammer einen Gräuel erregen, oder wie ein Märchen erscheinen, das sich zugetragen hat, dort, wo man den Despotismus zu Hause glaubt, z. B. im Orient oder etwa auf spanisch-portugiesischen Boden, aber nicht in dem constitutionellen Bayern.

Es war freylich unerklärbar, wie in einem Staat, wo herrliche Gesetze, viele schöne Edikte, selbst eine Constitution besteht, die den Staatsbürgern Sicherheit ihrer Person, ihres Eigenthums und ihrer Rechte feyerlich zusichert, wie hier Gewaltshandlungen ungescheut verübt werden konnten.

Aber das Räthsel hat sich gelöset! Die Oeffentlichkeit ward unterdrückt um die Willkühr sorgenlos schalten zu lassen. Jetzt aber, da die öffentliche Meynung in allen Ländern ihre Fesseln abwirft, oder wenigstens rüttelt, werden die schönen Gesetze und Edikte auch wahre werden, und wo sich Willkühr und Mißbrauch offen oder heimlich zeigt, wird alles zur Kunde kommen und der Welt so getreu dargestellt, wie sie es verdienen!

Ich weiß wohl, daß ich auf offenen Feld der Publicität meine Schuldigen und Beschädiger kaum vorfinden werde, ich weiß aber auch, daß die öffentliche Meynung dieselben doch noch erreichen wird, vielleicht hat sie solche

bereits wirklich bezeichnet. Ich überlasse es meinen ehemals allgewaltigen Gegnern, wie sie hin und wieder blättern mögen in dieser Darstellung; ich weiß, daß nur reine Wahrheit, gerichtliche Belege und Verhandlungen die Federn sind, welche diese Blätter geschrieben haben. Nie anders schreib ich, als wahr und wohl vertraut mit der Sache; daher ich auch nicht einmal in Vermuthungen geirrt haben werde. Glauben sie aber in meiner Darstellung aktenwidrig angegriffen zu seyn; so mögen sie den nämlichen Weg der Oeffentlichkeit gegen mich betreten; aber mit Unwahrheiten, scheinbaren, süßlichen, nichts beweisenden Deklamationen der erkauften Schönschreiber ꝛc. werden sie ihren Zweck heut zu Tag nicht erreichen. Eben so wenig als wenn sie ihre von der öffentlichen Meynung gebrandmarkten Gewaltsmittel noch einmal zu Hülfe rufen möchten. Doch ist die Zeit nicht mehr die vorige. Jetzt müssen die öffentlich dargestellten Thathandlungen, die wahrhaften vom Strafgesetzbuche unterstützten Gründe, wie ich sie anführe, nur durch aktenmäßige Gegengründe bekämpft werden. Jetzt gelten nicht mehr physische Gewalt, und despotische Waffen, sie schaden vielmehr der Sache, die damit bekämpft werden sollte.

Meine vormaligen Gewalthaber würden sich in ihrer vormals gewohnten Art aus Einem Gegner, den sie zum Schweigen zwingen möchten, Tausend bittere Feinde aufregen, und die Stimme der beleidigten Menschheit, so wie das Urtheil der rechtlichen Welt, würde sie nur um so gewisser verdammen. Sie werden wissen, daß der lange Tag der strengen Rechenschaft einst anbrechen wird oder kann; daß die Zeit laut der Geschichte sich oft wunderlich änderte, und daß der unerforschliche Wille Gottes

selbst schon Richter und Minister zu Inquisiten werden ließ, um den Glauben auf Gerechtigkeit nie im menschlichen Herzen erlöschen zu lassen.

Zur Verständigung meiner Verfolgungs- und Schadens-Geschichte, muß ich etwas umständlich schreiben; daher fand ich es nöthig, um den Zusammenhang der Vorstellung nicht zu stören, durch eigene Anmerkungen die Sache weiter zu erläutern.

Ganz wie es der ehrwürdigen Stelle geziemt, an die ich meine vertrauensvolle Vorstellung übergeben habe, habe ich meine Darstellung um Schutz, Hülfe und Theilnahme eingerichtet. — Da es aber dem mißhandelten Bayer tief kränkt und schmerzhaft fällt, die steifen Formen der Rede aufzustutzen, abzuwägen, zu grammatisiren oder orthographiren, wo die schwere Mißhandlung der Gewalt den Schrey um Gerechtigkeit auspreßt — so will ich in den Anmerkungen auf gut bayrisch von freyer Brust reden.

Wahrheit, aktenmäßige Wahrheit und Thatsache ist allein in jener ehrfurchtsvollen wie in dieser ungebundenen Rede überall gültig und allein vorherrschend.— Diese Anmerkungen sind einsweilen Bruchstücke einer zukünftigen Geschichte und Urkunden-Sammlung, die ein ganzes Buch enthalten wird, und bereits zum Drucke bereit liegt. —

Dieses wird nicht bloß die Geschichte meiner eigenen Schicksale, sondern auch meiner Zeit umfassen. Es wird viele Aufklärungen geben und reichen Stoff enthalten, der beweiset, daß man ein Geschichtschreiber einer Regierung und selbst des Vaterlandes] schon durch bloßes Verhängniß werden kann, ohne eben darum ein Gelehrter oder wohl gar ein Akademiker seyn zu müssen.

In diesem Geschichtbuche werde ich die Charaktere meiner Zeitgenossen kennbar getroffen ausführen, und aus Paulsen's Gespräche die Worte zum Motto wählen:

»Churfürst Karl Theodor tröstete sich selbst mit den »Sterbe-Worten: mein Verdienst, das ich mit aus der »Welt nehme, ist, daß ich meinem Nachfolger alles das »gut zu machen hinterlasse, was mir schlechte Rathgeber »verdorben haben.«

Einsweilen hier nur Skizzen! —

(1.)

(Zum §. 1.) Meine eigentliche, reichhaltige Lebens-Geschichte habe ich dem so eben angekündeten Buche vorbehalten. Mein durch frühere Auszeichnung nicht ohne Ehre bekanntgewordener Name, wurde es noch mehr durch das allgemein verrufene Unrecht, welches ich seit dem Jahre 1813, und sogar noch in der letzten Zeit des vorigen Regiments zu erdulden hatte. Mein Talent, mein Fleiß, schuf mit geringen Hülfsmitteln durch Mühe und Anstrengung im Jahre 1798 in München ein ganz neues Geschäft; ich öffnete eine vorher nicht gekannte Erwerbsquelle. Trotz dem Chaos eines Monopolien-Geistes, eines eisernen Zunftzwanges, erschien ein Meubelmagazin, wie es wenige große Städte aufzuweisen hatten, das erste in München, und so wie es scheint, das letzte in seiner Art. Was ich dadurch geleistet habe, ist noch in dem ehrenden Andenken meiner Zeitgenossen. Ich beförderte auf meine eigenen Kosten die ersten Ausstellungen der bayerischen Fabrikate, denen später sich die Polytechnischen- und Kunstvereine nachbildeten. Dadurch erzweckte ich Neuheit, Absatz, und ermunternde Nachahmung, brachte vielen Verdienst unter meine Mitbürger, und war bestimmt einer der Ersten, die zur Belebung der bayerischen Industrie thätig wirkten.

Wenige meiner Mitbürger würden bey solchen obwaltenden Verhältnissen, mit solcher Ausdauer das Unternehmen vollführt haben. In der schönsten Blüthe meines Unternehmens suchte die neidische Intrigue, nicht ein hämischer Brodneid meinem Unternehmen entgegen zu wirken, oder zu lähmen. — Unter vielen Versprechungen und Anlockungen verleiteten mich höhere Staatsbeamte zu einem unnöthigen kostspieligen Hausbau. — Man versprach mir, mich mit bedeutenden Fonds zu unterstützen: rescriptenmäßig wurden mir dazu 24,000 fl. Ewig-Geld-Kapitalien wirklich zur Ausführung zugesichert: auf Rescripte vertrauend baute ich. — Als ich nun schon tief im Bau verwickelt war, was geschah? Ein andres allerhöchstes Rescript hat mir die Zusage des ersten wieder genommen. Das bereits zu andern vielleicht edlern Zwecken (?) gesammelte Geld der Stiftungen war schon ausgegeben, worüber ich hier schweigen will.

Inzwischen konnte der Bau nicht eingestellt werden, und verschlang sofort einen Theil meines für den Fabrik- und Handlungs-Betrieb unentbehrlichen Geldes, was sehr natürlich eine fühlbare Zerrüttung hervorbringen mußte.

Was ich geleistet hätte, wenn man mich von Seite der Staatsregierung unterstützt hätte, wird keine weitere Darstellung nöthig haben.

Zu meiner Rechtfertigung hierüber, will ich hier nur die Aussage des vormaligen General-Commissärs Hrn. Baron v. Weichs beysetzen, die solcher bey seiner stadtgerichtlichen Vernehmung Act. 67. ad Interrog. 5 im Jahre 1813 gemacht hat:

»Als vormaliger Landes-Commissär suchte ich den »Hiltl so viel als in meinen Kräften stund zu unterstü»tzen, da er immer sehr viele Industrie bewies; und ich

»bin überzeugt, daß er durch einige Unterstützung von »der Regierung ein großes Etablissement gemacht hätte, »und es ist zu verwundern, daß er mit seinen wenigen »Verlags-Kapitalien doch das leistete, was wahrlich eine »große Industrie beweiset.«

In meiner öffentlich herausgegebenen Druckschrift kommt hierüber bereits mehreres vor, sie ist betitelt: »Kurze Darstellung der traurigen Verhältnisse des Bürger und Meubel-Fabrikanten J. G. Hiltl« bey dem Vortrag meines schriftlich übergebenen Entschädigungs-Gesuches an die k. Hrn. Staats-Minister und Hrn. Staats-Räthe Exzellenzen! zur besondern eigenen Würdigung ehrfurchtsvoll gewidmet und von mir selbst verfaßt. München 1821 Seiten 19.

Jenen Menschenfreunden, welchen diese Schrift nicht zugekommen ist, und denen eine tief herabgedrückte Erniedrigung eines ihrer Mitmenschen und Bürgers theilnehmendes Interesse erregt, — will ich gerne ein Exemplar, so lange noch welche vorräthig sind, hievon mittheilen.

Ueber meine Verhältnisse zur Stadt München, über meine geleisteten wichtigen Dienste, so wie über meine geistige Ausbildung zu schreiben, unterlasse ich hier, und behalte sie zur künftigen Lebensgeschichte vor. Meine viele Lectüre und große reichhaltige Sammlung des Gelesenen, die man mir als Motive der Anschuldigung fälschlich angerechnet hatte, werde ich in einem Ueberblicke darstellen, weil sie zur psychologischen Betrachtung werth sind; denn die Selbstbildung eines Nichtstudirten vor sich zu haben, gibt mehr Reflexion, als das stille unbewegte Leben eines Akademikers, der von seinem Namen fortlebt, wie der Dachs über Winter von seinem Fette.

Ueber meinen guten moralischen Lebenswandel im Allgemeinen hat der oberste Gerichtshof in seinem Erkenntniß Seite 27. gemäß der eidlichen Zeugen = Aussage, feyerlich sich ausgesprochen; und Niemand kann mir eine tadelswerthe Handlung zur Last legen; entgegengesetzt zähle ich auf die noch gegenwärtige Achtung meiner Mitbürger; denn ich habe mir bestimmt nichts vorzuwerfen. Höchstes mein zu warmes Blut, möchte Mancher mit oder ohne Ursache an mir zu tadeln haben, eine Sache, die durch meine moralische streng = rechtliche Handlungen sich wieder ausgleichet; allein auch dieses Blut erzeugte jenen bekannten warmen Enthusiasmus, meine reine Liebe, für das Fürstenhaus — das Vaterland, — ohne dasselbe— wo hätte ich den Muth, die Beharrlichkeit in Unternehmungen, selbst in jener schrecklichen Katastrophe hergenommen. Gewiß lebe ich noch im ehrenvollen Andenken meiner Zeitgenossen, seit die Macht der Willkühr die schöne selbst dem Staat nützliche Fabrikation, mein Alles, muthwillig zertrümmerte.

(2.)

(Zum §. 1.) Schon im Jahre 1805 wurden mir von einigen hohen Staats = Beamten geheime Aufträge ertheilt; so z. B. wurde mir aus Würzburg die bekannte geschichtliche Darstellung Bayerns am Ersten zur Verbreitung zugesandt, als die österreichische Armee Bayern occupirte.

Im Jahre 1809, als das französische System bereits die erste Erschütterung empfand, als die Insurrection in Tyrol und Vorarlberg aus Unachtsamkeit der Regierer in helle Flammen ausbrach, und die Volksstimmung selbst in München nicht die Beste war, da wurde mir das

Ansinnen nach Kräften für die Staats-Regierung mitzuwirken, wiederholt. Die Herren v. Hompesch, von Weichs und Adam v. Aretin erkannten in mir den rüstigen beherzten Bürger, das geschickte Werkzeug auf die öffentliche Meynung zu wirken, und schenkten mir ihr volles Zutrauen. — Als National-Cavallerist habe ich damals in allen Strassen eine Proclamation den Bewohnern Münchens vordeklamirt, die Hr. v. Aretin verfaßte, daher solcher mir zu Fuß folgte um selbst die Stimmung zu beobachten; dann ritt ich in einem Umkreise von mehr als 30 Stunden um Münchens Gegend und predigte für den Kreuzzug gegen unsern dortmaligen Feind. Ich war der Erste, der den Zug aus München und der ganzen Umgegend gegen die Insurgenten bewirkte und auch ausführte: dann aber auch der letzte, auf den die Austheilung der Ehrenzeichen nicht mehr zugereicht hat; weil ich nämlich den edlen Stolz hatte, nicht selber darum zu bitten; denn es kam mir seltsam vor, statutenmässig einen Verdienst-Orden vom Selbstlob und von der Gefahr einschleichender Täuschung abhängig zu machen; woraus denn gekommen, daß ein berühmter Geschichtschreiber sagen konnte, in Bayern seyen die Orden nur Gnaden- nicht Verdienst-Zeichen.

Aus rein vaterländischer Absicht that ich sehr Vieles in den bedrängten Tagen Bayerns; ich that alles freywillig, ohne die mindeste Rücksicht, ohne alle Ansprüche auf Belohnung oder Vergütung; mein Endzweck war Vaterland und König, und da ich dort noch in dem blinden Wahne lebte, daß alles Glück für Bayern nur allein durch die französische Allianz erreichet werden kann, so hätte ich um dieselbe mein Leben und Vermögen zum Opfer dargebracht.

Dieser Wahn wurde bey mir und mehreren Bürgern noch mehr bestärkt, durch jene klingenden Worte Napoleons in Dillingen: »Ich werde Bayern in seine «vorigen großen Gränzen erweitern, und den alten Glanz »meines Allirten wieder herstellen.«

Diese Worte hielten alle Bayern für Wahrheit, allein der Erfolg lehrte anders, und bethört tranken wir leider alle aus dem französischen Taumelbecher, der mit dem Schirlingssafte des napoleonischen Despotismus gefüllt war; betäubt davon wurden wir im hohen Grade, und noch stellen sich diese patriotischen Träume an dem Hause in der Prannersstraße dar, das von den Stadtbewohnern noch bis diese Stunde nur unter meinen Namen als das Hiltl Haus genannt wird.

Schon im Jahre 1810 mit der Zurückkunft des Hrn. Ministers Grafen v. Montgelas aus Paris, erkannte ich vielleicht unter allen am ersten die sich deutlich entfaltende, aber bedenkliche Französisirung, und die traurigen Anzeichen des eingeimpften despotischen Geistes verbreiteten sich wie eine Cholera Morbus in der ganzen Staatsregierung, was denn auch durch die damaligen Zeitschriften bald weltkundig gemacht worden ist. Dieser Herr Minister blieb diesem System selbst noch im Jahre 1815 fest ergeben, wie der Moniteur vom 4ten Juny ihm bezeugt hat.

Aber in Deutschland und so auch in Bayern ward das französische System schon im Jahre 18$\frac{10}{11}$ mit gerechtem Mißtrauen angesehen; daher denn der Hr. Minister wohl zum homo formidabilis, nicht mehr aber zum Mann der Nation sich gestalten konnte, und daher denn die geheime Polizey und das Schreckens-System in der bayerischen Welt eingeführt wurden. Ein Hr. v. Rein-

wald, v. Ringel und ähnlich andere hohe Staats-Beamte sonderten sich mit Hrn. Grafen v. Montgelas von der öffentlichen Meynung ab.

Zu ihnen gesellten sich aus der untern Klasse die Fischer im Trüben, und halfen, und verdarben gar vielin dem Spiel unserer Großen.

In diesem Unwesen damaliger Zeit hatte Döhner, vormals Stadtgerichts-Protokollist, dann betitelter Polizey-Inspektor eine thätige Unterrolle übernommen, und mir, weil er ein sogenannter Hausfreund war, alberne Erzählungen und böse Denunziationen in Menge hinterbracht, wodurch ich manchen fälschlich Denunzirten warnen, hie und da manches Böse verhüten konnte.

Besonders im Jahre 1812 bey dem russischen Feldzug war Döhner höchst geschäftig, und wie im Irrwahn eilte er einmal zu mir, und verkündete zuverläßig, daß wir französische Staats-Bürger werden. Nun, Hiltl, jetzt können Sie unter den Flügeln des großen Adlers fabriziren, rief er aus. Bestürzt fragte ich, ob der Kauf und Treubruch schon abgeschlossen sey, und was nun aus dem König und Bayern werden soll?

Dumme Frage, antwortete er höhnisch, was ist aus Spanien geworden? — ꝛc. ꝛc. und was wird dann aus deinem Prinzipal, wenn ganz Bayern untergeht, frug ich noch? Hm! für den ist gut gesorgt, sagte der feile Satelit, der wird Duc de Baviére!

Meine Gefühle empörten sich, Verachtung bemeisterte sich meiner und ich wußte nicht, sollte ich mehr den Minister oder seinen Spion verachten; Ha! rief ich in dieser Empfindung, sind das die großen Gränzen, der zukünftige Glanz Bayerns?

Mit mir selbst im Streite, ob wohl dieser Mensch nicht eine Lüge zum Nachtheile seines Prinzipales schwäze, beruhigte ich mich für den Augenblick; allein dieses Bedenken erlöschte aus den umständlich = zusammenhängenden Erzählungen, die nicht aus der Luft gegriffen erschienen.

Doch wollte ich ihn mehrere Tage nicht mehr sehen, und bemühte mich ernstlich, Döhner vom Halse zu schaffen; was aber schwer hielt; denn seine Schmarozer-Lust, und das Gefühl, daß er mir geheime Pläne seines Prinzipal's erzählte und verrieth, und als Neuigkeit auftischte, hielt ihn noch fest zu meinem Haus.

So geschah es, daß am Christtage 1812 auch Döhner mit andern meiner Freunde sich als Gast einfand, und da an diesem Tage die Nachricht der gänzlichen Vernichtung der französischen Armee offiziel in München bekannt wurde, wurde er von uns Allen geneckt, und spöttisch befragt, was sein Herr dazu sage, wenn der Herzogs-Hut an der Berescina verloren gegangen seyn wird ꝛc. ꝛc. Es wurde ein Pereat dem Duc de Bavière getrunken, und er selbst trank wacker mit. Allein in ihm war die stille Rache beschlossen, aber noch verschoben, weil man mich noch zu vertilgen hatte.

Die Lage war kritisch; einen Söldling des französischen Systems war darum zu thun, Alles aufzubiethen, ohne auf das Vaterland Rücksicht zu nehmen, sollte auch der letzte Bayer dafür bluten. — Die Bewegungen in Preußen und ganz Deutschland, die Zermalmung der französisch Gesinnten, sind in der Masse von Zeitblättern schon beschrieben, doch wird in meinem künftigen Geschicht-Buch noch manches Speziele aus Bayern vorkommen, was der Nachwelt zugehört, auf daß sie eine vollständige Regierungs = Geschichte von Bayern schreiben könne.

Die Ohnmächtigen, sie wollten sich gleich den gestürzten Giganten noch der Macht der Zeit, und der Meynung, und dem Rechtssinne der Welt widersetzen!

Die National-Garde II. Klasse sollte unverzüglich aufgerufen, und dadurch eine neue Armee gebildet werden, die auf 40 bis 60,000 Mann berechnet war; diese Armee sollte unter französischer Disposition über Bayerns Gränze gehen, und der übrige Rest der französisch-bayerischen Armee von 9000 Mann dazu stossen, und so die österreichische Macht im Zaume gehalten werden und eine große Diversion im Rücken der russisch-preußischen Armee erzweckt werden; der Plan war fertig, doch standen ihm manche Hindernisse im Wege, denn selbst über den eigentlichen Heeresführer war man nicht einig, und es ward beschlossen, geradezu, anstatt unserm berühmten Feldherrn, einem französischen die Sache anzuvertrauen. Allein der Mensch denkts und Gott lenkts, so gieng es dann später einige Monate auch; die errichtete Macht wurde nun zu entgegengesetzten Mitteln verwendet, nämlich zur Befreyung Deutschlands von dem französischen Joche; ein herzzerschneidender Schlag für die goldtreuen bayerischen Patrioten, denen die Napoleonsd'ore mehr Werth hatten als das Vaterland.

Ein ferneres Hinderniß, ehe die Sache sich gewendet hatte, stand diesen Plänen noch im Wege. Wenn auf solche Art Bayern von militärischer Gewalt entblößt würde, so war die böse Stimmung der Tyroler und Vorarlberger nicht ohne Grund zu befürchten.

Dazu wurde mir nun die Ehre vorbehalten, und nach dem vom Döhner mir eröffneten Plan sollte ich eben so thätig und erfolgreich mich an die Spitze stellen,

wie 1809 geschah, durch meinen Einfluß freywillige Bürger und Landleute auffordern, und so wollte man aus der Nationalgarde III. Klasse eine Macht bilden, die von Invaliden = Offizieren, von Revier = Jägern und ausgedienten Soldaten geleitet, eine Besatzung in den südlichen Kreisen bilden, und den Ausbruch von Unruhen hindern sollte.

Das war der Plan, der, wenn er ausgeführt wäre worden, wohl der mißlichen Lage Napoleons, aber auch der Integrität Bayerns eine andere Wendung gegeben hätte; dieses der Plan, den mir Döhner im Namen seines Herrn Ministers mittheilte, und mich dabey quälte, doch wieder so thätig zu handeln wie 1809.

So viel wahrscheinliches dieser Plan darboth, so war ich um Alles nicht zu bewegen, mich dafür hinzugeben, denn es fehlte die Haupttriebfeder, das Beste des Vaterlandes. Alles, was ich ausser diesen Plänen noch von Döhner erfuhr, und selbst bey verschiedenen Gelegenheiten, da ich immer in dem Hause des Hrn. Ministers durch mein Geschäft Zutritt hatte, besonders in Bogenhausen, wo ich oft Ohrenzeuge der Verhandlungen des Ministers mit seinen General = Sekretären rc., unter der Linde war, wo ich am Rücken des Ministers im Durchgange Stunden lang auf die Befehle der Frau Ministerin warten mußte. — Alles hab' ich verschwiegen gehalten, nie kam mir im Sinne, auf solche schwankende Dinge, und auf Denunziation eines mit der öffentlichen Verachtung gebrandmarkten Menschen, wie Döhner, den Hrn. Staatsminister Grafen von Montgelas eines Staats-Verrathes verdächtigen zu wollen. Um so vermessener war's, Fälschliches auf mich zu wälzen!

Wer sollte es glauben, da ich zu nichts zu bereden war, daß Döhner mich doch noch im Namen des Ministers aufforderte, wie er in seiner gerichtlichen Vernehmung nicht ganz in Abrede zu stellen vermochte, daß er mich abermals angieng, doch wenigst nach Tyrol und Vorarlberg zu reisen, um die Stimmung und Absicht dieser Gebirgsbewohner zu erforschen; auch dieses verweigerte ich standhaft.

Das Ungefähr brachte mich, da die Winterdult in München herbey kam, unseliger Weise mit einem Mann, Gabriel Ruff, einem Cottonfabrikanten aus Dornbirn in Vorarlberg, der sein Waarenlager bey einem guten Freunde, dem Kunsttischler Michael Seitz, aufgestellt hatte, in Bekanntschaft. — Zufällige Discurse über Zeitverhältnisse, gewöhnliche Tagsgeschichten war alles, was ich mit diesem Manne sprach: wohl aber erkannte ich seinen Haß gegen die Franzosen deutlich hervorbrechen. Ich erzählte dem Döhner diese Bekanntschaft, und sagte, nun sey die Reise nach Vorarlberg überflüssig, denn durch diesen Fremden könne auf die allgemeine Stimmung geschlossen werden.

Ich lud den Döhner zu gefallen, diesen Fremden zu Tisch, allein Döhner wähnte, der Fremde möchte zurückhaltend seyn, wenn er gegenwärtig sey, denn da er Polizey=Inspektor sey, so könnte sich der andere scheuen: überhaupt fürchtete Döhner, man lese ihm an der Stirne den Titel, ministerieller Leib=Spion, mit den ich ihn schon oft begrüßte. Ich sprach noch vieles mit Ruff über die Orts-Nachrichten, und was ich hörte, erzählte ich Döhner wieder. Doch, das war ihm nicht genügend, er drang in mich, ich sollte eine förmliche Korrespondenz mit Ruff einleiten. Ich machte diesem wirklich hierüber Anträge, doch

seine Klugheit bemerkte, daß bey dem strengen Spionier-Systeme der Franzosen, und daß selbst in Bayern das Geheimniß der Briefe nicht geachtet würde, doch versprach er mir zwar zu schreiben, und Nachricht zu ertheilen, nur sollte es geschehen unter dem verdeckten Wortsinn eines Handelsgeschäftes; Ruff reiste, ohne daß ich ihn nochmal sah, von München ab, ich dachte schon nicht mehr an ihn, als Döhner in mich drang, an den Vorarlberger zu schreiben. Auf vieles Zureden schrieb ich nun in Mitte Jänner 1813 folgenden Brief an Ruff.

Lieber Freund! Sie sind kaum ein paar Wochen weg, und ich schreibe Ihnen schon, wie sieht es bey Ihnen mit den Leinwandhandel (Unruhen) aus, machen Sie dort wirklich Geschäfte und welche? Neues weiß ich Ihnen Nichts zu schreiben, als daß der österreichische Gesandte von hier abgereist ist. Leben Sie wohl, antworten Sie mir umgehend, mit Achtung. ꝛc.

Dieses ist das verhängnißvolle Schreiben mit der veralteten Neuigkeit, die schon längst in allen öffentlichen Zeitungen stand, dieses Schreiben mit Wissen eines Polizey-Inspektors und Heimlings des Ministers geschrieben, mußte ein Staatsverbrechen begründen. Kein vernünftiger Mensch könnte mit Recht und Ernst aus einem solch unbedeutenden Geschwätz oder politischer Kannegießerey so vielen Stoff finden, um das schwerste Verbrechen, den Staats-Verrath, schuldlosen Bürgern anzuschulden, so viel Unglück und Unheil dadurch zu erzwecken. Wo war die Gefahr? wer war dieser gefährliche Vorarlberger! ein ganz gewöhnlicher Landmann, ohne allen Einfluß. Ein Mann, den ich in meinem Leben nie gesehen hatte, von ohngefähr traf. Wie boshaft waren meine Feinde

in der Wahl, mir ein Verbrechen anzudichten, um mich aus dem Wege zu schaffen? Wie sollte ich mit Leuten, die ich nie sah, eine Verschwörung eingehen! Wahrhaft ausgesuchte Motive zur gerichtlichen Untersuchung, welche die Oberpolizey-Gewalt diktirte.

Im Monat April kam Ruff wieder nach München, seiner Angabe nach, ausständige Gelder einzukassiren, er besuchte mich wieder, er schien mir wirklich etwas mehr erhitzt zu seyn; ich redete ihm zu, bat ihn, von solchen Dingen sich nichts träumen zu lassen, mit den Worten: »Daß dieß nicht Sache der Unterthanen sey, sondern man »müsse es den Regenten überlassen, die schon, wenn es »Gelegenheit gäbe, vom Rheinbunde abfallen werden. »Denselben und nicht den Unterthanen müsse man das »Kommando überlassen.« — Die stadtgerichtlichen Akten Nro. 14. dann die beyden Urtheile 1ter und 2ter Instanz bestätigen die Wahrheit dieser Rede. Und diese nämlichen Urkunden sprechen auch, als Erfolg, der durch diese Abmahnungen eintrat, vom G. Ruff Folgendes aus: Er (Ruff) war einer von jenen, die sich bey der Conscription und der Errichtung der mobilen Legion im Jahre 1813 nach den offiziellen Mittheilungen des königl. Landgerichts Dornbirn sehr vortheilhaft auszeichnete, indem er durch sein thätiges und zweckmäßiges Benehmen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Pflichtigen und Rekruten wesentlich beytrug, und durch sein Abmahnen von der Desertion und sein eifriges Zureden an dieselben bewirkte, daß von seinem Wohnort kein junger Pursch desertirt ist.

Hört, das waren die Männer und ihre Gesinnungen, ihre Thathandlungen, denen der Gedanke von Staats-

verrath aufgebürdet werden wollte! und worüber die Gewalt nicht erröthete, sogar ein Strafurtheil künstlich zusammen zu bringen.

(3.)

(Zum §. 2.) Meine Rechtfertigung gegen thatsächliche Andichtung eines politischen Verbrechens veranlaßt, Umstände und Thatsachen anzuzeigen, die theils dem Publikum bekannt sind, und ohne welche mein Rechtsfall nicht verständiget werden kann. Doch nur wenige Worte hievon!

Der erste Staatsminister ließ sein Haus offen einem Pöbel von allen Klassen, Sorten und Nationen, welcher, wie es schien, Glauben in den Angebereyen fand. Menschen dieser Art bezeichnete mir Döhner, die alle des Namens nicht werth sind, und die wir alle verachten. Ganz gewiß hat sie der Herr selbst verachtet; aber hinwieder auch sie ihn. Das ist die gerechte Strafe aller Spionerien; jedoch auch die Spur von bürgerlicher Ehre und persönlicher Sicherheit geht damit verloren. Dieses elende Gesindel verhöhnte den ersten Staats-Minister hinter seinen Rücken, sprach nur kurz weg von der Nasen, und um eine Bouteille Wein oder ein paar Thaler plauderte oder lügte männlich und weiblich was es sah, hörte, oder träumte. Und wenn die Zahlung für die Meriten klein oder zaudernd war, hörte man Parallelen, wie nur immer Schlechtes aus schlechten Herzen kommen konnte.

Ich schrieb dem Hrn. Grafen von Montgelas aus meinem Gefängniß über diese seltene Regierungs-Manier.

»Euer Exzellenz! Zu meinem großen Unglück finde »ich an mir leider selbst erprobt, daß in einem Staate

»eine geheime Polizey, und Achtung auf schlechte De»nuntiation schreckliche Uebel sind; Uebel selbst ärger als »Krieg, Hunger und Pest; denn dieses Uebel untergräbt »Alles, weil zu einem solchen Personale nur der Aus»wurf der Menschheit tauglich ist, denn unmöglich kann »etwas Gutes, aus so was Bösem erzeugt, hervorgehen; »so wurden Euer Exzellenz als Mensch gegängelt und »hintergangen ꝛc.

Doch nicht blos an mir wurde diese schändliche Polizey-Intrique verübt, wer kennt nicht die Geschichte des Postoffizianten Offner, wer weiß nicht von jenen geheimen politischen Todschlägereyen innerhalb des Rheinbundes zu sprechen, wer kennt nicht selbst in Bayern die Verfolgungen und Deportationen vom Jahre 1811 bis zum 2ten Februar 1817?

Dieses Alles gehört dem großen Schuldbuche jener Zeit zu. Auch dieses Buch wird und muß der Nachwelt eröffnet werden, um die Anzahl der Flugblätter nicht als Geschichts-Quellen gelten zu lassen, worin die Lügen über die staatsbürgerliche Freyheit gedruckt sind. Es wird sich dann ein ganz anderes Buch öffnen, als jenes, wo die Pensionen von 30,000 fl. und 20,000 fl. mit den übrigen Millionen eingetragen sind.

Die Nachwelt wird ihr Gericht um so strenger halten, je leichtsinniger die Vorwelt die Dinge ihrer Gegenwart behandelt hatte.

Bereits schon sind wir der Zeit der Nachwelt näher gerückt; wo jene blendende Leuchte, jene helle Aufklärung von dem Staatsminister und dem Amtsgehülfen angezündet, zwar blos in den Druckschriften nicht in Wirklichkeit paradirend, — wo dieses aus anderm Lichte angesehen

werden wird. Wir sehen ja jetzt schon, daß die hohe Kunst des Centralisirens verwandt mit der Goldmacher-Kunst war, und daß der Stein der Weisen nichtsweniger als in der Einigung von Fürst und Volk gesucht worden ist.

Hierüber haben sich schon viele Zeitblätter offen erklärt; es geschahen viele Leuchtblitze, und setzten diese Wundermänner in Schrecken; denn nur diese Kategorie der Menschen fürchtet und scheuet die Oeffentlichkeit.

Und siehe da, wirklich erschien ein obgleich unlauteres schreckendes Gespenst. Ein in der Centralisirungs-Kunst zu weit vorgerückter Apostel, der nun auf eigene Faust selbst centralisirte, der Graf v. Reisach, ein Verbrecher ausgezeichneter Art — vergalt die ihm gegönnte Flucht, mit der bekannten Schrift: Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas. Deutschland im Verlage der Kämpfer für deutsche Freyheit 1813.

Diese Schrift wirft ein unfreundliches Licht auf meine Verfolgungszeit, und enthielt die künstlichen Staatsstreiche. Darüber wurde nicht mit Unrecht gestutzt, und sich entschlossen, ein nicht zu verachtendes Honorar anzubieten, wenn ein Weißwäscher die kritische Mühe auf sich nehmen würde, die etwas stark beschmutzte Exzellenz wieder weiß zu waschen. Aber die Kunst der Weißwäscher stirbt nicht aus; denn sie giebt Lohn und Ehre, und so fand sich bald so ein Ehrenmann, der das hübsche Büchlein verfaßte: Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung Königs Maximilians von Bayern 1814. (Von andern Blättern dieser Art nicht zu reden.)

Darin sind gar viele schöne Sachen enthalten, z. B. »In die Gefängnisse ist man hinabgestiegen, damit sie »menschlich seyen. — Der Folter schreckliches Bekennt- »niß-Mittel hat man abgeschafft, damit auch selbst der »Verbrecher noch erkenne, daß in Bayern ein gerechter »König barmherzig, und mild der Rathschlag seiner Die- »ner sey.«

Während man proklamirend in die Gefängnisse hinabstieg, um sich gegen überwiesene Verbrecher menschlich zu zeigen, ließ man die Qualen der Verzweiflung an der Unschuld, die man haßte oder fürchtete in Wirklichkeit vervielfältigen, und Willkühr mit Eisenhärte trat an die Stelle der hoch gepriesenen Menschlichkeit. Während man den Körper zu foltern abschaffte bey Verbrechern, folterte man die Seelen schuldloser Opfer, auf eine sinnreiche Art, wie ich unglücklicher Weise selbst erfahren habe.

Auch predigt dieses Wunderbüchlein, wie uns die bürgerliche Freyheit aus den Händen des Ministes wieder gegeben wurde, ein Geschenk mehr als die köstlichen Dankopfer und Altäre der alten Heroën werth ꝛc. Wahrhaft eine glänzende bürgerliche Freyheit, ein großes unveräusserliches Glück, und Wohlbefinden, das uns aus milden Händen gegeben wurde; da möchte man wohl im gepreßten Gefühle ausrufen, o Gott! erhalte die afrikanischen Raubstaaten, bewahre aber mich und alle meine Mitbürger jetzt und in Ewigkeit vor solchen liberalen milden Staats-Beamten!

Als Atilla die Welt verheerte, oder was dem ähnlich war, als Napoleon sie erobern und allein beherrschen wollte, nannte der Erstere, sich selbst die Geisel Gottes, er forderte sie auf in seinen Siegen, den Finger der

Allmacht zu erkennen. Nicht minder verheerend handelte man in Bayern unter der Regierung eines Hrn. Grafen v. Montgelas. Was ist aus jenen majestätischen und simetrischen Facaden der so herrlichen Klostergebäude, was aus jenen geweihten Tempeln des alten bayerischen Glaubens, jenen prächtigen Kirchen geworden? Wo sind jene Meisterwerke von Bildhauerarbeiten, der Ruhm alter ächten Kunst in Bayern? Wo jene herrlichen Kaskaden- und Wassersprünge? Wo jene seltene kostbare Bibliotheken, die in ganz Europa nicht ihres Gleichen hatten? Wo sind jene reichen Stiftungs-Fonds unserer sparsamen frommen Voraltern, die sie mühesam gleich den fleißigen Bienen im Staatsstocke zusammen trugen, und seit vielen Jahrhunderten erhielten, hingekommen?

Was ist die Aufhebung der Klöster, die Versplitterung ihres Vermögens unter dem Deckmantel zu allgemeinen Staats-Zwecken anders als ein Vandalismus an den heiligsten Rechten, ein Raub, mit dem öffentlich Treu und Glauben gewaltsam verletzt wurden; diese Handlungen wurden selbst von Nichtkatholiken als sträflich anerkannt. Wem sind die Worte Schillers unbekannt, »aus »den Balken der abgebrochenen Kirchen wurden sonst Gal»gen für jene erbaut, welche sich an den katholischen Kir»chen vergriffen, oder selbe ganz und gar vernichteten.« —

Wie viele Millionen giengen nur durch die Besitzungen der Klöster im Auslande für das Vaterland zu Grund. Aber nicht genug, daß viele Millionen in Circulation (in welche?) gebracht wurden, die alle angeblich in die Staatskassen geflossen seyn sollen, so sind dafür jetzt Millionen noch obendrein neue Staatsschulden aufgeziffert, die sich mehrten wie die ägyptischen Heuschrecken; zumal da die

Kriege neue Schulden verursachten, die oben, mit jenen Millionen ihre Deckung gehabt hätten. Das zu den Verdiensten eines hochgepriesenen Staatsministers und seiner Amtsgehülfen.

Diese Verdienst = Denkmäler sind noch lebendig und sichtbar in den ausgemittelten Fonds von 600,000 fl. auf die Lebenszeit des Hrn. Staatsministers, indem er sich für diese Staatsdienste eines Quiescenz = Gehaltes erfreut, wie kein Minister in allen europäischen Höfen im wirklichen Dienste bezieht. Eine herzogliche Rente v. 30,000 fl. die mancher souveraine Fürst nicht zur CivilListe bezieht!

Was ich noch zu entwickeln habe, besonders die Umtriebe der geheimen Polizey, wird meine Lebens = und Zeit = Geschichte interessanter machen, und ich thue dann meinem Vaterlande einen zufällig = doppelten Dienst. Es ist bekannt, daß Hr. Graf v. Montgelas in seiner Quiescenz, in dem Hafen, wohin er sein Lebens = Schifflein glücklich gerettet hat, die Memoiren seiner Zeit und seines Ministeriums schreibt, und in dieser wichtigen Gattung von Biographie eine lebendige Geschichte seiner Thaten und Grundsätze entwirft, und daß hievon schon vieles vorhanden sey. Wie gut wird es also, daß ich Beyträge liefern werde, vielleicht Spezialien, die wohl großen Männern, denen nicht immer das Gedächtniß eine treue Führerin ist, vielleicht schon entfallen seyn könnten.

Höchst interessant wird in dem Montgelasischen Memoiren die Erzählung des Wechsels seines Staats = Systems in den Oktober = Tagen des Jahres 1813 seyn. Wenn man zum Beyspiel die französische Regierungskunst mit dem Bekenntniß in der königlichen Declaration vergleicht, welche sagt, daß die Anträge der hohen Alliirten nicht

zurückgewiesen werden können, ohne sich gegen die eigenen Unterthanen schuldig zu machen, und ohne nicht die geheiligten Grundsätze zu verkennen, auf denen allein ihre Wohlfahrt beruhen kann: wenn man den Tagsbefehl des Herrn Feldmarschalls Fürst Wrede vom 15. Oktober mit jener künftigen Erzählung unsers diplomatischen Ministers vergleicht, so wird sich eine reichhaltige Betrachtung ergeben.

Meine Lebensgeschichte wird in solchen Paralellen, die ich bereits gezogen habe, gewiß nicht uninteressant werden.

(4.)

(Zum §. 2.) Ich umgehe für dießmal den thätlichen Angriff, den Nachts am 15. Februar 1813 drey Kerl auf mich versucht hatten, und der eine Verbindung mit Döhners Machination verdächtiget. Dagegen will ich dem Vorwurfe begegnen, als wollte ich den oftgenannten Döhner, der doch schon seit 15 Jahren todt sey, anschuldigen. — Ich hebe daher Einiges aus der Vertheidigungs-Schrift meines Defensors aus, wodurch nur zu gewiß die Verbindung und die Verhältnisse zum Hrn. Grafen Montgelas mit dem Polizey-Inspektor hergestellt erscheint, wie in voriger Note vorkommt. In dieser Schrift heißt es Seite 9. »Döhner kann nicht widersprechen, den »Hiltl nicht nur überhaupt, sondern sogar auch mit An»führung dießfallsiger Wünsche von Seite des Herrn »Staats-Ministers Grafen von Montgelas Exzellenz auf„gemuntert zu haben, Alles, wofür sich die Regierung zu »befürchten habe, auszukundschaften ꝛc.

Seite 38 im Urtheile 1ter Instanz in nämlicher Druckschrift heißt es:

»Döhner hat dem Montgelas schon erzählt, daß ich »so böse und unternehmend bin, und so schimpfe, daß ich »alles verlor.»

Selbst im Urtheile 2ter Instanz Seite 25. »Auch »giebt der Polizey-Inspektor es als wohl möglich zu, »daß er den Hiltl zu dergleichen Ausforschungen aufge-»muntert habe.«

Schon der Untersuchungs-Richter bemerkte bey Döhners Aussagen im Geberden-Protokoll:

»Deponent machte zwar seine Angabe ohne allen Rückfall, jedoch mußte sich derselbe öfters auf seine Antworten sehr besinnen.«

Auch steht ad Interog. 5. »Es ist wohl möglich, daß ich (Döhner) gesagt habe, um Hiltl zu Entdeckungen, wenn etwas zu entdecken wäre, aufzumuntern: Hiltl, der Minister ist Ihnen gut, ich wünschte, daß Sie sich ihm nähern und Vertrauen auf ihn haben.« —

Döhner gesteht dadurch, daß ich allen Treu und Glauben gegen den Minister aufgegeben habe, warum? — das zeigt der Antrag, der mir gemacht wurde, und sich mit meiner Bürger-Treue nicht vereinbaren ließ. —

Der Hauptbeweis der Zwischen-Rolle des Döhners und der Verhältnisse des Ministers liegt aber bestimmt in jenem Sendschreiben (Sieh Note 3 zum §. 2) vom 1ten Juny 1814, welches am 6ten Juny aus dem Gefängniß durch den Inquirenten v. Teng an den Grafen v. Montgelas nach Bogenhausen amtlich gegeben wurde, und worüber mir am 8ten Juny Inquirent amtliche Nachricht der Einlieferung gab. Das k. Staats-Ministerium der Finanzen im Jahre 1817 und der k. Staats-Rath im Jahre 1822 empfiengen getreue Abschriften von diesem

Sendschreiben. Dessen Inhalt hat demnach einen offiziellen Charakter angenommen, so daß der k. Fiscus noch zur Rede stehen dürfte, wie sich seine Ignorierung dieser Thatsache rechtfertigen möge.

In diesem Sendschreiben kommen ausser den im §. 2. Note 5. schon angeführten Stellen noch folgende vor.

a) Meine patriotische Bemühung, die Gefahr, welche meinem Vaterlande drohte, aufzufinden und abwendig zu machen« ꝛc.

b) Ich habe mich nie in politische Händel gemischt, als wozu man mich aufforderte zum Besten des Staats zu wirken« ꝛc.

c) »Ich fühlte mich nur zu überzeugt von dem, was ich anfangs befürchtet habe, nämlich, daß ich das Opfer einer Kabale seyn müßte, ausser dem es unmöglich wäre, daß man so schrecklich gegen mich handeln könnte. Diese Kabale fand ich leider bey der Einsicht der Akten sogleich bestättiget.«

d) »Einsweilen will ich Euer Exzellenz nur einen Menschen in seiner wahren Gestalt bezeichnen, den ich genau kenne, und von dem ich ganz bestimmt weiß, daß er ein geheimer aber sehr falscher Rapporteur von Euer Exzellenz ist. Es gelang ihm leider, Hochdero Zutrauen zu erlangen, aber auch zu mißbrauchen. Ich bin bereitet, wenn Euer Exzellenz verlangen, Hochderoselben zu allen Stunden mehr hierüber zu entdecken, Euer Exzellenz werden sich dann überzeugen, wie schändlich Hochdieselben von ihm hintergangen, und sogar zum Besten gehalten wurden« ꝛc.

e) »Euer Exzellenz! Döhner entdeckte mir ebenfalls Geheimnisse und Verhältnisse, die ich nicht zu wissen gebraucht hätte. Wer das Zutrauen Nichtswürdigen schenkt,

setzt sich selbst der Gefahr aus, mißbraucht zu werden. — Ich werde Euer Exzellenz Licht verbreiten, mehr als Sie glauben möchten.« ꝛc.

Allein der Hr. Staats-Minister schwieg und verlangte kein Licht anzuzünden, er blieb bedächtlich im Dunkeln; ja er blieb im trauten Umgange mit Döhner bis zu dessen Tode, also 3 Jahre nach diesem Schreiben. Dieses Stillschweigen des Hrn. Ministers, ohne mich auch nur zu hören, ist die sicherste Begründung des Angeführten für mich.

Zudem schwieg der Hr. Minister Graf v. Montgelas selbst bey dem Erscheinen der öffentlichen Vertheidigungs-Schrift, worin solche provocirende Stellen wegen Umgang und Verhältnisse des Döhners vorkamen. Es ist unerklärbar, wie die Exzellenz mit philosophischem Gleichmuth das vom Gericht offiziell gewordene Aktenstück, nebst der Druckschrift meiner Vertheidigung im k. Finanzministerium und im k. Staatsrath ohne alle Provocation beruhen lassen mochte. Ich als Bürger würde mich selbst im Traume gepeinigt fühlen, wenn ein solches vom Stadtgerichte meiner bürgerlichen Ehre berührendes Aktenstück eingeliefert würde, und ich könnte es unmöglich unbeantwortet lassen. — Darum verstehe ich auch jene seltene Philosophie gar nicht; — bin aber nur ein ehrlicher Bürger und kein — Minister, der so hoch gestellt für seine Ehre andere Rücksichten haben mag. Ich als gemeiner Bürger bleibe einsweilen bey dem Sprüchworte, wer schweigt, gesteht Alles zu. —

(5)

(Zum §. 3.) Die oberste Gewalt hätte mich gerne ohne Richter gerichtet, würde es ihr nicht an Muth gefehlt haben, der öffentlichen Stimme, die laut für mich

sprach, zu trotzen. Auch war es der Verläumdung schwer, in das Cabinet des vielgeliebten Königs einzudringen. Erdichtete Wiederholungen von treu geglaubten Dienern, an deren Spitze der Polizey-Direktor v. Stetten stand; täglich rapportirte Märchen vermochten es noch nicht, Se. Majestät zu überreden, meine Gefangennehmung zuzugeben. Erst da der König den 16ten Juny 1813 nach Baaden verreiste, und die genannten Staats-Minister die königlichen Spezial-Vollmachten erhalten hatten, wurde diese Vollmacht nun dazu gebraucht, den bereits beabsichteten Plan gegen mich Hiltl auszuführen.

Die gehorsame Polizey war vorher schon beschäftigt, Alles aufzubiethen, um scheinbare Schuld gegen mich aufzufinden, sie drang in die Privathäuser, drang bis an das Sterbelager eines Bürgers, und quälte solchen, um eine Aussage zu meinem Nachtheile zu erpressen.

Nach den bestehenden Gesetzen ist der Polizey und den niedern Behörden verbothen, eigenmächtige Vernehmungen, noch weniger gar Akten zu sammeln und Zeugen zu vernehmen. Nach dem alten Gesetzb. C. 2. §§. 2. 15. 23. C. 1. §. 23. 24. 27. 28. C. 8. §. 4.; dem neuen Strafgesetzb. I. 3. II. 11. 12. 20. 60. 63. 127. Allein die Polizey durch Befehle vom Gesetze überhoben, wühlte fort, um Verfängliches auszukundschaften, Vernehmungen beängstigter Zeugen, Fragen, bis ins Lächerliche getrieben, bildeten drey hochangehäufte Fascikel; denn es war keine geringe Verlegenheit, den Schein eines Verbrechens, das nie begangen wurde, aufzusuchen. Es war ja nur ein Andichten von schlechten Menschen gewesen, die das Verschwinden meiner Person wollten, und zu diesem Zweck war ihnen jedes Mittel gleichgültig.

Doch kam diesen angestrengten Bemühungen der Polizey ein Zufall zu statten. Der Conscription widersetzliche Vorarlberger wurden gefänglich nach München gebracht; die Polizey kam nun auf den dienstfertigen Gedanken, sich bey diesen Leuten zu erkundigen; allein sie kannten meinen Namen nicht, die Schlagworte: Brief, Kaufmann aus München, selbst Ruff war ihnen ganz unbekannt. Obschon ein gefangener, ungebildeter Bauer alles, vorzüglich in solchen Verhältnissen, mit sich machen läßt, schlug dieses Mittel doch fehl; den einige erzwungene Ja oder Nein, waren die ganze Ausbeute, und gaben kein gesuchtes Resultat.

Müde an den vielen Anstrengungen für gänzlich vergebliche Nachsuchungen, packte die Polizey ihre gesammelten Acten zusammen, und sendete das überschriebene Papier zum Justiz-Ministerium mit Bericht, worin sie offenherzig gestand. »Mit höchster Sorgfalt bemühte sie sich dem »allerhöchsten Befehl vom 14ten Juny möglich vollständig »Genüge zu leisten, so schwer auch nach der Akten-Lage »die Aufgabe war, die Gränzlinie der polizeylichen Un»tersuchung nicht zu überschreiten.« Aus diesem eigenen Geständnisse beweiset sich die Thätigkeit der Polizey nicht für ihr Dienst-Forderniß, sondern als Gehorsam gegen höhere Befehle.

Welche Gründe der Klugheit und Vorsicht den ersten Staats-Minister und seine ihm angehörigen Staatsdiener bewogen haben, diese Polizey-Arbeit nicht auf den Weg der Politik zu bescheiden, mögen die geheimen Acten bewahren: klug waren sie in jedem Falle. Und so hat denn freylich die öffentliche Meynung recht gehabt, wenn sie in der vorigen Regierungs-Periode den Polizey-Mann

mit Argwohn und Mißachtung behandelte, und keine Worte mehr über einen Justiz-Mann zu sprechen wußte, der nach Verbrechen auffspüren ließ, und wie ein Nachrichter persönlich thätig vor dem Angesichte eines treuen Volkes erscheinen wollte.

Die Sünde der Polizey war wohl nur um Gunst und Brodwillen verübt; aber schwere Sünde erfolgte vom Minister-Verein.

Es ist grauenerregend, wenn ein Minister des Aeußern und des Innern und der Finanzen durch die Hand der Polizey das Werk eines Verbrechens aufbauen läßt, und wenn der Minister der Justiz dieses Kunstwerk dem Criminal-Richter überliefert mit dem Auftrage, es ja nicht zu zerlegen, sondern darauf zu bauen, und der Richter dann wirklich Hammer und Kelle ergreift und bauet; bis endlich ob den lockern Grund das Machwerk einstürzt. Dieses ist die Contur meines Prozesses, und die Acten verläugnen es nicht.

Solche Handlungen erinnern an die spanische Inquisition, oder an die asiatische Despotie; sie beweisen einen abscheulichen Servilismus im Beamten- und Bürgerstand; denn was helfen Gesetze und Constitution, wenn eine solche Gewaltshandlung ungeahndet verübt werden kann.

Es ist doch der Unterschied nicht groß, oder es ist ganz gleichviel, ob einen Menschen der Dey von Algier, vor seiner Quiescenz, erwürgt hätte, oder ein paar liberale deutsche Minister ihrem anvertrauten Unterthan Freyheit, Ehre, Gesundheit und Vermögen nehmen.

Stilpo hat in seinen närrischen Einfällen (Wahrhausen 1831.) ganz recht, daß er zur 3ten unreinen Quelle der jetzigen Verfassung angegeben hat. »Daß der

gute Max immer älter wurde und Montgelas gerade keine große Freude haben mochte, über seine Handlungs-Weise dem Nachfolger Maxens Rechenschaft abzulegen. Ein Schleyer sollte über alle Verschwendungen und Vergeudungen der Staats-Gelder unter Montgelas Regierung gedeckt werden. Er gab uns die Verfassung und erreichte seinen Zweck bis auf die heutige Stunde.«

Aber Stilpo hat noch beyzusetzen vergessen: so Gott ihm gnädig seyn wolle!

(6.)

(Zum §. 3.) Auch meine Verhaftnahme gieng nicht auf geradem gesetzlichem Weg vor sich. Ich wurde am 21ten July 1813 Morgens zum Polizey-Direktor unter Vorwand eines Meubelgeschäftes gerufen; bey meinem Eintritt in's Zimmer stotterte Hr. v. Stetten die Worte: ich soll sie arretiren lassen — Warum? haben Sie einen Verhafts-Befehl, wie lautet solcher? dazu war ich berechtiget nach Cod. crim. P. II. C. 6. §. 6, und Straf-Gesetzb. II. 124. zu fragen. Die Verlegenheit des Direktors war erbärmlich, er sagte ängstlich: »Mein Gott! »sie haben mir keinen gegeben; ich bitte Sie, gehen Sie »ruhig nach dem neuen Thurm;« Ich gab ihm mein Wort und gieng: obgleich durch ungeschicktes Benehmen der Polizey-Soldaten es nahe am ersten Auftritt stand.

Gleich nach meiner Arretierung erlaubten sich zwey Polizey-Individuen in mein Haus zu dringen, und zwar ohne Vorweis; (gegen Straf-Gesetzb. II. 254 — 256) durchwühlten mein Eigenthum, und eben so wenig hat das Stadtgericht-Personale die gesetzlichen Vorschriften bey Haussuchungen eingehalten.

Bemerkenswerth ist, daß man über den Namen des Verbrechens, dessen man mich beschuldigen wollte, nicht einig wurde, ob Hochverrath, Untreue am Staat, Verschwörung, Komplott, oder endlich Versuch des Staatsverraths gelten sollte; ob dieser Versuch im Positiv oder Comparativ oder Superlativ genannt werden sollte; wie die ersten Reskripte und Constitute in ihrer Rubrizierung es beweisen; etwas mußte ja auf höchsten Befehl zu Tage gebracht werden. Dem Stadtgerichts = Assessor v. Berüff, zum Inquirenten ernannt, wurde alle mögliche Strenge anbefohlen, und wie beym standrechtlichen Verfahren (Straf=Gesetzb. II. 447. §. 2.) wurde er von dem übrigen Dienste provisorisch enthoben.

Sogar, wer sollte eine solche That möglich halten, das Verbrechen der Bestechung nach Straf = Gesetzbuch I. 335. 443. 448. gieng von dem Ministerium der Justiz in dieser Sache aus; denn es begutachtete den Inquirenten zu einer Gratifikation von 500 fl. sage fünf hundert Gulden, welche das Finanz = Ministerium ausfolgen ließ. Dieses Amts = Verbrechen ist schon in meinen Vorstellungen vom 15ten März 1817, 28ten Februar 1818 an das Finanz = Ministerium, den 21ten Dezember 1821 an Staatsrath, und selbst vom Defensor in seiner eigenen Vertheidigung, wegen imputirter Verletzung des Gerichtsgeheimnisses, nachdrücklich angezeigt und als Verbrechen der Staats = Gewalt zum Vorwurfe gemacht worden, ohne daß dagegen eine Widerrede erfolgte. Beym Daseyn der Strafgesetze muß dieses Gerichts = Geheimniß veroffenbart werden. Die Bestechung ist wirklich geschehen; denn die Erwägung, ob der Beamte wegen ausserordentlichem Dienste belohnt werden sollte, kann doch wahrlich nicht der Erledigung seines Auftrages vorausgehen, besonders

nie vor den geschlossenen Akten. Aber von dieser Erwägung spricht sich gar nicht. Die ganze Schwere des gesetzlichen Begriffes von Bestechung schwebt ober dem Haupte des Hrn. v. Reigersberg, und dieser Herr Graf war — bayerischer Justiz-Minister, und das lange Zeit!! —

Nicht viel anders war die Maaßnahme bey dem eigens gewählten Actuar Martin, weil dieser den besondern Auftrag erhielt, eigene Tagesrapporte an die Ministerien, und besonders an die Lehen und Hoheits-Section zu machen; dort wurden auch die Acten zur Einsicht hingesandt, so zwar, daß gar oft die Commissäre ohne Vorakten in die Verhörstube kamen, und sich entschuldigten, so oft ich um dieselbe frug.

Die Gratification des Inquirenten machte zu Dienst-Excessen verbindlich; denn ein solcher Exceß ist das Constitut mit G. Ruff, wobey selbst die Menschheit vergessen wurde; diese Constitute des Ruffs, eines über 300 Fragen enthaltend, gleichen ganz einer sogenannten Frag- und Antwort-Karte zum Spielen, aber nicht zu gerichtlichen Vernehmungen; dahin gehört auch die vergebliche Mühewaltung der in Gasthäusern angezettelten Gespräche mit Bürgern, um doch nur einen Hauch, der blos verdächtig wäre, zu erhalten.

Da der Herr Inquirent sich endlich überzeugte, daß es vergebens sey, ein Verbrechen, selbst nur wahrscheinlich zu constatiren, so entkeimte aus dem sittlichen Gefühle desselben die Ueberzeugung, daß dem Inquisiten nichts strafrechtliches zugerechnet werden könnte, und nun beantragte er, in einer ernstlichen Vorstellung meine Freylassung, worüber ihm ein derber Verweis ertheilt wurde. Da er am 27. November 1813 die beharrliche, gesetzlose

Verweigerung des Justiz-Ministeriums mir publiziren mußte, so ward er vom gerechten Unwillen so ergriffen, daß er die Akten mit dem Rescript übern Tisch hinab warf, und sagte: »Sind Sie ruhig, bis der König von der Reise wiederkehrt, es muß doch ein Ende nehmen, es dauert wirklich zu lang rc.

Allein es nahm kein Ende, und dieser Herr Inquirent zog sich von der Untersuchungs-Sache gänzlich zurück. Wirklich muß ich diesem Beamten bezeugen, daß in seiner Amtsführung sich keine Beymischungen solcher Art darstellen, wie sie später im erstinstanzigen Urtheile vorkommen.

Ich kann diese Bestechungs-Sache nicht verschweigen; denn sie beleuchtet meine Angelegenheit, und ist ein sicheres Zeichen jener Zeit, in welcher ihre Schlangengänge und geheimen Winkelzüge aufgedeckt werden müssen, und es beurkundet sich dem Staatswohle und dem Volksglücke gegenüber, ein Hineilen zum Verderben, wenn ein strafrechtlicher Versuch an einem Untersuchungsrichter amtlich statt findet.

Wozu war es nöthig, nach Donnerkeilen zu greifen, um eine lästige Mücke zu erschlagen. Wäre es wahr gewesen, daß ich ein Verbrechen der Untreue begangen hätte, so würde der gerade Weg der Gesetze hinreichend gewesen seyn, um einen treulosen Bürger zu bestrafen.

Hätte der Hr. Graf v. Reigersberg als Justizminister seiner hohen Pflicht gemäß gehandelt, seinem allergnädigsten König Max Joseph pflichtgemäß, wie es selbst schon die Gerichte dargestellt hatten, diese Kabale treu und wahr enthüllt, was hätte er dadurch verloren? Höchstens die Freundschaft und Gunst eines Premier-Ministers; aber

gewonnen hätte er im edlen Herzen des vielgeliebten Königs, der laute Beyfall der Nation, und der Sieg seines Gewissens hätte ihn aufrecht erhalten.

Indem es die Nothwendigkeit der Selbst-Erhaltung befiehlt, nunmehr die Sache anklagend zur Oeffentlichkeit zu bringen, so wäre das Namen-Verschweigen, als ein ängstliches Unterlassen aus den Verhandlungen unstatthaft.

Meine Richter anzuzeigen, halte ich daher für nothwendig; diese sind gewesen:

Im Stadtgerichte als Untersuchungs-Behörde: die Herren v. Bäumen, Direktor; v. Berüff; Baron v. Freyberg; E. v. Schenk, und v. Teng, Commissäre.

Im Appellations-Gerichte: die Herren Popp, Direktor; Baron v. Prielmayer; Meyer; v. Hofstetten; Wendt; Graf v. Holnstein; v. Korb, als Referent.

Im Oberappellations-Gerichte: die Herren Graf v. Arco, Vorstand; Prendtner; J. S. v. Stirzer; Wolfanger; v. Hinsberg; Baron v. Schrenk; Beckers, als Proponent.

Auf diese Männer hoher Würde und unbefangenen Richter-Gefühles berufe ich mich, und der Zeugschaft der Lebenden empfehle ich meine Sache.

(7.)

(Zum §. 4.) Der Dienst-Eid und insbesondere der Richter-Eid sind, das weiß die Welt, eine Bürgschaft der Untergebenen, und das Wahrzeichen des Verhandelnden. Der Criminalrichter versichert auf Seel' und Leib, daß er weder zum Bösen, noch zum Guten, weder für hohe Staats-Beamte, noch für sich zum Lohn oder schnöden Beyfall sein Richter-Amt herabwürdigen wolle. — Frucht-

los sind die besten Gesetze, (so ist im Strafgesetzbuche zu lesen,) wenn unwissende, leichtsinnige oder gewissenlose Richter die Gerechtigkeit verwalten. Verbrechen oder Vergehen (und wohl auch die Dienstordnungswidrigkeiten) greifen den Staat von der empfindlichsten Seite an, weil solche Handlungen von eben denjenigen begangen werden, welchen der Regent sein Vertrauen öffentlich schenkt ꝛc.

Wenn nun aber nicht der Schwur, nicht das Straf-Gesetzbuch, sondern bloß sogenannte höhere Befehle die richterliche Handlung zu bestimmen vermögen, und schon dieses Sich bestimmen lassen eine rechtswidrige That verdächtiget, — dann ist vollendet, was die Art. 284 — 287 I. des Straf-Gesetzb. und im complicirten Ergebniß Art. 288 — 291 dann 295 — 294 als straffällig anzeigen, und die strafbare Handlung steht nach I. Art. 2. ganz oben an.

Möge diese Vorerinnerung nicht meinen Referenten treffen! — Hr. Carl v. Korb, jetzt Oberappellations-Gerichts-Rath, im Jahre 1814 Appellations-Gerichts-Rath für den Isarkreis, war Proponent dieser Untersuchungssache.

Seine Handlungen verpflichten ihn zur Verantwortlichkeit, und sein Gewissen wird ihm den Spiegel weisen, in seiner Stellung als Abgeordneter zur Stände-Versammlung und als Mitglied des Gesetzgebungs-Ausschusses. Ob in seinen Handlungen als Referent das quod non est in actis non in Mundo ausreichet, ob er schon geschirmt steht hinter dem Urtheile des Criminal-Gerichtes 1ter Instanz — das gehört der strafrechtlichen Untersuchung an. Ich provociere auf dieselbe aus Gründen, die ich hiemit der öffentlichen Meynung übergebe.

Nach der noch gültigen Hofraths-Ordnung vom 16ten August 1779 Art. 17. §. 9. hat ein anderer Rath bey Ablösung des Acten-Extraktes die Acten vor sich zu nehmen, zu vergleichen und Ungleichheit anzuzeigen. Noch wird jener Extrakt, und dieser Conferent existiren; dann fände sich der Referent geschützt.

War aber diese Behauptung nur eine Privat-Information, ein Suppositum imaginarium, so hätte schon nach Art. 7. §. 7. eine gesetzliche Zurechtweisung erfolgen sollen. Für den ersten Theil dieses Satzes muß die Rathssessions-Verhandlung aufklären, für den zweyten Theil erscheint die Dienst-Regel, daß der höhere Richter neben der Entscheidung die Obliegenheit hat, die Prozeß-Leitung der niedern Instanz zu prüfen.

Aus diesem Satze erläutert sich also das Urtheil über den Umstand, der factisch richtig erwähnt und doch factisch richtig gar nie existirt hat, wie der höhere Richter selbst behauptet.

Je nachdem sich der Befund zeigt, ist die Calumnie vollführt. Und zur Provocation steht mir Art. 4. des Straf-Gesetzb. zur Seite. Selbst wenn nur im mildern Grade diese Dienstwidrigkeit gerüget oder für Eilfertigkeit angesehen worden wäre, so kann doch Niemand dem Verläumdeten das Recht entziehen, früh oder spät aufzutreten, denn keine Verjährung findet statt für Unrechtthun richterlicher Personen; denn Recht und Gerechtigkeit können ewig nie veraltern.

In unserm Vaterlande diesseits des Rheins ist kein Staats-Anwalt bestellt, oder kein Criminal-Fiscal ausser im Standrecht. Daher ist auch gar vielen Dingen der Schlund der Gesetzlosigkeit und der Helfers-Helferey

offen gelassen: denn unter Tausenden sind es wenige Fälle, wo der Angeschuldigte den Muth und Verstand behält, verletzte Rechte, kleinliche oder ausgesonnene Mißhandlungen vor Gericht oder der Welt anzuklagen. Doch was fruchtet auch der Muth des Einzelnen, die Rechenschaft über das Criminal-Verfahren zu fordern, wenn eine unzeitige Milde der Gerichte gegen wahre und feine Uebertretungen im Amte statt findet, und die ganze Aufsicht in Förmlichkeiten ermüdet, z. B. ob der Namenszug auf jeder Seite des Protokolls steht, und ob eine blau und weiße Schnur gebraucht wurde. Indessen, ich that den Schritt, und mache dem Hrn. Proponenten noch Folgendes bemerklich:

Mag er jetzt den Satz auf sich wenden, in dubio non praesumitur dolus, so hält ihn dann sein Gewissen das Unrecht vor, mir im Urtheile (sieh S. 35.) den Art. 43. des Straf-Gesesb. so nackt gegenüber gestellt zu haben, und die gesetzwidrige That, folglich den rechtswidrigen Vorsatz zu imputiren. Oder ist etwa die Behauptung eines Referenten keine gerichtliche schwere Verläumdung (Straf-Gesetzb. I. 288 — 289.) »daß man bey mir ein Pasquil »auf Bayern und dessen Regenten vorgefunden hat.« Lag nicht darin das Motiv der Votanten ihr Schuldig nach des Referentens Vortrag zu sprechen. Es ist also offenbar ein Amtsverbrechen nach Straf-Gesetzb. I. 235. §. 1 et 2. vollführt.

So denke ich als Bürgersmann; bis ein Jurist mich des Gegentheils belehren wird.

Der zweyte in der Vorstellung erwähnte Fall ist bereits in der Vertheidigungs-Schrift und durch zwey Zeugnisse (S. 65 und Beylage lit. a) bis zum Gegen-

theile widerlegt. Der Vorgang in der Eigenschaft als National-Gardist ist viel mehr ein Beweis meiner rechtlichen Bürger-Gesinnung, die der Mann eines festen Charakters im treffendem Augenblick bewährt.

Welche schuldvolle Leichtfertigkeit liegt in der Verwechslung der Rubriken Schuldig und Nichtschuldig! Die Zahl der Erschwerungs-Gründe ward angehäuft, und floß auf das Urtheil der Votanten ein. Also erscheinen wieder die strafrechtlichen Artikel 288 — 289. §. 2. die bereits zum ersten Beschwerde-Fall angewendet worden sind.

Hätte ich an Hrn. v. Korb keinen Juristen vor mir, würde ich ihn, den Menschen, fragen, warum er seinen Mitmenschen so schwer beleidigen konnte? Wie er leichtsinnig eine Verläumdung als das Ergebniß seiner amtlichen Untersuchung aufstellen mochte? Doch ich habe es mit einer richterlichen Person der höchsten Instanz zu thun, mit einem Mann, der im Vertrauen der Nation berufen ist, für die Gesetzgebung nach Kräften mit zu wirken. Ihm gegenüber kann ich mich also nur auf die Gesetze berufen.

Entsprang seine Handlung aus Uebereilung oder Fahrläßigkeit, so weiß er den Bescheid hierauf aus dem Straf-Gesetzb. I. 438. — 439.

Entsprang die Verläumdung mit ernstlicher Ueberlegung, so ist auch hier der Bescheid aus den Gesetzen zu entnehmen.

Daß ein Pasquil auf Bayern oder dessen Regenten ein Capital- und Majestäts-Verbrechen sey, bestimmt das Straf-Gesetzb. I. 311 §. 2. 4.

Das Oberappellations-Gericht bemerkt besonders, daß das Vorfinden des Pasquils, sich aus den Acten

nicht bewährt hat. Es ist aber das Pasquil als vorgefunden von dem Appellations-Gericht besonders angegeben.

Wenn ein Criminalist von Profession die im §. 7. angezeigte Druckschrift zu Hand bekommt, und darin liest, daß der höhere Richter das Daseyn einer Thatsache dem ersten Richter geradezu widerspricht, so wird er begierig nachblättern, was dann die Gerechtigkeits-Verwaltung darüber weiter that; oder sich selbst den Erfolg schon vorstellen. Ich meiner Seits könnte ihm keinen Aufschluß geben, sondern bloß sagen, daß ich folgende Gesetzstellen auf diesen Fall anzuwenden habe: aus dem Crim. Cod. P. I. C. 8. §. 11, aus dem Strafgesetzb. I. Art. 293. 294. 337. §. 2. 340. 359. 360. 394. und 450.

(8.)

(Zum §. 8.) Der Schrecken ergriff mich, als bey Eröffnung der ersten Stände-Versammlung im Jahre 1819 der Justizminister Hr. Graf v. Reigersberg die Eidesformel ablas und selbst auf die Verfassungs-Urkunde geschworen hat. — Ist ist es möglich, dachte ich, Gehorsam dem Gesetze zu beschwören; denn was waren die Gesetze Ihm, der durch Reskripte die gesetzgebende Gewalt zu ergänzen oder zu verbessern glaubte; Ihm, der durch vage Theorien vom Gemeinwohl nicht jedem sein Recht ließ, und mit Tabellen und der Zucht-Ordnung nach Nummern der Todtengräber unserer ehrwürdigen Justiz wurde. Hr. Graf Reigersberg, vormals als Reichskammerrichter einen Namen tragend, verwandelte sich zum Vehmrichter der Ministerien, gab der wieder sich erhebenden Cabinets-Justiz die Form, und verbesserte also das Schreckens-System des Hrn. Grafen v. Montgelas.

Aber das Lob blieb nicht lange ausstehend; die in- und ausländischen Zeitblätter stürmten stark heran. Ich führe nur eine Stelle aus den vielen Aeußerungen an: »Man sieht, was gegen den eingerissenen Geist knechtischer Ergebung in allerhöchste Cabinets- und Ministerial-Verfügungen, der die bayerischen Richter beseelt, »noch so viele Gesetze und Constitutionen — eine über »die andere hervorsteigend — vermögen, was es bey den »Herren heißt, die Verfassung beschworen zu haben, und »welche Beschaffenheit es mit der Unabhängigkeit der »Richter habe. — Der Justiz-Minister ist in »Anklagestand zu setzen, — die Stände-Versammlung thue ihm sein Recht an! Es handelt sich nicht von wenigen Fällen ꝛc.

(Siehe deutscher Merkur Nro. 104. 1819.)

Mit welchem Ernste die Verbesserung der Justiz von der Kammer der Abgeordneten gefordert ward, ist zu allgemein bekannt; durchaus von allen im Volke war die Stimme des Unwillens gegen diese Justiz-Verwaltung und bis zu lauten Ausbrüchen steigerte sie sich — so zwar, daß Graf Reigersberg sagen konnte mit Jeremias 7. 11. »Aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge hast du dir ein Lob bereitet!«

Nun beschloß auch diese Exzellenz, wie schon früher die beschmutzt gewordene Premier-Exzellenz den Weg der Oeffentlichkeit zu betreten. Es muß freylich auffallen, wie beyde Herren Minister, bekanntlich Todfeinde aller Publizität sich auf einmal dahin verirren konnten, um ihr Heil zu suchen. Doch haben die eine Exzellenz, um die Kosten feiler Skribler zu ersparen, das Eigenlob lieber gleich selbst verfaßt und zwey Schriften der Welt vor

Augen gestellt, betitelt: Einige Worte zur Vertheidigung der bisherigen Rechts-Verwaltung in Bayern. München 1819, und Bericht über die Justiz-Verwaltung im Königreiche Bayern für das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}\frac{9}{0}$. München 1820,

Einige Phrasen dieser Schriften sind wie Hohn und Lüge gegen meine Verfolgungs-Geschichte zu betrachten.

a) Bey Weitem die meisten Vorträge unserer Justiz-Collegien zeichnen sich durch erschöpfende Gründlichkeit und gewissenhafte Gewantheit aus.

ad a) Da der Vortrag in meiner Sache hievon eine Ausnahme macht, so frägt sich, ob hieran die thätige Theilnahme zum Vortrage durch den Justizminister schuld sey, oder was sonst für ein Verhältniß bestand, das den Mangel erzeugte.

b) Die Mitglieder der vaterländischen Gerichtshöfe haben gewiß die Publizität nicht zu scheuen.

ad b) Daher wird Herr v. Korb keine Scheu tragen, den vorigen §. zu beantworten, und gewiß ist, daß von einer Scheu überhaupt niemal eine Rede entstanden wäre, würde ein anderer Justiz-Minister verwaltet haben.

c) Verbannung jeder Cabinets-Justiz — — das sind Vorzüge, die schon vor jenem Tage der Verfassung die Justiz-Verwaltung auszeichneten.

ad c) Vermuthlich hatten Se. Exzellenz sich an die durch diese seltene Inquisitions-Geschichte, so wie durch meine gesetzlose Mißhandlung erworbenen Vorzüge nicht erinnert, vielleicht an so viele hundert in der Kammer der Abgeordneten vernehmlich dergestellte Rügen nicht gedacht.

d) Das Ministerium hat sich nie den geringsten Eingriff in eine Rechts-Sache — nie eine gebiethende Ein-

wirkung auf Untersuchung oder auf das richterliche Urtheil erlaubt.

ad d) Hier hat der Herr Großrichter ganz die Rescripte vergessen, welche gegen die Gesetze zu meiner Haft und zu Fortdauer derselben erlassen worden, so auf die bestechende Gratifikation.

e) Er, Justiz-Minister, habe das beruhigende Bewußtseyn mit redlichem Willen und unabläßigem Eifer zur Vervollkommnung der Justiz gewirkt zu haben.

ad e) Wer diese Worte liest und selbst die Handlung so tief gefühlt hat, der wird mit Shakespeare ausrufen: »Er war ein Narr, denn er wollte mit aller »Gewalt rechtschaffen seyn!«

Wenn in der ersten Stände-Versammlung 1819 die Calamität über die Justiz-Pflege so hell tönend ausbrach, daß man sogar die Frage aufgeworfen hat, ob ein Justiz-Ministerium in Bayern bey der ruhmwürdigen Haltung des Oberappellations-Gerichts wirklich ein nothwendiges Institut sey — und wenn vermuthlich hierin und im Conflicte überzähliger Personal-Umstände der Grund zum Opfer lag, lieber einen Quieszenz-Gehalt von 20,000 fl. der Staatsschuld beyzulegen, als die Wirksamkeit des Hrn. Grafen v. Reigersberg fort dauern zu lassen, da er sich nicht die Zeit-Bedürfnisse aneignen konnte, — so sind das Ereignisse für eine bessere Zukunft, die erst mit der allerhöchsten Dienstinstruktion vom 9ten Dezebr. 1825 und noch mehr mit dem festen Willen Sr. Majestät des Königs Ludwig begründet wurden; — aber sie sind nicht Ereignisse, die jenen Justiz-Minister lossprechen von der Redestellung des Beschädigten, dem durch dieselben Ministerial-Reskripte eilf Monate die persönliche

Freyheit genommen wurde, und dem durch desselben Wirksamkeit das ganze Vermögen verschleudert, und das Glück der Familie geraubt worden ist.

Die Nothwendigkeit einer Staatsordnung giebt und verbirgt mir aber das Befugniß laut nach Recht und Gerechtigkeit zu rufen.

Meine Verfolgungs-Geschichte gehört nicht dem neuen Zeitalter an, wo über den Anklagestand und über die Verantwortlichkeit der Minister das endlich theoretisch behandelt wird, was praktisch unter allerley Form, auf die gefühlloseste Weise seit einem Jahrzehent zuvor scheulos verübt worden ist. Die Klagen der Gegenwart über diesen Punkt sind wahrlich ein kühler Thau gegen die Gesetzverhöhnung und Willkühr der Vorzeit, wo es noch keinem einfiel, erst aus dem Aristoteles seine Ordonnanz zu vertheidigen, sondern wo jeder auf gut Napoleonisch keck ans Steuerruder des Staats-Schiffes gegriffen, bis endlich eine Brandung auch diesem Specktakel ein Ende machte.

(9.)

(Zum §. 5.) Die Vorstellung erwähnt jener allerhöchsten Reskripte, die alle lediglich zur Verantwortlichkeit des Hrn. Grafen v. Reigersberg fallen, a) vom 15ten July, b) vom 17ten August, c) vom 15ten Novb. und 8ten Dezbr. 1813 dann e) vom 25ten Jänner 1814.

ad a) Die Freygebung aus der Haft ward schon vor der Verhaftung selbst verbothen, ad b) und dann die Fortdauer der Haft beschlossen, selbst wenn der strafrechtliche Prozeß diese nicht erheischen würde. ad c) daher die Gerichts-Anträge zur Freylassung zurückgewiesen wurden, ad d) und die Frechheit wurde so weit getrieben, den im Gesetz begründeten richterlichen Anträgen einen

willkührlichen Verweis entgegen zu stellen; ja selbst ad e) wurde eine Cautions-Leistung, die doch ebenfalls im Gesetz begründet ist, abgewiesen.

In diesem Willen und Befehl des Justiz-Ministers innerhalb dem Zeitraum vom 13ten July 1813 bis 25ten Jänner 1814 für die Dauer der Gefangenhaltung des G. Hiltls — wird niemand einen Begriff erfassen können; denn hatten die Oberpolizey-Rücksichten (eine schön mystifizirte Bezeichnung) wirklich eine Detention nothwendig gefunden, so hätte dieselbe durch den Polizey-Arrest geschehen sollen; hatte eine criminalgerichtliche Untersuchung statt, so hieng die Dauer des Criminal-Arrestes von der Gesetzes-Bestimmung, nicht von willkührlichen Reskripten ab. Ein Mittelding ist undenkbar, nämlich den Criminal-Arrest als eine Form des Polizey-Arrestes fortzusetzen, und in dem Fall, wo das Strafgesetz die Freylassung gebietet, die Fortdauer durch den Chef des Justiz-Departements zu bestimmen, und so das Büttel-Amt für den Chef der Departemente des Innern oder Aeußern zu übernehmen.

Und diese wahrlich nicht weise Mitte beschritt der Hr. Graf v. Reigersberg, und zwar vermög seines obersten Amtes im Namen des Cabinets. Die Folge ist, daß der Staat verbindlich bleibt für volle Genugthuung und Ersatz, daß der Fiscus den Regreß an den Hrn. Grafen hat, und daß dieser hinwider seinen Regreß an einen andern Hrn. Grafen nehmen könne, wenn er aus Convenienz für denselben jene unweise Mitte betreten hatte.

Ich rufe hiemit die öffentliche Meynung auf, diese meine Logik zu beurtheilen. Ja, ich bitte im Namen der Menschheit, die in mir gräßlich und überschwer beleidiget

worden ist, unsere constitutionelle Preßfreyheit zu einer guten Sache auszuwenden, und meinen Rechtsfall zu einer juridischen Discussion zu benützen, sofort auf den Weg der Oeffentlichkeit den Plan des fiskalischen Prozesses zu beschreiben, der gegen diese Cabinets = Justiz würde zu betreten seyn.

Ich lebe als Bayer fest überzeugt, daß meine Bitte manchen bayrischen Mann rühren wird, wenn diese Darstellung in ein größeres Publikum übertreten sollte, und ich bin froh mit meiner Sache in ein Zeitalter übergeschritten zu seyn, worin gerade die Höhe eines hochgestellten Mannes einen Anreiz giebt, seine Handlung der öffentlichen Prüfung zu unterstellen.

Aus dieser Ursache will ich vor der Hand, die Gesetzstellen auf meinen Rechtsfall, gegen den Hrn. Grafen Reigersberg anzuführen, unterlassen, was zwar eben so wenig schwer wäre wie im vorigen §., aber an sich ein höheres Interesse hat, denn ein Rath eines Gerichtshofes kann verläumdem, fehlen oder irren; doch ist es nur ein Tüpfgen auf das Jota gegen eine rechtswidrige That eines Justiz = Ministers. Daher werde ich gegenwärtige Druckschrift an die juridische Facultäten der Hochschulen des Inlandes und des Bundes = Verwandten Auslandes absenden, und ein Responsum erbitten.

Möge es auch dem Hrn. Grafen gefallen, öffentlich aufzutreten, er, der in seiner Schreibseligkeit sein Departement in eine schreibende Justiz umzumodeln versucht hatte. — Was ich sonst gegen diesen vormaligen Siegelbewahrer der bayrischen Themis im Hintergrund habe, werde ich bey anderer Gelegenheit offenbaren, und mit einem Verzeichniß seiner gegen recht handelnden Richter ausgesprochenen

Quiescirungen und Versetzungen begleiten. Merkwürdig erscheint diese Prozeß-Geschichte vom Jahre 18$\frac{13}{14}$ mit den Resultaten der Justiz-Verwaltung im Jahre 1814, welche das Regierungsblatt Nro. 10. im folgenden Jahre lieferte. Da steht gedruckt: der große Schutz der persönlichen Freyheit und Rechte, der freye Gebrauch der Vertheidigung, und die starke Beschränkung der Willkühr; ja sogar die Versicherung, daß keine gerechte Beschwerde gegen die Justiz in Bayern existire?

Hätte es Gott gewollt, daß die Worte nicht Lügen seyn sollen! So auffallend hat kaum ein Justiz-Minister im civilisirten Europa, Leben, Ehre, Freyheit und Eigenthum eines rechtlichen schuldlosen Staats-Bürgers, beleidiget und zu Grunde gerichtet, als es Hr. Graf Reigersberg Thatgewiß an mich verübte. Für jetzt halte ich mich an die Klags-Sache gegen den Staat uuter der Berufung auf den Schutz der Gesetze, welcher auch diesem öffentlichen Schritt nicht versagt werden darf. —

(10.)

(Zum §. 6.) Da ich seit dem 21ten July 1813 als Staatsgefangener, und zwar auf eigene Kosten im neuen Thurme gesetzt wurde, so wäre selbst bey der Wahrheit des angeschuldeten Verbrechens schon an sich der Zweck mit Polizey-Arrest und Sicherstellung gegen Collussion erreicht gewesen; aber man wollte mich nicht bloß der Freyheit berauben, ich sollte verschwinden, das war die eigentliche Absicht, wie sich nachhin aus den Umständen erklären ließ. Zu diesem Zwecke mißhandelte man mich im Gefängniß und die lange Dauer schien bereits ihren Erfolg erreicht zu haben.

Aus den Armen meiner Familie gerissen, ward ich einsam mir selbst im Kerker überlassen; denn meine Familie wurde erst später unter Gegenwart des Commissärs auf einige Minuten zugelassen. In Thränen zerfließend, schaudernd vor dem Kerker, war das Hinschwinden des schönen Gewerbes der Familie nichts gegen den Verlust ihres Vaters. Und doch sollte eine solche Conferenz als die rescriptmäßige Vorsorge für das Gewerbe gelten!

Man bewilligte mir selbst das nicht, was dem überwiesenen Verbrecher nach dem Gesetze II. 53. bewilliget wird, nämlich jede Beschäftigung ist erlaubt, wo keine Gefahr des Entweichens, oder sonstiger Mißbrauch zu besorgen ist. Ich bath, man möchte mich, auch ohne Bezahlung, durch Abschriften beschäftigen, es ward verweigert. Alles, was meinen thätigen Geist nur in etwas beschwichtigen konnte, ward versagt; kein Papier, um zu schreiben oder zu zeichnen, kein Buch, um die Gedanken zu zerstreuen. Erst nach mehreren Monaten gestattete man das Lesen; aber wie? Nichts aus meiner schönen Büchersammlung, sondern von der Leihbibliothek erfolgten Bücher mit wochenlanger Unterbrechung; denn der Justiz-Minister selbst behielt sich vor, sie erst zu censiren. An Feder, Dinte, Bleystift, oder wohl gar Licht in der langen Winterzeit war nicht zu denken. Man war so grausam, mir nicht einmal täglich auch nur einige Minuten vor die Thüre hinaus zu treten, zu erlauben, um doch nur im Gefängniß-Orte selbst, die im engen Raum verpestete Luft auszuhauchen.

Kein Feuer im Ofen erhielt ich, wenn ich nicht das Holz dazu vorher bezahlt hatte, um doch das durch meine Unthätigkeit verdickte Blut vor der Gerinnung zu bewahren,

oder die durch die dicken Mauern eingeschlossenen Ausdünstungen zu verdünnen. Diese unerlaubte Qualen, dabey das schnelle verderbliche Hinschwinden meines schönen Gewerbes und meines nicht unbedeutenden Vermögens; die ungewiße Lage der Meinigen, die noch ungewissere Lage meiner Selbst, erzeugte die Idee, daß Menschen, die einen Schuldlosen so schrecklich quälen können, auch zu noch schlechtern Mitteln fähig sind; jetzt fiel mir der nächtliche Angriff von 3 Kerln, die nach den Neben- und Vorumständen zu schließen, gedungen waren, ins Gedächtniß, und dieß alles bestärkte mich, daß ich durch Gift aus der Welt geschafft werde. In dieser schrecklichen Furcht, die grausamer als der Tod ist, weil sie den Schmerz nicht ausschließt und für den Unschuldigen um so schrecklicher wird, war eine Höllenqual, vollführt als vermuthliches Mittel zum Zweck, nämlich er sterbe schon selber darüber hin. Wirklich trat eine Geistesverwirrung ein, und nun waren meine Gegner so menschlich, sich durch den Stadtgerichtsphysikus Mauser erkundigen zu lassen, ob meine Organe noch nicht vollends in Unordnung wären, oder die Schmerzen der Verzweiflung mich nicht überwältigen würden. Seine einfachen Mittel: Genuß freyer Luft, Bücher lesen, Arbeit geben, Zulassung der Familie wurden nicht gestattet; vielmehr die Strenge erhöht.

In dieser, die Verzweiflung befördерlichen Lage war der Gefängnißwärter so dienstwillig, mir einen Strick anzubiethen mit den Worten: da er bestimmt wisse, daß ich doch nie mehr ans Tageslicht käme, es besser wäre, gleich schnell einem solchen elenden Leben ein Ende zu machen. Ob solcher dieses aus sich selbst oder durch einen extra- geheimen Reskriptor dazu beauftragt, gethan habe, weiß ich nicht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Eine solche Marter mußte ich schuldlos erdulden; die edle Zeit im Nichtsthun hinfließen lassen, während zu Hause mein Geschäft zu Grunde gieng. Wer ersetzt die aus meiner thätigen Lebensbahn so muthwillig verschleuderten Lebens-Tage, und diese schweren Verbrechen sind aus Anlaß und mit Selbstthätigkeit eines Grafen Reigersberg als Justizminister verübt worden! Ich habe dieses alles dem Finanz-Ministerium, selbst dem hohen Staatsrathe vorgetragen: was war das Resultat? — kalte willkührliche Abweisungen, in einem Lande, wo die Constitution schon im Jahre 1808 Sicherheit der Person und des Eigenthums versicherte; wo man sich bemühte, und von dem es auch das Ausland glaubte, daß die weisen Gesetze, herrlichen Edikte folgerecht mit dem besten Gesetz-Vollzug verbunden ständen.

Wer erinnert sich nicht an die Worte Friedrich des Großen: — »Ein Justiz-Collegium, das Ungerechtig»keiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer als eine »Diebsbande; vor dieser kann man sich schützen, aber vor »Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um »ihre üble Passionen auszuführen, vor diesen kann sich »kein Mensch hüten; die sind ärger, wie die größten Spitz»buben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte »Bestrafung.«

Daß damals der Beamten-Servilismus die größte Breite unter dem bayerischen Horizont hatte, und daß ein Staats-Diener, dem dieser orientalische Staats-Organismus nicht gefiel, und der sich auf die papierne Gesetze berief, oder für ein Wunderthier beschaut, oder wie ein wildes Thier gefürchtet worden ist, davon hat wohl die ganze Welt mit mir gewiß hinreichende Ueberzeugung gemacht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Meine künftige Lebens- und Zeitgeschichte wird hierüber noch viel Interessantes zu Tage fördern.

(11.)

(Zum §. 6.) Die Vertheidigungs- und Berufungs-Schrift, von welcher der folgende §. handeln wird, hat absichtlich Unterlassungen gemacht, weil dieselbe Zeit einen Preßzwang und die allgemeine Einschüchterung mit sich führte, folglich das Interesse des Gefangenen alle mögliche Schonung geboten hat.

Die gegenwärtige Stellung meiner Schrift erfordert, daß ich diese schonenden Unterlassungen hier darstelle:

Die Rügen über die Formalien des Prozesses sind aus Furcht der Verlängerung ganz umgangen, z. B. die Nichtbeeidigung einiger Zeugen ꝛc.

Die Strenge in dem Verhören des G. Ruff und G. Hiltl, die, gegen alle gesetzliche Form, Beängstigung und Suggestiven beabsichtigten.

Die Einschärfung der Strenge des Untersuchungs-Richters, und die bestechende Gratifikation wurde nicht unter den fühlbaren Bitterkeiten aufgeführt.

Das Geheimniß mit den Akten, ihre Absonderung von dem Geschäftsgang; um so wichtiger als die Gefahr der Fälschung oder Distrahierung damit offen gelassen ward.

Die geheime Akten, besonders Akt Nro. 3 und 25 wurden bisher umgangen, damals die Zögerung zu meiden; das sogenannte Pasquill (vom Döhner andictirt und von mir vernichtet, aber als Knittelverse, noch wohl im Gedächtniß vieler Köpfe) würde abgedruckt die Nichtswürdigkeit gezeigt haben, und die schlimme Tendenz, die dort an der Tagesordnung war, hätte sich dadurch dargestellt.

Der Gefängniß-Besuch des Justiz-Ministers, und seine die That widersprechenden Worte, womit die Einmischung auf den Straf-Prozeß dem Publikum sichtbarer geworden wäre. Seine schnöde Behandlung an Gattin und Sohn bey ihren Bitten vor dem Minister, während sich jeder sonst Unbefangene offnen Gehörs rühmen durfte.

Die ausserordentliche Strenge in der Art der Haft selbsten, womit man meine verzweiflungsvolle Lage erhöhte, obgleich kein Beweis der Anschuldigung herbeygezogen werden konnte.

Die strenge Bewachung; indem, ausser dem Verschluß von eisernen Thüren und Gittern der Veste noch zwey Polizey-Individuen Tag und Nacht den Ort bis zur letzten Stunde meiner Entlassung bewachen mußten.

Die durch die Wächter entstandene Störung der Besprechung des Inquisiten mit den Defensor. — Wahrlich die Mahnung des Apostels Paulus an die Hebräer 13. 3.: »Denket an die Gefangenen, wie wenn ihr selbst gefangen wäret, und an die Bedrängten als Menschen, denen das gleiche Schicksal widerfahren kann,« wird auf meine Peiniger am Tage der Rechenschaft schwer nieder drücken.

Wie mir mag es dem gefangenen G. Ruff gegangen seyn: denn 8 Jahre nach dieser Geschichte beschrieb er mir seine Behandlung. Er ein geachteter Bürger und Fabrikant, mußte die ersten Tage ohne Strohsack in dem Gefängniß auf dem bloßen Steinboden liegen. Er wurde der Qual des Rauches aus dem zerbrochenen Ofen 14 Tage lang ausgesetzt.

Dadurch wurde er krank, und doch von Schörgen und Hunden zur Verhör-Stube geschleppt; dort durch

verfängliche Fragen so lange gequält, bis er gleichsam vom Schlage berührt in Ohnmacht gesunken, ins Gefängniß zurück gebracht werden mußte.

Da bereits alle Vorarlberger längst entlassen waren; nur Ruff, blos um mit mir eine Geschichte fortspielen zu können, zurückbehalten wurde, wie in den Akten deutlich enthalten ist, so wirkte diese längere Verhaftung auf die Gattin des Ruffs so sehr, daß sie dadurch trostlos in Wahnsinn verfiel, worin sie bis im Monat May 1816 lebte, und auch in diesem Zustand starb.

Wer vermag seine Gefühle zu unterdrücken in dieser Reihe von Dienstwidrigkeiten; wenn noch sogar der Wahrheit gemäß hinzugesetzt werden muß, daß sich die beyden Staats-Minister im beständigen Rapporte über ihre sogenannten Staatsgefangenen erhielten, durch ihre Polizeydiener und Schörgen und den übrigen verhandelnden Personale; ja, daß sogar eine heimliche Beobachtung über die Untersuchungs-Behörde selbst gepflegt wurde, indem den Untergeordneten eine willkommene Angeberey offen gestanden war.

Ueber die geheimen Akten kann ich mein Bedenken nie unterdrücken, und hege stets eine Verdächtigung gegen das Ministerial-Ressort auf der Zunge. Auf dem trockenen Dienstwege erscheint das Erforderniß nicht, daß diese Hiltlischen Prozeß-Acten oft und wiederkehrend im Justiz-Ministerium behalten worden sind.

Als nach dem Minister-Wechsel im Jahre 1817 das Staats-Ministerium der Finanzen dem Generalfiscalate die Begutachtung meines Entschädigungs-Gesuches übertrug, so wurden sie in dem Justiz-Ministerium lange zurückbehalten, da sie bereits zur Einsicht abgefordert waren,

und auf meine Erkundigung und Betreibung hörte ich zu meinem Erstaunen die seltsame Aeußerung, man mache neue Abschriften, und ich hörte aus dem Munde des Hrn. Präsidenten v. Sedelmayer die bedenklichen Worte: »Was Teufel, wer soll die geschlossenen Akten aufhalten, oder wollens gar neue machen! Diese Worte des hochverdienten Präsidenten vergesse ich nie, und kommen mir immer bedenklich vor; denn durch sie ist die Integrität der Akten in Zweifel gestellt worden.

(12.)

(Zum §. 7.) Zerreissen, Zunähen, Schweigen und Reden hat, wie Salomo sagt, seine Zeit, aber wie ist's dann anzufangen, wenn die Stunde schlägt, das war noch die Aufgabe. Man mußte auf den Wechsel des Gefängnisses denken, und hatte den Wechsel des politischen Systems gegen sich: man wollte die Festungs-Strafe und konnte das Vertheidigungs-Verfahren nicht umgehen. Es war zu befürchten, daß mit Antritt des Art. 142. II. Thl. des Straf-Gesetzb., der Inquisit Lärm schlage, vielleicht der Defensor selber zuhelfen könnte, und durch die Doppel-Wache der Polizey hindurch ein Vorlaut ins Publikum gerathen könne. Doch man ermannte sich; denn das Urtheil war schon berechnet, die Gewalt stand parat, man konnte also die äußere Form passiren lassen.

Ich übertrug die Vertheidigung dem k. Advokaten Hrn. v. Ehrne Melchthal, einem redlichen und muthigen Manne, der in jener noch schwierigen Zeit sich willig als Verfechter gegen die so häufigen Verletzungen des Rechtes hervorgethan hat.

Es war allerdings schwer, eine Vertheidigung vorzunehmen, da es eigentlich nichts zu vertheidigen gab, ich

selbst sagte zu ihm, was wollen Sie vertheidigen, ich habe ja nichts verbrochen, so wenig ein Arzt seine Kunst an einem Gesunden zeigen kann, so wenig können Sie mich vertheidigen. Doch der Allgewalt widerstehen, und enthüllen, was man eigentlich vorhabe, wäre etwas Wichtigeres. — Hr. v. Ehrne übernahm es, die Akten einzusehen, und dann das Weitere zu verfügen. In den Akten zeigte sich, daß über die Richtigkeit der Anschuldung leicht zu antworten war. Eine förmliche Vertheidigungs-Schrift erfolgte. Doch diese Schrift hat niemand gelesen. Die Blätter waren am Rande noch zugeklebt, wie sie vom Buchbinder kamen, und so bey der Akten-Einsicht für die Berufung angetroffen. Ein Beweis, daß das Gerichts-Urtheil schon älter war, als unsere Vertheidigung. Natürlich, denn die oberpolizeylichen Staatsrücksichten haben den Festungs-Kommandanten in Kufstein schon beauftragt, für meine Person wohl Sorge und Obhut zu tragen ꝛc.; wirklich mußte schon ein sich dort befindlicher Gefangener Platz räumen, der es mir selbst erzählte.

Nach solchen Vorgängen erschien nun das Urtheil gegen G. Hiltl und G. Ruff; mir publicirt am 23. März 1814. Ein Stadtgerichtsschreiber war vom Minister schon bestellt, an der Verhörthüre zu horchen, und den Effect brühwarm zu rapportiren, weil natürlich der Commissär nicht so eilen durfte.

Ich habe bey Anhörung des Urtheils meine tiefste Verachtung geäussert, und bin noch vom Abscheu daran erfüllt. Ich war schwer zu bereden, die Berufung zu insinuiren; zumal ich wußte, daß ein großer Theil der Bürger zur Volksappellation bereitet wäre. Doch endlich unterzog ich mich der Form unter Bedingniß, daß mein

Hr. Defensor die Berufung zugleich öffentlich bekannt mache. Das versprach er, und hielt es, und die Spür-Nasen dachten nicht daran. —

Aber sieh da! Die Druckschrift erschien, wie schon in der Vorstellung bemerkt ist, am 16ten May. —

Schnell wurden die Exemplare im Publikum verbreitet, und ich konnte aus dem Gefängniß meinem Oberpolizeywächter ein Geschenk damit zusenden. Hr. v. Stetten eilte dann zum Herrn nach Bogenhausen, und befürchtete wohl schon, daß er allermindestens als Quieszent zurückkehren müsse: doch meine Gattin war schon vorher so gefällig, durch eigenen Bothen ein Exemplar dahin zu senden.

Dieses Ruchbarwerden des Hiltlischen Prozesses verursachte eine abwechselnde starke Bewegung. Die Freude aller Gutgesinnten war laut, der Triumph der Unschuld als geschehen betrachtet, und Lob dem wackern Defensor gespendet; dem Gefangenen die lebhafte Theilnahme geschenkt; Gattin und Sohn wurden auf allen Strassen angesprochen und beglückwünschet. Aber noch weit größer war der Aerger und die Verplüffung aller derjenigen, welche zu dem Ministerial-Complotte gehörten. Wie die Menschen vom gemeinen Schlage in ihren Naturen verschieden sind, so sind es vermuthlich auch die Exzellenzen. Es wäre daher leicht in Bildern auszumahlen, welch verschiedenen Eindruck dieses Aktenstück auf die oberpolizeylichen und justizherrlichen Machthaber hervorgebracht hatte.

In der größten Angst der Empfindung wählten sie zwey Wege. Man ließ die Exemplare, wo möglich an allen öffentlichen Orten wegnehmen, und befahl den Generalkommissären durch die Landgerichten ein Gleiches zu

thun; warum man sie aber verbothen, war nirgends beygefügt, das sic volo sic jubeo war ja hinreichend; allein dadurch ward der Zweck nicht erreicht; das Publikum suchte um so begieriger solche Exemplare zu bekommen und die erhaltenen zu verwahren.

Der zweyte edle Weg war, daß man dem Defensor einen Prozeß wegen Verletzung des Gerichts-Geheimnisses aufbürden wollte. Das k. Oberappellations-Gericht aber beschloß am 13ten July 1814, daß die Zurückstellung der von der Polizey-Direktion abgenommenen Exemplare zu geschehen hätte, und erstattete deshalb Bericht an das k. Cabinet. Aber das Staats-Ministerium des Innern hat mit Stillschweigen geantwortet, und noch ist, obgleich ich im Jahre 1815 solche abermals zurückforderte, der Beschlag verhängt. Ich bin dadurch ausser Stand, mit der jetzigen Vorstellung an die Ständeversammlung einige Exemplare vertheilen zu können.

Dieser unangenehme Vorfall, die Publizität einer Schrift, welche, da sie noch viel zu schonend das Auffallendste dieser Justiz-Mörderey verhüllt ließ, war für den Hrn. Justiz-Minister ein Donnerschlag, denn sie ließ den Kenner und Beobachter schon allzuviel in seine geheime Justiz-Verwaltung blicken; dann die Entschließung des Oberappellations-Gerichts, welche in dieser Vertheidigungs-Schrift keineswegs ein Gerichts-Geheimniß verletzt fand, bewog zu jener Verordnung vom 21ten Juny 1814 im Regierungsblatt Nro. 47, welche die öffentliche Bekanntmachung der Defensions und ähnlicher Schriften nur mit dem Beding erlaubte, daß die Criminal-Gerichte I. Instanz vorerst die Censur haben sollen, daß sie also als Richter in eigener Sache handeln, und ihr eigenes Werk casteriren können.

Dem Hrn. Grafen v. Reigersberg fiel es gar nicht schwer, sich selbst zu widersprechen und jene klaren Worte zu trüben, die in der Verordnung vom 27ten April 1813 (Regierungs-Blatt Nro. 562) stehen:

»Durch die Entscheidungs-Gründe soll die Rechtsverwaltung Publicität erhalten; durch sie hören die Aussprüche des Richters auf, geheim und verborgen zu seyn, indem die Entscheidungsgründe den Richter in seiner vornehmsten Amtsfunction öffentlich vor dem Publikum hinstellen, sollen sie ihn auf sich selbst, auf seine Ehre, auf sein Ansehen aufmerksam machen, und ihn vor der Gefahr der Uebereilung bewahren, durch sie soll ein verdientes Zutrauen der streitenden Theile, der peinlich Untersuchten, der ganzen Nation zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden. — — Dem Rechtsvertheidiger ist die öffentliche Bekanntmachung nicht untersagt.« —

Hier heißt es bey einem solchen Befehl und Gegenbefehl wie bey einem gewissen Prediger »haltet euch nicht an meine Werke, sondern an meine Worte, zumal eben das Himmelszeichen der Krebs ober uns regiert hat.

Die öffentliche Erwähnung meiner Angelegenheit, veranlaßt durch die gedruckte Vertheidigungsschrift ist meines Wissens in folgenden Zeitschriften geschehen:

a) Rheinischer Merkur Nro. 92 am 25. July 1814.

b) Allemania Heft 13 und 22. 1815.

c) Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nro. 290 am 25ten November 1815.

d) Oppositions-Blatt 1819.

e) Von der bloßen Titel-Anzeige der Schrift in mehreren Blättern hier von selbst nicht zu bemerken.

(13.)

(Zum §. 7.) Die hohe Achtung für Gesetz und Richterspruch und der noch höhere Begriff von Preßfreyheit, den die Verwaltung des Innern in meiner Sache am Tag legte, kann ich als zeitgemäßen Beytrag nicht stillschweigend umgehen.

Nach dem bayerischen Strafgesetzb. II. 386 ist der von der Strafe Freygesprochene zu fordern berechtiget, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde, und nach I. 285 des Strafgesetzb. ist es den schuldlos Verläumdeten auf sein Verlangen erlaubt, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung öffentlich bekannt zu machen, ohne erst die Polizey noch darum zu erfragen. Dennoch erholte ich noch vorher die appellations-gerichtliche Bewilligung vom 13ten July 1814. Es wurde nun eine bloße vorläufige Bekanntmachung der Lossprechung und eine Empfehlung meiner Fabrike abgedruckt.

Ich that nun nichts, als was die Gesetze und die Gerichts-Behörden mir ausdrücklich erlaubten. Wer aber ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist nicht verantwortlich, sagt das Strafgesetzb. I. 124. Und doch erfolgte abermals eine neue Gewaltthat der Polizey in München. Mein Sohn vertheilte diese gedruckten Zettel und der Polizey-Direktor ließ ihn deßwegen arretiren; die Frau, obgleich sie vom Ganzen nichts wußte, sollte in ihrer Wohnung arretirt werden, und endlich ich selbst.

Die Rotte wagte es in das Haus zu drängen, und wollten meine Gattin arretiren; aber sie jagte sie fort: nun holten die Polizeydiener Militär-Wache, und Tragsessel, der Unteroffizier zog jedoch, dieses Spektakel

verachtend, wieder ab. Und ein Zufall führte eben einen Polizey-Inspektor herbey, dieser beruhigte die Frau, frey zur Polizey zu gehen. Die heimkehrende Rotte traf mich unterwegs, und ließ es wohl weislich bey dem Versuche mich zu arretiren, denn schon fielen Steinwürfe aus dem versammelten Volkshaufen, und ich mußte selbst um Ruhe die Masse bitten für meine Arretirer.

Ich und meine Gattin gingen nun zuerst in das Gerichtsgebäude, der Direktor und das ganze Kollegium staunte ob dieser Frevelthat der Polizey. Der Stadtgerichts-Direktor sandte mich ins Appellations-Gericht zum Referenten; alle Räthe versammelten sich und wunderten sich über solche Händel: dabey stand im Hintergrund Einer, als wie einst derjenige, welcher reuvoll die Silberlinge den hohen Priestern hinwarf.

Wer sollte es glauben! mittler Weile war das Gerichtsgebäude von Rotten der Polizey umzingelt, um schuldlose Bürgersleute — aufzufangen. Da neben der Polizey-Rotte eine zehnfach stärkere Volksmenge sich bereits versammelt hatte, so hätte es wirklich zu schlimmen Auftritten kommen können. Doch gab ich auch dießmal dem Zureden der Gerichtspersonen Gehör, beschwichtigte selbst die aufgeregte Menge, und wurde mit meiner Gattin, umgeben von Polizey-Dienern, gleich einem Verbrecher mitten durch die volkreichen Strassen der Stadt, gänzlich schuldlos transportirt; abermals eine Handlung, die der peinlichen Prangerstellung nach Strafgesetzb. I. 6. des schuldigen Verbrechers gleich kömmt, ja sogar böse Folgen auf meine erst gerettete Ehre hervorbrachte. Durch diese gewaltsame That wurde nicht nur meine Ehre, sondern selbst die Ehre der ganzen Justiz des Königreichs befleckt,

und das Ansehen der Gerichts-Behörden muthwillig mißachtet, und am 30. July 1814 der Tempel der geheiligten Themis vollends profanirt; dafür aber das pro lege voluntas der Oberpolizey gehandhabt.

So angekommen vor dem tollgewordenen Direktor war ich in's Examen genommen, und antwortete eben so aufgebracht. Die Familie ward entlassen; ich aber soll auf höheren Befehl arretirt bleiben.

Da ich so eben für den englischen Gesandten viele Meubel-Geschäfte zu besorgen hatte, wurde der Arrest in eine Begleitschaft eines Polizey-Dieners umgewandelt, und ich hatte die Lage, wie der Apostel Paulus, der an den römischen Soldaten angeschlossen, doch überall predigte. Ich mit meinen Polizey-Soldaten ging ungehindert meinen Tags-Geschäften nach, ließ mir durch ihn, den Geldvorschuß von 2000 fl., wodurch dieser edle Gesandte ein Wiederleben in meiner Fabrikation bezweckte, nach Hause tragen.

Endlich erfolgte die Polizey-Verfügung, nämlich ein Arrest von 8 Tagen wurde mir, und ein Arrest von 8 Tagen dem Hrn. Advokaten v. Ehrne Melchthal zu Theil.

Mir dictirte man zu Protokoll, ich hätte bey dem Vertheilen der Zettel eine Animosität bezeigt, und die Visirung des Publikandums unterlassen. Was mein Hr. Defensor für Schritte gegen eine Strafe machte, da doch das Oberappellations-Gericht nichts Strafbares fand, — weiß ich nicht, vielmehr will ich nichts aus seinen Akten angeben. Ich muß hier feyerlich versichern, daß Hr. v. Ehrne Melchthal zur gegenwärtigen Vorstellung mit Anmerkungen durchaus nicht berathen oder besprochen

wurde, daß ich vielmehr absichtlich alles vermied, damit er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zur 2ten Kammer unbefangen bleiben möge.

Merkwürdig bleibt noch, daß man selbst den öffentlichen Gerichts-Handlungen keinen Eintritt in das Leben ohne Vorwissen der Polizey gestattet hat; selbst der Abdruck des Erkenntnisses des Obersten-Gerichtshofes des Königreichs fand lange Zeit Hindernisse, bis es mir endlich erlaubt wurde, da ich es mir nicht verbieten ließ, es mit einem Polizey-Vidit, wie Jedermann vor Augen sieht, abdrucken zu dürfen!!

Eine auffallende Thathandlung selbiger Zeit kann ich nicht umgehen, sie charakterisirt die Polizey-Uebermacht, die sich über die Justiz-Macht erhob, und die Nichtachtung der Gerichts-Behörden bewährt. Die Polizey-Direktion nöthigte mich, meine mir gesetzlich zuständige Beka nachung in folgenden Worten und Styl den öffentlichen Blättern zu übergeben.

»Mit Bewilligung der k. b. Polizey mache ich bekannt, daß das allerhöchste Erkenntniß des k. Oberappellations-Gerichts in meinem Hause unentgeldlich zu haben seyn wird.«

So weit trieb die Allgewalt ihre Handlungen. Noch wenn ich manchmal an den Hütten der Seiltänzer und Affenkomödien ꝛc. zur Marktszeit vorüber gehe, und lese: mit Bewilligung der k. b. Polizey, werden hier Tieger und Affen ꝛc. gezeigt, kommt mir die hohe Bewilligung für Bekanntmachung eines Erkenntnisses des Obersten-Gerichtshofes des Reiches im Sinn! —

(14.)

(Zum §. 8.) Die Zerstörung des Eigenthums, der eigentliche Verlust meines gesammten Vermögens kann dem

staatsdienerlichen Stand nicht so augenscheinlich auffallen, wie den Land- und Gewerbe-Eigenthümern, die es besser wissen, was es heißt, wenn das Haupt einer Fabrik besonders plötzlich dem Betriebe entzogen wird, wenn man ihm nicht einmal so viele Zeit gönnt, um doch nur das Nöthigste in Ordnung zu stellen.

Da man am 21ten July 1813 meine Person, aus einem schönen dem Staat selbst nützlichen Geschäfte weggerissen hatte, war der Ruin unvermeidlich. Eine gänzliche Verwirrung unter dem Arbeitspersonale trat ein, die bereits in Arbeit befindlichen Bestellungen konnten nicht mehr vollendet werden, keine neue Bestellungen wurden gemacht, damit dem Haupte aller Credit, und das Getriebwerk vernichtet war; zudem der üble Ruf oder wenigst die Bedenklichkeit manchen Redlichen verscheuhte, und wer konnte bey solchen ungewissen Verhältnissen mit Gewißheit in einer solchen Fabrik Bestellung machen?

Die ohne Aufsicht sich selbst und ihrer unbehülflichen Willkühr überlassenen Arbeiter benützten diese Lage, sie verarbeiteten das Vorraths-Material zum Schaden, ruinirten den beßten Werkzeug, und verschleppten, was sie fortbringen konnten, wozu sie von bösen Menschen aufgemuntert wurden mit den Worten, »daß ich nie mehr ans Tageslicht kommen werde.« Was Muthwille während meiner gesetzlosen Gefangenschaft zerstörte, beträgt eine unberechenbare Summe.

Meine tiefgebeugte Gattin, der noch unmündige unerfahrne Sohn waren ganz verloren. Sie sollicitirten Tage lang im Vorplatze des Stadtgerichts, um nur auf ein Viertlstündchen den Vater zu sehen und gewiß zu seyn,

daß er noch nicht aus dem Leben geschafft wurde. In dieser Seelenbeklommenheit waren sie unfähig, auf das Geschäft zu denken, und ich unfähig gemacht vom Kerker aus das Geschäft zu ordnen, und wenn dieses nach den Reskripten vom 17ten August und 15ten November 1813 für möglich geachtet wurde, so fehlte es dem Verfasser derselben an der Vorstellungsgabe.

So lösten sich alle meine Handlungsverbindungen gänzlich auf, alle Kunden blieben weg, und was mein Talent erschuf, meine eigene Kunstphantasie hervorbrachte, lockte nicht mehr an. Dagegen war der Bedarf des nöthigen Unterhalts für mich und die Meinen bedenklicher, die Erwerbsquelle war verstopft: darum mußte das Waarenlager angegriffen und unter dem Preise verkauft werden, um den Unterhalt damit zu bestreiten: in Kurzem war das Meubelmagazin auch leer, ohne Zusatz und Fortgang meiner Industrie verschwunden.

Die Kreditoren meldeten sich dem ohngeachtet lange nicht; ja sie tilgten sogar den Interesse-Ausstand eines Ewig-Geldes, welches unter Verwaltung des Hrn Grafen Reigersberg stand; so daß seine Thätigkeit auch civilgerichtlich mich begrüßt hatte. Nach diesem fehlgeschlagenen Gruß wurde die Schuldklage eines Franzosen gerichtlich unterstützt, zu gleicher Zeit als alles französische Gut unter Sequester stand; man war dem Fremden so bereitwillig, daß die Auspfändung eintrat, obschon ich im Gefängniß saß und die Familie wochentlich 8 fl. zu meiner Verköstigung herbeyschaffen mußte.

Man war so bedachtsam auf alles, daß sogar eine Signatur »an die Wittwe Hiltl« von innen und aussen betitelt förmlich expedirt wurde. Diese Zuschrift machte

auf die Meinigen schrecklichen Eindruck; denn sie hielten nun geschehen, was sie gefürchtet hatten. Dies Document amtlicher Unbedachtsamkeit behalte ich noch verwahrt.

Die Schulden herein blieben aus, Fristen wurden nirgends bezahlt; die erhaltene Waare wurde verkauft, die Zahlungs-Unfähigkeit dann vorgeschützt, und der Regreß verloren; auch dadurch gingen Summen zu Verlust, und noch ist eine Summe von 16,748 fl. als gänzlich uneinbringbar im Rückstande!

Endlich ist der Entgang des Gewerbbetriebes unersetzlich; denn der Bedarf dieser Artikel, besonders nach dem Auslande, fesselte die Nachfrage nur in so lange an meine Fabrike, als ich sie selbst lenken und durch neuen Geschmack und Erfindung vor andern auszeichnen konnte. Dadurch ist mir die Hauptquelle für immer verschwunden; denn was ich ins Ausland verkaufen konnte, war baares Geld, und erhielt meine Fabrikation aufrecht und trotz allen Feindseligkeiten im Flor. Dadurch ist mir der Herzstoß beygebracht worden, aber auch zugleich für den Staat selbst in finanzieller, und industriöser Rücksicht ein Schade verursacht, mehr als meine Ansprüche um Entschädigung betragen. Wie wenig aber die Industrie trotz allen Commissions-Schwindeleyen im Leben war, mag an dem Beyspiel des großbrittanischen Gesandten eingesehen werden, der, obschon er 20,000 fl. für seine Meublirung both, doch nicht erhielt, was er wünschte, und der mir noch aus Beyleid über mein Schicksal, obschon als Fremder, die ersten 3000 fl. vorschoß und zu verdienen gab. — Alle Gesandten-Häuser, selbst unsere Herrschaften bezogen ihre Meubel aus meiner Fabrike; auch dieses ist durch das Gefangenhalten vernichtet worden. —

Man bedenke, wer es versteht, eine in allen Zweigen des Ameublements greifende Fabrik mit ihren Jahres-Umsatz von beynahe zweymal hunderttausend Gulden, und entgegen, daß sich das Institut bis zu den letzten Trümmern auflösen mußte; — so wird es klar, daß ich zu viel wagte mit der Hoffnung, nach der Gefangenschaft wieder alles in Thätigkeit bringen zu können, und doch glaube ich, es wäre gelungen, wenn mit einem gütlichen Moratorium, und einer Abfindungs-Summe rechtzeitig das Uebel gut zu machen, gesucht worden wäre. Wahrscheinlich, denn ich war stets versöhnlich, hätte ich mich auf den öden, wie von Plünderung oder Brand verwüsteten Magazins-Platz gestellt, und durch Ehrgeitz angetrieben, mich gefühlt, aus dem Nichts wiederum etwas zu schaffen.

Der Gantprozeß machte nun den Beschluß der richterlichen Thätigkeit. Für mich war die Verordnung vom 24ten März 1812, welche schuldlosen Debitoren Schonung im Executiv-Verfahren verheißt, gar nicht vorhanden, ja, die Advokaten selbst trösteten mich wie den Sterbenden, daß alle Versuche, sich zu halten, nichts helfen, indem der Zorn von Oben auf mir laste; ich möchte also zu Ersparung der Taxen und Deserviten mich ruhig verganten lassen, weil die Cessio bonorum mich nicht ausschließe, auf einem andern Wege die Thätigkeit fortzusetzen.

So also geschah es, daß die öffentlichen Blätter, welche vormals meine Industrie lobgepreiset haben, nun die Gant verkündet hatten; aber aus ober-polizeylichen Rücksichten nicht sagen durften, wie sich dieses zugetragen habe.

Gemäß Gant-Proklam fielen nun Hab und Gut, Schulden herein und hinaus in den gerichtlichen Schmelz-Ofen; um es zum Fluß zu bringen, wurde das Anwesen und jedes Mittel des Credits vergeudet; wahrlich eine gesetzlich geführte Ausbeutelung eines Unterthans. Die Realitäten wurden gerichtlich um 18,000 fl. verschleudert und später aerarisch um 70,000 fl. angekauft. Die Trümmer von Utensilien und Waaren wurden als Competenz- und Subsistenz-Brocken überlassen, aber mit der Bürde, diese 7000 fl. in jährlichen Fristen zu 400 fl. zu ersetzen, das heißt, auf 18 Jahre ein Patent zu haben, um in Dürftigkeit und Elend sein Talent vollends abmagern zu können. Aber die Theuerungsjahre 1816 und 1817 zehrten diese Brocken bald vollends auf.

Dem Schicksal trotzend und des Talents bewußt, wagte ich mich an das unmöglich Scheinende, sprach das Zutrauen von Privaten an, und erschuf im September 1819 ein kleines niedliches Meubel-Magazin. Es fand allgemeinen Beyfall, und die Münchner sahen es als eine nützliche Verwendung der vom k. Aerar vermuthlich schon geleisteten Entschädigungs-Summe an. Allein das Stadtgericht sah sich sogleich wieder vom Pflichtgefühl aufgerufen, diesen Silberwerth zu vindiziren. Doch es war bloß gefrornes Eis für die Schmelzer; denn ich kam ihnen zuvor, verkaufte diese ausgestellten Meubel und ersetzte hieraus die Vorschüsse zutraulicher Privaten, um eine Amtskrispinade zu vermeiden.

Wahrhaft charakteristisch für die Staatsregierung ist dieser Fall; denn der Staat denkt an keinen Ersatz für Amts-Mißhandlung, erkauft die verganteten Häuser, und bekümmert sich aber nicht um das Wiederaufkommen eines industriösen Bürgers.

Die Gerichtsbehörden sind in ihrer Executionssucht eben so unbekümmert wie die Finanzbehörden, und finden den Staatsdienst erfüllt, wenn sie die Kuh um die Milch plagen, ohne Futter zu gönnen; oft wohl gar der Kuh vorher das Eiter abschneiden und doch melken wollen.

Wahrlich beschleunigt eine Staats-Regierung ihr Ende, wenn sie den Vollzug der Gesetze nicht heiligt, wenn bloß durch ihre Beamten Willkühr herrscht, wenn sie unkundig mit dem Gewerbeleben dessen Thätigkeit lähmt, nichts als administrirt und Gelder erhebt. Sehr wahr sagt Thomas Morus: »Wo das Aerarium der einzige Gesichtspunkt der Regierung ist, da ist die Scheibe gewiß verfehlt.«

Meine künftige Lebens- und Zeitgeschichte wird eine vollständige Erörterung über dieses Capitel liefern, und so noch Beyträge übergeben, zu dem wichtigen Werk des Herrn Regierungsraths Beisler Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbe-Wesen 1830.

Dieses lege ich zur vorläufigen Rechtfertigung vor die Augen der Welt, damit das rechtlich urtheilende Publikum sich überzeugen möge, daß ich nicht die Ursache meiner Zahlungsunfähigkeit war, daß ich weder durch liederliche Hauswirthschaft, übertriebene Spekulation, noch sonstiges eigenes Verschulden in diese Lage kam. Meine Schulden sind blos Folge von Gewaltshandlungen; sie sind im Verhältnisse so großer Unglücksfälle, sehr unbedeutend, um so mehr als ich selbst 16,748 fl. Schulden herein hatte, die nun verloren sind, und deren Hälfte schon alles getilgt hätte.

(15.)

(Zum §. 8.) Wäre bey uns die Talionsstrafe eingeführt, würde es schon lange dahin gekommen seyn, daß die Urheber meines Gefangenhaltens den Ersatz von 68,600 fl. geleistet hätten; um die sie treffende Strafe von sich abzuwenden. Nun aber muß ich gleichwohl auf unsere bestehende Gesetze übergehen.

Zur Zeit, als ich meiner Freyheit beraubt wurde, galt noch der alte Criminal-Codex: nach demselben P. 2. Cap. 9. §. 1. 2. 5. und 8 ist meine Verhaftung für gesetzlos erklärt. Nicht minder erkennt das neue Strafgesetzb. II. 114 — 123 und 134 — 140. diese, meine Gefangenhaltung für gesetzwidrig und als Mißbrauch der Amtsgewalt.

Auch die Gerichts-Behörden erkannten im Specialfall schon nach zwölf Tagen die Nichtigkeit der Anschuldung und das Gesetzlose der Verhaftung vollkommen an, und erstatteten darüber Bericht: zumal als die politische Ruhe, bis wohin die Reskripte das Ziel der Verhaftung festgesetzt hatten, bereits eingetreten war. Alle Vorarlberger, ausser Ruff waren entlassen; die Armee- und Tags-Befehle, Deklarationen und Konventionen, königliche Aufrufe an die Bayern wurden erlassen, für die heilige Sache, und ich blieb der Freyheit beraubt, im Kerker schmachtend. An mir setzte man fort ein Verbrechen zu suchen und anzudichten, das in aller Welt Augen keines mehr gewesen wäre; ein Verbrechen, das, wie der oberste Richter erklärt, nach den faktischen Umständen zu begehen, vernünftiger Weise undenkbar sey. Also war alles nur persönlicher Haß, und dieser Ministerial-Haß dauerte scheulos fort vom Anfange bis zur Stunde der Freyspre-

chung und auch über diese noch hinaus. Ein verwegener schrecklicher Mißbrauch der Staats-Gewalt durch den Minister des Innern, und ein wahres Staats-Verbrechen wegen der Mithülfe und Eigenmacht des Justiz-Ministers.

Selbst noch im Gerichts-Berichte vom 12ten November 1813 ist ausdrücklich bemerkt, »daß meine Entlassung vollkommen rechtlich begründet sey, also nur von der oberpolizeylichen Verfügung abhänge. Dagegen erwiderte das Reskript vom 15ten November 1813, daß sich die Würdigung dieser Ansicht nicht zur richterlichen, sondern staatspolizeylichen Cognition eigne. Welch' ein Widerspruch, die Justiz verharrt mit der Haft und bekennt, daß die Ursache der Haft sie nicht angehe! Ohne Rücksicht auf die versteckte Theilnahme des Hrn. Grafen Montgelas, ohne Bezug auf den persönlichen Willen des Hrn. Grafen Reigersberg, muß hier die Cabinets-Justiz im Auge behalten werden.

Nach dem Strafgesetzb. I. 451. 452. ist die vorsätzliche Zögerung der Haft aus niedrigen Rücksichten, wie hier erwiesen vorliegt, und die gesetzwidrige Handlung nach I. 192. 193. 359. 371. vollkommen begründet. Und diesen Gesetzen liegt die Thatsache gegenüber, daß das gesetzlose Gefangenhalten volle 343 Tage gedauert habe.

Wenn also nach Art. 451. des I. Theils des Strafgesetzb. selbst der Verbrecher für jeden Tag der widerrechtlichen Gefangenhaltung zehn Gulden Ersatz fordern darf, und dem Richter die Dienst-Entlassung dafür angedroht ist, und daß sogar nach Art. 104 — 105 ein zweyjähriges Gefangenhalten wegen Capital-Verbrechen selbst die Todes- in Kettenstrafe verwandelt, daß also die persön-

liche Freyheit selbst am ruchlosen Verbrecher durch das Gesetz beachtet wird — so erscheint das Amts-Verbrechen an meiner Person unwidersprechbar vollführt, und der 20 fache Ersatz des Gefangenhaltens eines schuldlosen mit besten Leumund geachteten Staats-Bürgers ist nur ein approximirtes Aequivalent einer Handlung, die nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

In England würde mein Rechtsfall eine Schadloshaltung von 3,62,238 fl. bewirkt haben, und würde nach der Strenge der englischen Gesetze an den Urhebern zum Besten des Mißhandelten beygetrieben, oder im Falle des Nichtzahlen würden sie noch mit Arrest-Strafe von vielen Jahren belegt worden seyn. Dort ist bey gesetzwidriger Gefangenhaltung für die Stunde eine Guinee und bey der Monatsdauer oder persönlichen Mißhandlung vier Guineen festgesetzt.

Das Leiden und Unrecht ist in Deutschland wie in England dem Menschen gleich empfindlich und fühlbar; aber der Werth der persönlichen Freyheit ist bey uns noch gering taxirt.

Ich weiß es im wiedererwachten Gefühle des Schmerzens, daß keine Million der Preis seyn könnte, der die Missethat an meiner Person erkaufen könnte.

Nur wer menschlich fühlt, kann hierüber menschlich urtheilen, nur der Mensch, der fähig ist, sich in diese schreckliche Lage tiefer hinein zu denken, wer volle Kenntniß von der ganzen empörenden Mißhandlung sich aus den Akten schöpfen kann, wird nicht die niedrige Gesinnung haben, sich auf gleichem Wege eine Million verdienen zu wollen. Jeder redliche Bayer wird offenbar behaupten, daß man schuldig sey, mir eine Summe geben

zu müssen, die mich befähigen kann, eine Restitution zu bewirken, die wenigst den vorigen Stand eines wohlhabenden Staats-Bürgers wieder herstellt. Denn mehr zu ersetzen, liegt ausser der moralischen Möglichkeit dieser herzlosen Urheber.

(16.)

(Zum §. 9.) Es ist der neuern Zeit überlassen, sich einer gewissen alten Partey zu entledigen, die auf ein constitutionelles Leben und Schalten nicht so viel Vertrauen legt, als auf die Wirkung, welche von ihrer abgehärteten Willkühr und Allgewalt ausgeströmt ist. Diese Partey, an der Gottlob der Zahn der Zeit naget, glaubte den Nagel am Kopfe zu treffen, wenn sie die liberalen Grundsätze weit und breit verkünden lasse, jeden einzelnen Fall aber in die Daumschraube brachte; denn der große Ruf und Ruhm übertäube den Schrey des Einzelnen, und könne allenfalls mit achselzuckenden An- und Rücksichten entschuldiget werden; zumal im Administrativ-Ressort die Entscheidungs-Gründe nicht gebräuchlich gemacht wurden, und bey Staats-Rücksichten nicht erlassen werden können. So lange also die Partey des alten Regimen zahlreicher war, und also auch der Minsterwechsel im Jahre 1817 auf sie keinen Einfluß hatte, blieben meine gesetzlich begründeten Ansprüche ohne faktisches Gehör. Dabey erinnerte ich mich an die Worte Christus: »Wenn ihr »reinen Wein erhalten wollt, müßt ihr ihn nicht in die »alten Schläuche füllen. Luc. 8. c. 4. v.

Die Reihe der Vorstellungen, deren Inhalt im Wesentlichen diese Druckschrift ist, will ich hier mit kurzen Angaben ihres Erfolges anzeigen.

Erste Vorstellung in das Cabinet (übergeben von Gattin und Sohn; denn mir war der Zutritt abgeschnitten) dieselbe gerieth in die Hand des Hrn. Justiz-Ministers. Weder an Compteenz, noch auf Entscheidungs-Gründe zu denken, reskribirte er die Abweisung. Ein Widerspruch gegen das Vorbringen der Mißhandlung und gegen den Grund der Entschädigung ward nicht beygefügt, was als Präjudiz gegen den Großrichter erscheint.

Zweyte Vorstellung zum Finanz-Ministerium vom 3. April 1816 auf vieles Zureden meiner Bekannten. Diese erhielt, wie zu erwarten war, die Abweisung. Ich war so versöhnlich gestimmt, daß ich Hrn. Grafen v. Montgelas mündlich bath; er aber zeigte in seiner Staatswürde eine Feigheit, weil er sich nicht getraute, geradezu Nein zu sagen, sondern vorspiegelte, daß diese Sache nach Recht entschieden würde, obschon Tags zuvor seine Zurückweisung unterschrieben ward. Hr. v. Krenner sagte mir unverholen in seinem biedern Ton, »mein lieber Hiltl! der Mini-»ster will gar nichts von ihrer Sache wissen, und wird »aufgebracht, wenn man nur ihren Namen nennt.

Auch diese Abweisung enthält keine Gründe und keinen Widerspruch gegen meinen Vorwurf.

Dritte Vorstellung zum neuen Finanz-Ministerium den 15. März 1817. — Zwar nicht groß war der Erfolg dieser Anmeldung nach dem Minister-Wechsel: aber es war doch auch nicht mehr jener Stumpf-Sinn zu gewahren, der sich zeigt, wenn ein Minister die Eingaben nicht mehr liest und taub ist gegen die Zeichen seines Falles. Jetzt ward doch die Eingabe gelesen, und ein Aerger über den Inhalt sichtbar; denn man fand es grob, daß die nackte Warhrheit sich in die Bureaux eingedrungen hat, was wenigstens unsittlich sey.

Auch mögen die Thatsachen doch in Etwas aufgefallen seyn; denn man theilte die Eingabe dem Justiz-Departement mit. Der Chef aber war nicht säumig, den finanzielen Entscheidungs-Grund zu adoptiren, und die Thatsachen durch Stillschweigen vorüber laufen zu lassen. Der Vorwurf von Invectiven gestattete meine Entschuldigung, daß der Unterdrückte zwar im Positiv etwas invectiv mochte geschrieben haben, aber die Allgewalt hätte im Superlativ ziemlich invectissime gehandelt. Der im freundlichen Bescheidgeben gewandte Hr. v. Neumaier rieth mir zur Unterhandlung, und so entstand die vierte Vorstellung, verfaßt vom Rechtsanwalte den 10ten März 1818 an das Finanz-Ministerium. Sie kam zum General-Fiscalat, um Prüfung des Rechtsfalles.

Hier entspann sich ein Recusations-Prozeß des Hrn. v. Ehrne Melchthal gegen den Referenten Hr. v. Mussinan. So lustig dieses Zwischenspiel wegen der erbaulichen Recusations-Gründe für jeden Dritten seyn mochte; so pflückte ich daran keine Rosen, weil ein Gremium immer ein Gremium bleibt. Dieses Consilium juridicum wiederholt die Erfahrung, daß die Integrität des Richteramtes in der Verwaltungs-Justiz wahrlich nicht zu suchen sey, zumal wenn die Justiz-Verwaltung selbst noch viele Gebrechen an sich hat, wie die Stände-Versammlung vom Jahre 1819 behauptet hatte.

Mochte auch ein gewisser Direktor, (der erst neuerich die Schaar der Fiscale witzig darstellte und jetzt als Tadler der Regierung auftrat) in seiner Lobschrift auf Grafen v. Montgelas (1814 auf Seite 59 und 61) ausrufen: »der Reisende erkenne nun deutlich, daß er in Bayern ausser den Bifangen der Wilden sey,« und »die

bürgerliche Freyheit ward uns aus den Händen des Ministers wieder gegeben.« Oder mochte auch ein anderer Direktor (jetzt halber Regierungs-Opponent) in seinen blendweißen Regierungs-Gemälden auf Seite 69 sagen: »es sey unwahr, daß der Fiscus die Justiz hemme,« oder »es seyen nur musterhafte Aufsätze in den Urtheilen zu finden.« Alle dergleichen Luftsprünge feiler Scribenten bewähren nichts weiter als den Satz, daß in dem Lande, wo die Staatsdiener Sclaven sind, auch keine Freyheit des Volkes denkbar sey, oder auch den Satz, daß Staatsdiener, welche auf Unkosten des Rechts der Bürger ihrer Regierung huldigen, die gefährlichsten Geschöpfe im Lande seyen.

In jedem Fall war das begutachtete Silentium nicht juridisch gestellt, sondern ein gestickter Mantel für die Administration, ihre Willkühr damit zu verhüllen.

Die fünfte Vorstellung wurde endlich an den königl. Staatsrath gerichtet den 14ten Dezember 1821. Sie war eine vollständige Deduction der Sachenlage mit allen erforderlichen Beylagen, und zwey Monitorien, was alles in meiner Lebens-Geschichte abgedruckt erscheinen wird. Ich verfaßte zugleich, wie ich oben schon berührte, eine eigene Darstellung meiner traurigen Verhältnisse, übergab sie der Publizität, und jedem einzelnen Staatsrath ein Exemplar.

Der Referent zur Sache war, wie verlautete, der im Rufe hochgestellte Baron v. Seckendorf. Es erfolgte nach einem beynahe zweyjährigen Hinhalten ebenfalls eine Abweisung, deren Inhalt in der Vorstellung Seite 4 und 35 bemerkt wurde.

Ob dieser Staatsraths-Beschluß sich auf meinen schriftlichen Vortrag ordnungsmäßig begründen, oder eine

bloße Bureau-Erledigung sey, ist mir verborgen. — Ursache habe ich zu vermuthen, daß die Sache nicht zur Session gekommen, denn der Herr Präsident des Staats-Rathes, der würdige Hr. Graf v. Törring-Gronsfeld ließ mir sagen: es sey nie eine Sprache von mir in einer Rathssitzung vorgekommen, ich solle mich daher bey dem Hrn. v. Kobell oder Hexamer erkundigen. Es ist also auch hier jene Bureau-Erledigung zu vermuthen, welche mit dem beabsichteten Schnellgang der Geschäfte ein unheilbares Verderben an der Berathschlagung der Sache erzeugt, und der Willkühr und der Intrigue bequemen Spielraum giebt, — Ja, Bureau-Erledigungen und Amts-Geheimnisse sind die Säugamen des Schlendrians und amtlichen Unfuges; die todtschlägerischen Werkzeuge des Staats-Lebens. Was wäre eine Censur-Ordonanz gegen jene Uebel!

Eine Thatsache von Werth enthalten jedoch alle diese schnöden Abweisungen: — Die Erzählung der factisch gewissen, und durch Gerichtsakten nachgewiesenen Mißhandlungen, während der gesetzlosen Gefangenhaltung; die Ableitung der rechtlichen Gründe für Entschädigung; die unwidersprechbare Anzeige des Vermögens-Verlustes durch die Fiskalität, — ist von dem Justiz- und Finanz-Ministerium und selbst vom Staatsrathe durch das Stillschweigen förmlich anerkannt. Ich darf daher nach Cod. jud. Cap. 9. §. 3. für mich behaupten: das, was nun weder specialiter nach generaliter widersprochen worden, das braucht keinen fernern Beweis. — Weiters noch darf ich nach Cod. jud. Cap. 12. §. 1 et 5 dazu Note lit. a. hieraus ein wahres Amtsgeständniß, so wie die Notorität zu meiner vollen Beweiskraft anwenden.

In Mitte aller dieser Begegnungen habe ich eine allerunterthänigste Vorstellung nebst erwähnter Druckschrift am 20ten Dezember 1821, auch an Sr. k. Hoheit dem Kronprinzen abgesendet; denn meinem gesunden Menschen-Verstand entgieng nicht, daß in dem Stillleben Sr. kgl. Hoheit eine Durchschauung des Verwaltungs-Ganges verborgen liege, eine weise Vorbereitung auf den künftigen Ruf der Majestät. Es war mir also hochwichtig, meinen beyspiellosen Rechtsfall vor jener Quelle nieder zu legen, aus der die Zukunft des Bessern fließen werde: denn nur die mit Blindheit getroffene Masse aus der Staatsdienerschaft gefiel sich im Taumel der damaligen Gegenwart.

(17.)

(Zum §. 9.) Nur Mangel an Nachdenken, oder nur Gewohnheit der Kriecherey ist Ursache, wenn man in mündlichen Gesprächen oder Druckschriften, Unzufriedenheit, oder Beleidigung gegen die Regierung wittert, und ausdeutet. Aber freylich würde mit Nachdenken und ohne Kriecherey gehandelt, und gesprochen, wie vermöchte der Beamtenstand die Klagen des Nährstandes herbey zu führen.

Das habe ich oft bey mir bedacht, und will es hier mit einem Beyspiel begreiflich machen. Die Kundmachung des Minister-Wechsels im Jahre 1817, welche gleich Anfangs 600,000 fl. Fonds aussetzt, um einen einzigen Mann der sogenannten Last seiner Aemter zu entheben, befiehlt in §. X. n. 6. den Ministerien und Staats-Rath, die Mittel und Wege zu berathen, die mit den Staats-Bedürfnissen vereinbarliche Erleichterung der ackerbauenden und gewerbetreibenden Stände des Volkes zu verschaffen.

Nach dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 24. Juny 1817 wurde dem Handelshause, Franz Nockher in München die Gnade erwiesen, für mehr als 160,000 fl. Lotterie Loose zu überlassen, mit dem Bedinge, diese Summe wirklich zum Arrangement der Gläubiger verwenden zu wollen, und zum Vollzuge dieser Gnade ward der Kronfiscal ermächtiget, die gerichtliche Unterhandlung mit der Creditorschaft zu treffen.

Wer möchte nicht versucht seyn, Bedenken über dieses Finanz-Operat zu machen, welches ein viertel Jahr nach jener Verheißung, für den Acker- und Gewerbsstand eingeleitet worden ist.

In denselben Zeitraum fällt mein Gesuch, das von dem neuen Hrn. Finanz-Minister, Freyherrn v. Lerchenfeld, sollte erwogen werden, von dem General-Fiscalate wirklich (aber wie?) erwogen wurde, und das endlich eine permanente Abweisung erlitten hatte. Damals, als ich mich an physischen Kräften nach der Gefangenschaft wieder erholte, als mein Sohn, der sich in der Fremde vollkommen gebildet hatte, willig und nützlich dem Vater zur Seite gestanden hätte, als das Andenken und die Nachfrage für meine Meubelfabrik noch nicht erloschen war, hätte ich mich mit einer Abfindungs-Summe begnügen können, würde sie zur Fabrik verwendet, und mit meinem und des Sohnes industriösen Geiste eine staatsnützliche Gewerbs-Sache wieder erhoben haben. Hiedurch hätte der Staat seine Schuld an mich fruchtbringend angelegt, ein besseres Finanz-Operat gemacht.

Nun aber durch absichtliches Hinhalten und Ausweichen wurde ich der menschlichen und bürgerlichen Auflösung überlassen. Besitzthum und Erwerb-Mittel waren

entzogen, Recht und Gerechtigkeit sind abgewichen, der Sohn wanderte aus, da er sein Talent nicht den Gewaltigern seines Vaters Preis geben konnte, und die neue Zeit verdrängte die Erinnerung an alte Dinge. So stehe ich denn verlassen da, veraltere, und verkümmere und der vorher feste Körper wird gebrechlich und hinfällig, und ich bin zum Staats-Pensions-Rechte herab gekommen. Nun, so möge denn der Sohn unserm Namen in Berlin Achtung erwerben, weil die Begriffe von National-Industrie, Staatswohl in unserer ursprünglichen Heimath kein Aufkommen finden, und die Regierer es besser wissen wollen, was dem Volke wohl oder wehe thue.

Eine ähnliche von allen allerhöchsten Stellen gleichlaufende Abweisung der Schadloshaltung, wie in voriger Note vorgetragen ist, wird auch Gabriel Ruff erfahren haben, der zu seinem Unglücke als Mittel zu dem Zwecke meiner Verfolgung verwendet wurde. Man fühlte, daß zum Staatsverrath ein Mann für sich allein nicht tüchtig sey; aber es war wohl eben so ungereimt, die staatsgefährliche Verschwörung auf zwey Männer zu reduciren, von deren Willen das Jahrhunderte treue Volk abhängig wäre. Doch es ist ja auch etwas ehrliches daran, das Machwerk ministerieler Rache nur auf zwey Familien und nicht mehrere auszudehnen.

Nach erfolgtem Erkenntniß und Freylassung betrat G. Ruff seine Entschädigungs-Sache. Gleichzeitig aber fiel seine Heimath mit Vorarlberg zum Haus Oesterreich. Er selbst wendete sich an die Majestät des Kaisers, und hielt sich, wie ich hörte, bey 3 Jahre zu Wien auf, um vermittels des österreichischen Hofes seinen Prozeß gegen die bayerische Regierung für die Schadens-Summe von

50,000 fl. führen zu können. Auf dem diplomatischen Wege konnte im Jahre 1815 keine resultirende Darstellung erhalten werden, da durch das Justiz-Ministerium nur Auszüge aus den Akten willkührlich abgesendet wurden. Der österreichische Hof unterließ hierauf, durch einen Advokaten die Criminal-Akten in München inspiciren zu lassen. G. Ruff wendete sich hierauf an den Herrn Gesandten Baron v. Gagern in Frankfurt, welcher jedoch aus der Abschrift des obersten Erkenntnisses ohne allen andern Anhalts-Punkt aus den Akten keinen Stoff fand, seines Clienten Sache vor die durchlauchtigste Bundes-Versammlung bringen zu können.

(18.)

(Zum §. 10.) Dem Criminalisten von Profession, der mit der Akten-Lage bekannt, wird es einleuchten, daß auch hier auf das höhere Urtheil gewisse Neben-Umstände eingedrängt haben, die weiß der Himmel wie, den Akten eingeimpft worden sind. Ich habe in meiner Selbstvertheidigung, am 24ten May 1814, freymüthig dargestellt, was mein Defensor nur zu verstehen gab: richtig und unwidersprechbar habe ich die Anzeigen der Unschuld ganz nach Strafgesetzb. II. 323 bis 325. und 341 dargestellt. Selbst in dem Erkenntniß des obersten Gerichtes sind die Anzeigen der Unschuld, wie es das Strafgesetz bestimmt, vollkommen und deutlich (von Seite 26 bis 28) aufgeführt. Der direkte Beweis, daß, wie es das Gesetz fordert, das angeschuldete Verbrechen entweder nicht hat begangen werden können, oder aber nicht begangen worden ist, liegt klar vor. Denn daß dieses Verbrechen nie begangen worden ist, erklärt sich durch die Worte des obersten Urtheiles, daß durch die Mittheilung eines eigent-

lichen Geheimnisses an einen königl. Polizey = Inspektor, ein strafbares Vorhaben vernünfttger Weise nicht denkbar sey. Warum erfolgte also statt dem Unschulds = Erkenntniß, die Lossprechung? —

Wenn sich durch eine offene Mittheilung an einen Polizey = Inspektor ein strafbares Vorhaben vernünftiger Weise nicht denken läßt, so kann ja auch auf vernünftiger Weise keine Untersuchung geführt, also noch weniger Prozeß = Kosten gefordert werden.

Wo waren die Verdachts = Gründe, die zu einer solchen Untersuchung gesetzlich erforderlich sind, dargestellt. — Wenn selbst sogar ein Verdacht bestanden hätte, so war ja dieser Verdacht schon gleich am Anfange durch die Gerichtsbehörden gesetzlich als nichtig dargestellt.

Selbst meine eigene Ehre würde es erheischt haben, eine gerichtliche aber gesetzliche Untersuchung gefordert zu haben. Aber eine Untersuchung, die gar kein wahrscheinliches, viel weniger begründetes Vergehen, noch weniger ein Verbrechen nur vermuthen ließ, so weit zu treiben, ist ein Mißbrauch der Strafgewalt ohne Gleichen. Nach dem alten Crim. Codex P. 2. C. 2. §. 18. dann P. 2. C. 3. §. 1. 8. ist es deutlich bestimmt, wenn die Untersuchung gesetzlich eintreten darf. Das neue Strafgesetzb. II. 114 — 123; dann 134 — 140 verbiethet die Art der Untersuchung, wie sie geführt wurde, gegen mich. Das Urtheil der ersten Instanz sagt freymüthig, Hiltl sitze länger zu Verhaft, ohne daß dieses gerade die Untersuchung streng rechtlich gefordert hat.

In diesem officiellen Geständniß hatte der höhere Richter Ursache nicht ganz, auch nicht pro rata, die Kosten aufzulegen, sondern dem Aerar zuzurechnen; wenig=

stens den Punkt der Civil-Klage gegen dieses Geständniß zu berühren. Es liegt in den Akten deutlich vor, daß das Ganze eine Kabale sey, daß ein Polizey-Inspektor aufgefordert, wie aus dessen eigenen Constitute erhoben ist, Stadtgerichts-Akten Nro. 51. ad Int. 4 und 5. Alle diese Dinge scheinen umgangen zu seyn.

Zum Verschulden begründet der Wille das Verbrechen; denn kein Strafurtheil kann ohne Beweis, kein Beweis ohne Handlung, keine Handlung ohne Wille geschehen. Wenn also der Wille alle diese Folgen erzeugt, so ist auf das Entstehen dieses Willens zurückzugehen; da nun der Polizey-Inspektor diesen Willen erschuf, und da desselben Erschaffen nicht böse seyn konnte, weil die geheime Polizey als wirkliches Institut der damligen Verwaltung bestand — so erscheint das Ganze als abscheuerregende Immoralität, womit ein treuer redlicher Staatsbürger mißbraucht, und dann fälschlich denunzirt wurde.

Dieser so schändlichen That muß ich die Auflegung der Prozeßkosten zurechnen, und nach Criminal-Codex P. 2. C. 2. §. 8.; dann P. 2. C. 11. §. 10. sind alle widerrechtliche Malefizkosten nicht dem Angeklagten, sondern den falschen Klägern aufzubürden, und nach Strafgesetzbuch II. 406. ist der, welcher durch wissentlich falsche Anzeigen, einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, verpflichtet, alle Prozeßkosten zu bezahlen. Die Nichtigkeit der Anschuldigung haben die Gerichte schon nach 12 Tagen eingesehen, die Fortdauer hat die Allgewalt durch ihre Rescripte erzeugt, und der falsche Ankläger war der als Organ der oberpolizeylichen Staatsrücksichten gebrauchte Polizey-Inspektor Döhner. Dieser zettelte diese Höllen-Intrique an, dieser verübte diese

schwere Mißethat der falschen Denunciation, wie Jedermann klar einsehen muß. Folglich kann der vom obersten Richter mir auferlegte Kosten = Punkt meiner Ehre als Mensch und Bürger nicht nachtheilig verbleiben. Das Resultat ist sehr einfach und richtig, da die ganze Untersuchung gegen die Gesetze, selbst gegen die Vernunft aus bloßer Bosheit geführt wurde, so kann auch keine gesetzliche Auflegung der Prozeßkosten Statt finden, ohne willkührlichen Mißbrauch der Amtsgewalt zu begehen.

Als klarer Beweis mag gelten, daß man diese Prozeßkosten widerrechtlich auferlegt habe, weil man sich nicht getraute, die mindeste Forderung an mich oder G. Ruff zu machen, sondern wohl weislich dazu still schwieg, aus Furcht, diese Handlung in ihrem wahren Lichte aufgedeckt zu sehen.

Sollte man erst noch erläutern müssen, was Prozeß-Kosten sind? — die Auslagen für das Geschäft der Untersuchung, die Portis und Lieferungen, die Gebühren für Richter und Zeugen, das Sitzgeld, die Kosten für Wächter oder Wärter. Und diese Bestandtheile der Prozeßkosten wurden dem Staats = Aerar stillschweigend auferlegt, weil man bey der Illiquidität dieser Forderung sich selbst schämen mußte, damit aufzutreten.

Jene anderen Kosten als der Verpflegung des Inquisiten, sogar die Beheitzung, die Medikamenten ꝛc. wurden aus meinem Vermögen geleistet, so wie die Defensionskosten oder ihre Remuneration zu meiner Belastung gehören, und über diese Kosten werde ich Rechnung machen, wenn die Schadens = Summe nicht aversaliter behandelt werden will.

Wenn eine Consequenz im ganzen Gange der Ver-

handlungen låge, so håtte nach meiner Meinung der Finanz-Fiskal eine Beschwerde und Berufung einlegen sollen, daß in der Staats-Finanz-Rechnung die Aufnahme von Prozeßkosten wegen des Hiltlischen Prozeßes vorkommen, da dieselben nach dem Erkenntniß nicht dem königl. Staats-Aerar heimgefallen sind, denn jede Ausgabe des Aerars ohne Titel nnd ohne Begründung ist rechnungsunrichtig, willkührlich!

In welchem Lichte aber erscheint die Fiskalität, wenn sie sich herabwürdiget, den Begriff von Proceß-Kosten auch auf den Begriff des Schadens-Ersatzes auszudehnen, oder beyde Begriffe zu verwechseln. Ist hiemit eine gerechte Waffe gegen den Unterthan geführt, der durch die Staatsregierung muthwillig zu Grunde gerichtet wird. Wenn Recht und Moral nicht zum Staats-Prinzip erhoben werden, ist der Staat selbst in Gefahr!

Wie konnte man bey solchen obwaltenden Verhältnissen aus der Luft gegriffene nichtige Ursachen als Grund zur Verweigerung für die in Recht und Gesetz begründeten Ansprüche um Entschädigung anführen? Was hat die Entschädigungs-Sache mit den Prozeß-Kosten gemein? wahrhaft eine seltene Rechtslehre von Begriffen über Leben, Freyheit, Ehre und Eigenthum, was muß man sich von Staats-Behörden denken, die zu unstichhaltigen nichtigen Ausredemitteln ihre Zuflucht nehmen, wo mag wohl das rechtskundige Fiskalat seine Rechtslehre studiert haben? wenn sie solche Erlasse zu expediren kein Bedenken trägt, und auf sinnlose Motiven ihre Aussprüche stellt.

(19.)

(Zum §. 11.) Meine Begründung zur Forderung eines vollen Eigenthums-Ersatzes und einer Genugthuung

wegen der 343 Tage andauernden, gesetzlosen Gefangenhaltung, und der dabey erlittenen Mißhandlungen stellt sich in den konstitutionellen Bestimmungen selbst dar, und zwar in der Konstitution vom 1ten May 1808 und vom 26ten May 1818. — Der Staat gewährt jeden Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Konstitution von 1808 Titel 1. §. 7. und Verfassungs-Urkunde von 1818 Titel 4. §. 8.

1.) In Ansehung der Sicherheit der Person oder der persönlichen Freyheit, — darf niemand verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. (Eben so bestimmt es der Crim. Cod. P. 2. I. 6. §. 1 bis 6. und das Strafgesetzb. II. Art. 1.) Die Verletzung meiner persönlichen Freyheit geschah unter dem Vorwand von sogenannten Ober-Polizey-Rücksichten; daß aber nie ein Verbrechen bestand, erörtert das oberappellations-gerichtliche Erkenntniß umständlich. Es liegt also offen erwiesen vor, daß die oberpolizeylichen Rücksichten eine gesetzlose schädliche Gewalt verübten, zum Ruin eines bayerischen Staats-Bürgers. Der Beschluß zur Verhaftung und Spezial-Inquisition erschien durch das Reskript vom 15ten July 1813, und eine gerichtliche Decretur liegt nicht in den Akten.

In beyden Constitutionen steht: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, auch dieses kam nicht concludent zur Anwendung. Alle Rescripte stellen dafür den Beweis, daß ich blos nach Rescripten, nicht nach Gesetzen gerichtet wurde; eben so wurde G. Ruff seinem ordentlichen kompetenten Richter, dem Landgerichte Dornbirn entzogen, ohne allen gesetzlichen Grund, und der incompetenten Polizey in München vorerst über-

liefert, um blos mit ihm eine Geschichte zu spielen, wie in den Stadtgerichts-Akten deutlich enthalten ist. Das Criminal-Gefängniß trat sogleich an die Stelle der provisorischen Haft. Hiedurch wurden nach Strafgesetzb. II. die Art. 118 und 123. überschritten.

Das Reskript vom 15ten November 1813 gieng aber noch weiter, weil es den Fall zum Art. 121 versetzte und so weit sich vergaß, diesen Fall gegen alle vernünftigen Gründe bis zum Komplotte, gleich Räubern und Diebsbanden zu steigern. Wo bestand ein Komplott, doch ja, die oberpolizeylichen Staatsrücksichten standen im Komplott mit gratifizirten oder dienstwilligen Richtern gegen die Gesetze und Konstitution, zum Schaden der Ehre, Freyheit und Eigenthum eines Staatsbürgers.

Das Gefangenhalten wurde, statt erleichtert, erschwert und verdoppelt, durch die Polizeywache im Gefängnißort. Der gute Ruf, die Ehre der Person wurde auffallend verletzt, und gegen die Art. 63. und 122. II. Theil des Strafgesetzb. wurde schwer gefehlt; denn gewiß gehört die Sicherheit der Ehre auch zur persönlichen Sicherheit.

Aus oberpolizeylichen Rücksichten, wurde durch Andichten eines Capital-Verbrechens, und Aufbürden von Staatsgefährlichkeit meine Ehre verletzt, sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig gemacht, nach Strafgesetzb. B. I. 284. 288.; ja, unter gewissen Bedingungen ist Beschuldigung eines Verbrechens selbst ein Criminalverbrechen.

2.) In Ansehung der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte. Die Pflicht und Würde des Staats fordert gegen die Staatsangehörigen ein freywilliges constitutions-mäßiges und gesetzliches, ein redliches, rechtliches und moralisches Benehmen.

Selbst dann, wenn sogar das Indicium eines Vergehens wirklich vorhanden gewesen wäre, so lagen noch keine gesetzlichen Gründe vor, um mich in dem Stande der Anschuldung, noch weniger in das Gefängniß zu setzen, und selbst in dem Fall der Verdächtigung hatten die Gesetze meine Verhaftung verbothen; denn ich war ein rechtlicher Mann, dem der beste Leumund als Zeugschaft stand, ein geachteter dem Staat nützlicher, ansässiger, verkautionirter Staatsbürger; selbst das mir angedichtete Verbrechen war, wenn es scheinbar erwiesen gewesen wäre, kein Verbrechen, welches nach Strafgesetzb. II. 113 eine Befreyung von der Gefangenschaft ausschließt, sondern ich hätte nach II. Theils Strafgesetzb. 118 — 123 auf freyem Fuße prozesirt werden sollen. Daher wäre ich selbst, wann ich nicht als unschuldig losgesprochen worden wäre, sogar dann noch auf gesetzliche Entschädigung Anspruch zu machen berechtiget gewesen, weil ich nicht nach den Gesetzen auf freyem Fuße prozesirt wurde, und so lange ein schuldloses Gefängniß mit schweren Mißhandlungen erlitt. Der Inhalt des Reskripts vom 17ten August 1813 verwarf gegen die Gesetze und gegen die gerichtlichen Anträge meine Freylassung, auch wenn das Resultat der Untersuchung meine Verhaftung nicht gebiethen würde: was ist das anders als ein vollendetes Verbrechen des Mißbrauchs anvertrauter Amtsgewalt nach I. des Strafgesetzb. Art. 352. 357. 559., dazu kam noch, daß der Polizey-Arrest zum Criminal-Gefängniß ebenfalls umgewandelt wurde, ein Unterschied, den selbst ein Wahnsinniger eingesehen hätte.

Sind diese Gewaltshandlungen nicht im Namen der Staatsregierung verübt worden, warum unterließ es die Staatsregierung dazu so lange gleichgültig zu bleiben,

und sogar die Gesuche und rechtlichen Ansprüche des mißhandelten Staatsbürgers so oftmal, gegen Gesetze und Constitution, Pflicht und Billigkeit, selbst gegen Regierungs-Ehre ohne alle Gründe, blos im Einklange früherer Willkühr zurückzuweisen.

Warum riß man mich plötzlich aus den Armen meiner Familie, vom großen Geschäfts-Fabrike weg, ohne eine Maaßregel dafür zu ergreifen, nämlich provisorisch einen Curator, ein speziel beeidigtes Individuum, unter Vorsicht gegen Collusion, als Werkführer aufzustellen, dem der Auftrag ertheilt worden wäre, zwischen dem Verhafteten und den zur Fabrike Gehörigen die Besprechung und einsweilige Leitung des Geschäftes und der Bestellungen zu handhaben. Eine Vorsorge, die zur Aufrechthaltung des Geschäftes, zum Unterhalt der Familie, selbst zum Nutzen des Staats-Aerars gesetzlich, billig und pflichtgemäß unumgänglich nöthig gewesen wäre. Aber statt dem Allen griff man gierig nach der Person des Gehaßten, wie nach einem dem Henker oder Zuchtmeister Verfallenen, und das Gewerb-Besitzthum wurde dem Zusammenstürze überlassen.

So ist denn planmäßig geschehen, daß der Schrecken, die Furcht und der Aerger alle Besinnung in den Betheiltigten verscheute; die Staatsbehörde aber sang dazu criminal- und civilgerichtlich ihr fiat justitia et pereat mundns. Den richtigsten Beweis hiezu liefert wohl das Rescript vom 25ten Jänner 1814, welches die Cautions-Anbiethung ablehnte, weil mein Vermögen im Verfall und Verschulden stehe. Nun war ich aber im July 1813 im Wohlstande und großen Credit. Welche Ursache hat diesen veränderten Stand erzeugt? — Unwidersprechbar die gewaltsame Justiz-Verwaltung.

Zum Staatsgrundsatze ist die Verfassung aufgestellt, und hiedurch namentlich die Anklage wider die höchsten Staatsbeamten (nach Constitution von 1808 Titel 5. §. 1. und Verfassungs = Urkunde Titel X. §. 4 5.) und das Strafgesetzb. nimmt in den Titeln von Vergehen und Verbrechen der Staatsdiener I. Theil Art. 351 bis 366. und Art. 437 bis 459. durchaus keinen Staats = Beamten von strafrechtlicher Behandlung aus.

Das Recht meiner Forderung ist also auf dem gesetzlichen und auf konstitutionellen Wege unverkennbar klar dargestellt.

(20.)

(Zum §. 11.) Die nähere Erörterung der Rechts-Gründe zur Forderung der vollen Schadloshaltung konnte ich der Vorstellung nicht einverleiben, weil sie den Umblick des Ganzen gestört hätte. Dafür habe ich mit Beziehung auf die Gesetze das widerrechtliche Verfahren in den Noten aufgeführt: und muß hierüber noch Einiges vorbringen.

Die Zuständigkeit zum Criminal = Prozesse setzt Pflicht und Recht voraus und folgert, über das Daseyn eines Verbrechen und über die Nothwendigkeit der Untersuchung einen förmlichen Beschluß zu fassen.

Konnte der Criminal = Richter alten Styls diesen Beschluß selbst fassen, oder im neuen Styl bey Einzelfällen erst den Beschluß der Spezial = Inquisition von dem Criminal = Gerichte erholen müssen; immer bleibt das Wesentliche im Verfahren, daß der Beschluß zum Criminal = Prozesse von dem ordentlichen Gerichtsstande ausgehen müsse, und sonach, daß erst von da aus die Verwandlung des Polizey = Arrestes, der provisorischen Haft, wirklich in ein Criminal = Gefängniß beschlossen werden müsse.

Diesen Ausspruch beyder Gesetzbücher entgegen erwäge man nun das Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. July 1813 (siehe vorige und §. 5. und Note 5.) Wollte man es auch erkünsteln, daß der Justiz-Minister nicht direkte sich über den ordentlichen Gerichtsstand befehlend erhob, sondern die aus den Ressort der Verwaltung des Innern erhaltenen Polizey-Akten als eine Denuntiations-Sache für das Justiz-Ressort behandeln durfte, — so kam aber nach Pflicht und Recht dem Hrn. Grafen von Reigersberg nicht ein Mehreres zu, als zu sagen: der ordentliche Gerichtsstand habe diese Polizey-Akten zu empfangen und nach strafrechtlichen Prozeß einzuschreiten. Der ordentliche, den Gesetzen ergebene Richter, wird schon selbst wahrnehmen und erkennen das Daseyn und den Einfluß einer Oberpolizey-Rücksicht oder Politik: es erregt Aufsehen und ist an sich wahrlich nicht juridisch gesprochen und verfügt, wenn der höhere den niedern Richter das Was und Wie zu thun vorschreibt.

Der Eingriff des Hrn. Grafen v. Reigersberg in die ordentliche Gerichtsständigkeit ist aber noch um so auffallender, da ein Antrag auf Freylassung untersagt und die Zeitdauer der Haft benennt steht, ehe noch der erste Schritt zur Spezial-Inquisition geschah.

Noch weit schreyender und verantwortlicher verifizirt sich dieser Reigersbergische Eingriff in dem Rescripte vom 17ten August 1813, womit nicht blos das Rescript vom 15. July 1813 bestätigend erwähnt wurde, sondern gegen den legalen Berichts-Inhalt des Untersuchungs-Richters erfolgt ist.

Wider den Hrn. Staats-Minister der Justiz erscheint also das von ihm veranlaßte Criminal-Gefängniß und

die von ihm unternommene Inkompetenz des ordentlichen Richter = Amtes.

Nach dem alten Criminal = Codex P. 1. Cap. 8. §. 9. ist das Crimen vis, allerwenigstens die vorsetzliche Beschädigung in dieser Verfügung zu finden. Nach dem neuen Strafgesetzb. I. Theil §. 192 bis 194 erklärt sich die Bemerkung der persönlichen Freyheit über einen Tag=Lauf als Verbrechen, oder unter besondern Umständen findet sich nach Art. 371. ein Vergehen vor. Beyde concurriren in dem Mißbrauch der Strafgewalt nach Art. 359, wenn die Handlung von der Obrigkeit ausgeht. Und der betreffende Staats = Beamte unterliegt nach Art. 122. I. der direkten Verantwortlichkeit.

Die Schlußfolge entwickelt sich nach den Gesetzstellen selbst.

Der Untersuchungs = Richter (Stadtgericht) hat in den Untersuchungs = Akten keinen Beschluß hinterlegt, womit die Special = Inquisition dekredirt sey, und womit das Criminal = Gefängniß eintrete. Die Verhandlung begann unmittelbar nach Empfang des Rescripts vom 15. July 1813, und das Gefangenhalten wurde fortgesetzt nach dem Rescript vom 17ten August 1813, und nach allen folgenden bis auf das vom 25ten Jänner 1814. Das amtliche Vergehen erscheint dadurch offenbar, weil der Untersuchungs = Richter seine höhere Instanz nicht bewahrte; denn ihm ward es zu Recht und Pflicht, auf die Vergeblichkeit seiner Berichte um Freylassung Anzeige oder Beschwerde vor dem höhern und höchsten Richter zu bringen, wenn der Ausspruch der Gesetze und seine Ueberzeugung nach Richter Eid ihn aufgefordert haben, was wirklich geschah, weil er Bericht erstattete.

Die vis atrox aber, das Amts = Verbrechen, zieht sich auf die Verantwortlichkeit des Hrn. Justiz = Ministers zurück, und zwar concludent, aus der obigen Erörterung.

Der rechtswidrige Vorsatz, dolus nach I. Art. 39 und 45. bestätiget sich durch die erwiesene That, und ist daher gesetzlich vorauszusetzen: nämlich die That folgert sich aus dem Gefangenhalten von eilf Monaten, und aus den Rescripten, welche vom 15ten July 1813 bis 25ten Jänner 1814 dieselben ausdrücklich, gegen die Gesetze und gegen die mehrmaligen Vorstellungen der Gerichte, anempfohlen haben.

Eine Einrede gegen diese Argumentation kann nicht aus dem vorgewendeten Grund genommen werden, daß die höhere Staats = Oberpolizey diese Anordnung diktirt habe. Sie wird und kann nicht einmal von einem königl. Justiz = Minister ergriffen werden, weil sein Departement scharf von dem des Innern getrennt steht, weil seine Stellung es zur ausschließlichen Pflicht macht, das Straf= und Privat = Recht fest zu halten, und sogar zu bewachen gegen die eigentliche Staats = Verwaltung des Innern, der Finanzen und des Aeussern, weil seine Stellung ihn eigentlich isolirt von der sogenannten übrigen Staats= Verwaltung und ihm gerechtes Mißtrauen sogar zur Nothwendigkeit macht.

Alle Schuld muß sowohl nach der Vernunft, als nach juridischen Gründen die Person des Hrn. Justiz= Ministers, Grafen v. Reigersberg, belasten, und beklagen, so gewiß auch der Zusammenhang aller Vorgänge überhaupt die moralische Ueberzeugung gewährt, daß die erste Veranlassung und die weitere Fortsetzung aus den

Administrativ = Ressort entsprungen sey. Alle Schuld zeugt gegen den eben benannten obersten Staats = Beamten juridisch gewiß, wenn auch kein Administrativ-Einfluß sichtbar wäre, sondern aus dem Cabinet ein königliches Hand = Billet unmittelbar den ersten Anlaß zu geben gesucht hätte. Hier hätte der Hr. Justiz = Minister jenem berühmten preussischen Justiz = Minister C. A. von Zedlitz folgen sollen, der in unerschütterlicher Unbiegsamkeit dem Machtspruch seines sonst von ihm angebeteten Königs widerstanden hat, und seine ihm zur Aufsicht untergeordnete Justiz = Stellen in der Selbstständigkeit bewahrte, und die Achtung des Gesetzes mit Würde seinem Herrn und König belehrend darstellte.

Doch! Es bedurfte nicht dieses Musters bey König Max dem Vielgeliebten! der dem Magistrat der Residenz-Stadt München den 19ten Juny 1818 herzlich versicherte, »daß Allerhöchstdieselbe nur dann ruhig schlafen, wenn Sie überzeugt sind, ihre Bürger zufrieden zu wissen.« Ja, ich behaupte in meiner erprobten Devotion für den König, daß zur Unterschrift jedes Reskript hinterlistig unterschoben ward, welches eine Cabinets = Justiz betraf, und nie mit dem bewußten Willen für solchen Zweck eine Unterschrift erfolgt wäre. Hätte König Max Joseph dieses gesetzlose Verfahren geahnet, es würde ihm manche schlaflose Nacht verursacht haben, bis alles wieder ausgeglichen worden wäre.

Wenn nun einmal die Bahn und die Gränze des gesetzlichen Verfahrens verlassen wird, so erfolgt eine Ueberschwemmung, wie bey wildem Hochwasser; zumal, wenn durch die Geissel der Quiescenz oder Versetzung die Richter und Staatsdiener aus ehrwürdigen Dienern der Ge=

setze des Königs und der Nation zu Lohn-Bedienten herabgewürdiget, oder gar zu Werkzeugen der Allgewalt und Willkühr mißbraucht werden. Solche Beamte sind wie die blinden Postpferde, so oft der Postillon, ein allgewaltiger Minister, mit der Peitsche seines Macht-Befehls schnalzt, setzen sie über die Strasse, über Steg und Zaun, Brücken und Gräben, werfen Alles ab, zertreten, was ihnen unter die Füße kömmt, und finden vor Angst und Gehorsam die gerade, gesetzliche Straße nicht mehr, beschimpfen sich selbst, die Ehre und Würde ihres Amtes, ihres hohen Berufes.

Die willkührliche Einmengung in das richterliche Geschäft, die Gehülfleistung, zur Exhibition im erstrichterlichen Vortrage, die unmittelbare Bestechung durch begutachtete Gratifikation, die ganz inkompetente Correspondenz zwischen Ministerium und Stadtgericht, sind Folgen des ersten gesetzwidrigen Schrittes, (siehe §. 5. Not. 9.) welche mit den Dienstwidigkeiten, in so ferne Ministerielles dabey einfloß, (siehe §. 6. Not. 11.) eine Machination darstellen; gegen die keine Worte weiter zu schreiben sind, aber wären sie auch nicht Folgen, sondern später selbst bestehende Handlungen, so würden sie nach dem neuen Strafgesetzbuch, wie die in den §§. 5. und 6. angeführten Gesetzstellen zeigen, an sich schon ein Amtsvergehen verdächtigen.

Der alte Crimnal-Codex P. II. C. 2. §. 2. Not. F. sagt: »wenn aber dabey nicht redlich hierin verfahren, mögen sie injuriarum belangt, und zu Abthuung aller Schaden und Kosten angehalten werden.« Es ist also schon zur Zeit unsers hochverehrten Baron v. Kreittmayr vorgesehen worden, daß die fiskalischen Umtriebe eine Schadloshaltung bewirken.

Endlich bedarf es wohl nicht der Bemerkung, daß die beyden Gesetzbücher, wenn sie das Recht der Civilklage aus mißbrauchter Staats = Gewalt berühren, nicht einen Unterschied zwischen Schuld und Nichtschuld machen, und so fort auch dem Verbrechen sein Recht bewahren, um so mehr also hat der Unschuldige oder von der Strafe freygesprochene Untersuchte sein Recht öffentlich zu verfolgen.

(21.)

(Zum §. 12.) Die Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars für meine volle Schadloshaltung habe ich in logischer Ordnung bereits in der Vorstellung vorgetragen, und hiezu hier keinen Commentar beyzusetzen.

Das Daseyn einer förmlichen Cabinets = Justiz liegt unbestreitbar vor, und hiedurch ist die Forderung an das k. Aerar vollkommen rechtlich begründet.

Wäre aber auch eine Controverse denkbar und mit derselben die Behauptung giltig, daß eine konstitutionele Monarchie im Jahr 1813 bestanden habe, daß jener die allerhöchsten Reskripte kontrasignirende Justiz = Minister Graf Reigersberg persönlich verantwortlich sey, daß die Einrede auf die Schadlosforderung von demselben verlangt, angehört und beschieden werden müsse, und daß der Staat hier nur eine subsidiarische Haftungs = Verbindlichkeit hätte, — so müßte der beschädigte Unterthan wieder seine Klage an das Staats = Aerar umwenden, weil die Staats = Regierung diesem Regreßspruch niemals gemacht habe, alle Abweisungen blos in ihrer eigenen Sache erließ, alle meine Vorwürfe, und Beweggründe stillschweigend, und hiedurch notorisch für wahrbestehend annahm.

Nach allen bisher in den vorigen Anmerkungen angeführten Thatsachen steht nun einmal fest und bedarf kei-

der neuen Beweise, daß die Cabinets=Justiz vollführt worden ist, möchten die Werkzeuge hiezu, wer immer gewesen seyn. Es ist über den Staats=Dienst überhaupt und über die Verantwortlichkeit der Minister und höheren Beamten bereits so viel gesprochen und gedruckt worden, daß die Bemerkungen eines schlichten Bürgers hiezu nichts neues oder bessers darstellen könnten. Er darf alles als bekannt annehmen, und blos im praktischen Leben stehen bleiben.

Nach dem Grundsatz, daß der Staat für seine öffentliche Beamte hafte, folgert sich von selbst, daß der Staat für seine Großbeamte principaliter einstehen müsse, weil sich sonst das Vertrauen der Nation auf ihre Staatsregierung schlechthin auflösen müßte; wenn also eine solche Controverse versucht werden wollte, hätte sie für den beschädigten Unterthan keine andere Folge, als daß er den Zeitraum abwarten müßte, bis die Ausscheidung einer primären und secundären Haftungs=Verbindlichkeit erfolgt seyn würde.

Da nun aber die Beschädigung in meinem Falle lediglich aus einer Handlung hervorkam, die aus dem vom Regenten einem Minister übertragenen Ressort der Staats=Regierung begründet steht, so tritt die Primärhaftung des Staates wieder hervor.

In meiner Vorstellung konnte ich demnach die Anklage über Mißbrauch der Straf=Gewalt und über Amtsverbrechen vorzüglich gegen den Justiz=Minister richten, ich mußte sogar die Personen nennen, die nach Akten oder nach meinem Wissen als handelnd erschienen sind.

Aber hiedurch bin ich nicht veranlaßt oder verbunden, meine Anklage=Gründe in eine Personal=oder Privatsache

civilgerichtlich zu verwandeln; denn der Staat bleibt unmittelbar verbunden, Schutz und Recht und Schadloshaltung dem Beschädigten zu leisten, und seinen Regreß, wenn er ihn zuläßig fände, gegen wem immer selbsten zu nehmen.

Der gesicherte Rechtszustand des Menschen und des Bürgers ist gleich nothwendig für die Fürsten und die Regierungen; denn wie sie Abgaben verlangen, so müssen sie auch den Menschen und Staatsbürger so stellen, daß er erwerben kann, denn jeder Staatsbürger hat das Recht, für seine Steuern und Abgaben Ruhe, Schutz und Sicherheit für sein Eigenthum, Ehre, Leben und Freyheit zu fordern und zu genießen. Wer aber meine Rechte verletzt hat, darf von mir keine Pflicht fordern, ausser er stellt die verletzten Rechte wieder her. Dieses Recht ehrten die alten Deutschen schon, selbst zur Zeit des Faustrechts galt der Rechtssatz: »Wer Geleit bezahlt hat, aber auf der Landstraß beraubt wurde, muß ohne weiters schadlos gehalten werden, ehe er wieder Geleit bezahlen kann.«

Schon Pipin sagte: »Der Regent muß für seine bösen Rathgeber büssen, wenn diese seine Majestät und Souveränetät dergestalt verfälschen, daß der Hof über Recht und Gesetz steht.«

In dem 3ten Band der Noten zum bayr. Strafgesetz Seite 261. heißt es: Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Kapital und dessen Rente schützen, und in beyden Constitutionen heißt es: der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte ꝛc. Da ich also in meinen Rechten, in meinem Eigenthum ꝛc. ge-

kränkt wurde durch die Staats=Beamten, so muß ich mich auch nur allein an die Majestät im Staate wenden und von dieser Ersatz und Genugthuung für meinen Verlust, für meine Mißhandlungen ꝛc. ansprechen, und volle Vergütung nur allein vom Staate, in dessen Namen Alles geschah, nach den bestehenden Gesetzen erhalten. Pfeffel hat meinen, und tausend frühere Fälle wahrscheinlich vor Augen gehabt, da er sagte:

Sultan!
Ich habe am Aechtungsbrief dein Siegel hängen sehen,
Versetzt der Mandarin, wenn die berühmten Thaten
Die deine Diener angerathen,
Und ohne dich verübt, auf deiner Rechnung stehen,
So mußt du Herr dich auch bequemen,
Das Böse, das durch sie geschehen,
Als eigne Schuld auf dich zu nehmen! —

(22.)

(Zum §. 12.) Während die französische Zwingherrschaft bereits von aussen gebrochen war, und die Welt bereits ein ganz anderes System mit lauter Zustimmung der Fürsten und der Völker, eine entgegengesetzte Politik angenommen hatte, wüthete noch im französischen Sinne die Allgewalt in Bayern. Der erste Staats=Minister konnte weder vergessen, noch verschmerzen, was in dem Wechsel und Umsturz dieser Epoche für ihn verloren sey, und hielt noch fest an der Gewaltherrschaft; denn, obschon die Morgenröthe einer Wiederherstellung des Rechtszustandes bereits über die europäischen Länder leuchtete, war er noch so erbittert gegen den deutschen Wahrheitssinn treuer Bürger, und verfolgte sie unter der Aegide von obersten Staatsrücksichten. Un nichtigen Vorwand, und im

Verdrehen der Gesetze, an Spionen und Helfershelfern konnte es nie gebrechen, denn der veränderte Zustand war noch neu. Was der vielgeliebte König mit Herzens-Abscheu verwarf, was bey Durchschauung der Umstände den gesunden Verstand der Staatsbürger mit Unwillen erfüllen mußte, verübte im Mißbrauche der anverträuten Amtsgewalt dieser liberal sich nennende Minister. Nur diesem war es möglich, so zu handeln, weil mit dem veränderten System, zugleich kein Ministerwechsel statt fand, folglich die alte Willkühr in ihrer Gewohnheit fortherrsche.

Diesen Männern konnte ich bey meiner Biederkeit und Derbheit, in der vorlauten Sprache der Gesinnung, und mit dem offenen Tadel alles dessen, worüber andere nur murmelten, — unmöglich gefallen. Diese Männer waren noch stockblind gegen das Wesen der öffentlichen Meynung, in welcher das laute Urtheil Einzelner die geheime Stimme einer Unzahl Menschen repräsentirt; um also auf sie zu wirken, müssen diejenigen, welche frey sprechen, eher noch gewonnen, als verfolgt werden, weil die Verfolgung nur noch mehr erbittert, und das Wegschaffen des Einzelnen Lästigen für die öffentliche Meynung nichts besser macht.

Es war also ein politischer Mißgriff, die ganze Macht und Rächergewalt auf einen Bürger hinzuwerfen, und es war ein wahrer Mord-Anschlag, mit den Waffen der Justiz über den einzelnen Bürger herzufallen, und um den Frevel gegen die Gesetze vollzumachen, ihre beschworene Constitution selbst wieder zu verhöhnen.

Mein Recht auf Entschädigung ist begründet:

1.) Durch die Freysprechung des obersten Gerichtshofes von aller Schuld.

2.) Durch das willkührliche Gefangenhalten, weil die Gesetze die Prozessirung auf freyen Fuß erforderten.

3.) Durch Mißhandlung im Criminal-Gefängniß selbst.

4.) Durch Verlust des Vermögens und des Gewerbestandes aus dem gesetzwidrigen Prozeß-Verfahren und der 343 tägigen Haft.

5.) Durch Beschädigung an Ehre, Gesundheit und Familien-Glück.

ad 1.) Das Lossprechen des Gerichts enthält in sich selbst schon das Rechts-Erkenntniß zum Schadens-Ersatz; denn der höhere Richter hätte nicht reformiren können, wenn nicht der erste Richter gegen das Gesetz gehandelt hätte. Er hätte keine Unschuld-Ehrenerklärung geben können, wenn die Andichtung des Verbrechens nicht geschehen wäre. Ich selbst, um so mehr ein Richter, mußte in meiner innersten Ueberzeugung erkennen, daß der klare Ausspruch der Gesetze diese Andichtung verbiete, und vielmehr den Urheber strafbar mache, folglich das Recht zur Schadloshaltung darbiete.

ad 2.) In meinem Fall war das Gefangenhalten widerrechtlich, wie der Untersuchungs-Richter selbst einsah. Die Justiz-Ministerial-Rescripte sprechen von Gefährlichkeit des Georg Hiltl, wovon aber Nichts in den Akten aufzufinden war, wie es der Untersuchungs-Richter durch seine mehrmaligen Berichte selbst erkannte; es ist also eine schwere Amts-Verläumdung mit dem falschen Vorwand von Gefährlichkeit eines schuldlosen

Mannes begangen worden. Die Verletzung der Constitution ist daher durch die Haft von 343 Tagen erwiesen, weil die Cabinets-Justiz gegen den Ausspruch der Gesetze handelte.

ad 3.) Die Mißhandlung im Gefängniß, wie zum §. 6. erwähnt ist, verletzte das constitutionelle Recht gegen einen Staatsbürger über alles schwer, weil selbst der überwiesene Verbrecher das Recht hat, auf Schonung in seiner Haft.

ad 4.) Der Verlust am Vermögen und Credit nebst Ruin des ganzen Gewerbestandes ist im §. 8. nebst Noten hiezu angezeigt.

ad 5.) Eine Verletzung der Ehre und des guten Rufes ist eigentlich unersetzbar; denn es ist natürlich, daß bey dem Glauben und Vertrauen auf Amtsverhandlungen man leichter geneigt wird, an die Missethat eines Einzelnen, an Vergehen oder Verbrechen unter der Firma eines Amtes oder Collegiums, zu glauben, daher die öffentliche Meynung einen Schuldlosen doch verdächtig hält, wenn über ihm die Untersuchung geschwebt hat, um so mehr, wenn man selbst von den Staats-Behörden die Bekanntmachung der gerichtlichen Lossprechung, als Ehrenrettung, und dessen Unschuld, wie es die Gesetze gestatten, so gewaltsam hindert, und den Schuldlosen stets seine Ehre herzustellen sogar dadurch neuerdings verdächtig macht, und brandmarkt, wie es bey mir der aktengewiße Fall ist. Darum darf man auch nur keck inquiriren, das Verderben eines sich zum Opfer auserlesenen Menschen wird dadurch doch erzielt, »untersuche kühn, es bleibt doch etwas hängen;« heißt das alte Sprichwort.

Mein Recht auf Schadloshaltung ist daher begründet nach den ältern und neuern Landes-Gesetzen. Ueber die Frage, ob ich auf dem Justizwegl, der zu einem künstlich angelegten Irrgarten führt, das Recht hätte nehmen sollen, habe ich hier noch meine Gedanken beyzusetzen. Die vieljährigen, und jährlich vielen Klagen über unsere Justiz haben endlich den Wunsch zum Zeit-Bedürfniß gemacht, das öffentliche Gerichts-Verfahren einzuführen; ja es wird immer einleuchtender, seine Sache lieber selbst gleich zur Oeffentlichkeit zu bringen, um eigentlich dem Schneckengange in diesem Fache nachzuhelfen.

Ohne Oeffentlichkeit wäre eigentlich niemal ein Prozeß gegen den Fiskus zu führen; sie allein noch ist eine Brille auf seiner Nase: denn nimmt er auch alle Vortheile wider seinen Gegner ein, so daß er mit den Streit-Akten und Privilegien thun kann, was er will. Eines scheuen unsere Fiskal-Beamte doch, die öffentliche Meynung, indem sie gegen dieselbe eine begründete Furcht haben, indem keiner seine böse Seite der freyen Luft aufdecken will ꝛc.

Ohne Oeffentlichkeit würde es mir gegangen seyn, wie dem Müller zu St. Emmeram: Dieser Mann hatte viele Jahre fort einen Fiskal-Prozeß wegen der Deteriorirung seiner Mühle durch die Wiebekingische Wasserbaumethode bereits in allen Instanzen durchgestritten und das endliche Resultat zu seinem Vortheile erhalten, und überall ward ihm vollkommene Entschädigung zugesprochen. Hierauf antwortete der Fiskal: »Der Fiskus sey ein Ding, das weder Geld, noch Kasse habe; er soll sich nur von denen entschädigen lassen, die ihm den Schaden zugefügt hätten.« Ein sauberer Fiskal-Bescheid!

Wahrhaft beklagenswerth ist derjenige, der sich in der Nothwendigkeit befindet, sein Eigenthum, seine Rechte, oder den Schutz, den ihm der Staat selbst durch die Gesetze schuldig ist, bey der Justiz suchen zu müssen. Schon an der Schwelle des Tempels der Themis erschrickt man über die Unbestimmtheit, was die Göttin zu oder absprechen wird, denn es hängt ja blos Alles nur von dem größern Grade ihrer Blindheit, oder wohl gar von der Gnade der Ministerial-Reskripts rc. ab.

Es ist zwar die Pflicht des Staats, den rechtlichen Bürger in seinem ruhigen Besitze des Eigenthums zu schützen, den schuldlos Befundenen im gestörten Besitze wieder einzusetzen.

Es ist Pflicht und Ehrensache einer redlichen Staatsregierung. Ausserdessen löset sich der gesellschaftliche Verband auf, und die Machthaber sind dann die eigentlichen Revolutionärs, und nicht die gekränkten, gepeinigten Unterthanen, aus deren Steuern und Abgaben jene Machthaber doch ihre Besoldung erheben.

»Denn wo man ohne Gesetze — und nach wilder Willkühr lebt — ist Despotie oder Anarchie — wo es aber Gesetze giebt, und diese nicht beachtet, oder ungestraft verletzt werden können und dürfen, ist ein noch weit gefährlicherer Zustand — da die Empörung mit jedem Tage möglich erscheint.« (Landtagszeitung 1819 Seite 783.)

Wer fähig ist, sich die Lage eines Bedrückten recht lebhaft vorzustellen, der beliebe folgendes Bild anzuschauen.

Ein Mann, der durch Fleiß und Talent dem Staate nützlich wurde, sich zum wohlhabenden Bürger erhob, wird in das Netz der geheimen Polizey eingegarnt, wird

bezüchtiget, seinem Gewerbe und der Familie entrissen, und gegen das Gesetz 343 Tage peinlich untersucht, ärger als ein Raubmörder, criminalisch gefangen gehalten.

Er wird absichtlich verurtheilt, und wieder gerecht von dem obersten Gerichtshofe freygesprochen, aber nochmal verfolgt von der Polizey. Kaum frey geworden, verfolgt ihn das Gantgericht, verkauft seine Häuser, setzt ihn ohne Obdach auf die Strasse, schreibt diesen industriösen Mann als gemeinen Schuldner öffentlich aus, und wird so wieder um Ehre und Credit gebracht. Nur wenige Menschen glauben nicht daran, vertrauen ihm, und unterstützen sein Talent, und sieh da bey der ersten Spur des Besserwerdens, kommt das Gantgericht sogleich wieder herbey.

Nun sucht dieser verfolgte Mann noch Ersatz, wie es die Gesetze bestimmen, für den zugefügten Schaden; er geht vom Pontius zu Pilatus; überall die Thüren der Gesetze und des Rechts verschlossen, er ist in der Lage wie der unter die Mörder Gefallene; denn hartherzig gingen die Priester und Leviten an ihm vorüber, taub blieben sie zu seinen gerechten Ansprüchen; die Willkühr der obersten Gewalt hat ihm Alles genommen, die Billig- und Gerechtigkeit, die er vergebens ansprach, hat ihm nichts wieder gegeben.

Neun Jahre hoffte er vergebens auf die bayerische Gerechtigkeit, dabey machte er die Erfahrung, daß für die zwey Urheber seines Unglücks eine Million Fonds zu ihrem Unterhalte ausgesetzt stehen, während für ihn nicht ein Tröstungswort gesprochen wird.

Dieser mißhandelte Mann, der sein Recht nach den todten Buchstaben des Gesetzes auf der Hand hat, aber

in der bayerischen Regierungswelt nichts als Taubstumme vor sich sieht, lebt nun wieder acht Jahre in Kummer und Unmuth fort, so weit es seine Hände vermögen. Er wird mit sammt seiner Familie älter und schwächer, und schon denkt Niemand mehr an ihn! —

Kann sich ein denkender fühlender Mann in diese Lage hinein setzen, sich ein lebendiges Bild machen; — so wird er mit Grauen — über die Thatsachen erfüllt, die in Mitte von Altbayern vor sich gingen, wo man sich der Heimath der Gerechtigkeit und der Gutmüthigkeit rühmt.

Doch! gerechter Genius der Zeit lasse den Vorhang fallen über diese wilden Szenen; versöhne das Vergangene durch deine gerechte Würdigung und Aushülfe, und mache es geschehen, daß die Zeitgenossen wieder ausgesöhnt werden über das Unwiederrufliche, daß der Leser meiner Erzählung dieser empörenden Thatsache zugleich vernehme, wie nun der schwer Gekränkte die richtige, für ihn beste Zeit auffaßt, und sein Recht um Schadloshaltung ergreift! wie nun eben die rechte Zeit da ist, die den Gekränkten Gehör giebt, wie darum ganz Recht hatte, an die öffentliche Meynung zu appelliren.

Das Gefühl über das sichtbare Vorrücken der Nation auf ruhmvollem Wege wird sich in den Bayern auch bey G. Hilts Rechtsfall erheben!

Die Freude und Theilnahme, der herzlich gesinnten Gönner für Wiedervergeltung des Verlustes und der Schmach wird erwachen, und das Lob, die Ehre der Staatsregierung wird wieder aufleben, und vergessen machen, was in jener unseligen verwirrungsvollen Vorzeit Uebles geschah.

Gott sey Dank gesagt, daß ich also noch die bessere und neue Zeit erlebt habe, daß ich den unerschütterlichen Muth und die belebende Kraft noch fühle, jetzt öffentlich auftretten zu können.

Schwer ist es dem ächten Bayer, die gehässige Rolle eines Anklägers übernehmen zu müssen. Aber die Zeit hat alles geändert und so auch die Begriffe. Jetzt haftet nicht mehr Gehässiges auf eine Anklage, die blos die reine Wahrheit aus den Akten erzählt; denn Jedermann will und sucht die Herrschaft der Gesetze, und huldigt derselben. — Selbst nun gezwungen durch die Hartherzigkeit meiner Verfolger zu diesem ernsten Schritte, verberge ich noch die nackte Wahrheit von Thatsachen, die meine Verfolger zu Grunde richten könnten, über die sie, einmal ausgesprochen, nicht mehr Herr seyn würden. Ich bin nun vor das Thor der Öffentlichkeit getreten, fühle mich darum muthig und beharrlich, und wohl bewußt meiner Sache, und wiederhole die Worte, die ich vor 17 Jahren aus dem Kerker geschrieben habe:

»Ein Mann, der auf solche gewaltsame »Art, in seinen Rechten gekränkt, so schuldlos »gedrückt und verfolgt wird, der muß das Herz »und den Muth haben, seine Unschuld mit sei»nem Leben zu vertheidigen, seine Rechte mit »seinem Blute zu versiegeln: Gott und die »gerechte Sache sind meine Stütze, die Ver»zweiflung meine Macht!

Zum Schluße

wäre zwar eine wiederholende Umsicht des Ganzen sachdienlich, denn an einzelnen Thatsachen war viel vorzubringen, und mehr noch bloß anzudeuten. Doch, ich will nicht wiederholen, es würde sich immer noch mehreres andrängen. Mein blankes Recht blitzt und spiegelt in jedem Absatze, und mein Ruf zur Hülfe der Gesetze wird in die Gerichtssäle dringen. — Zum Schluße will ich also nur noch erwähnen, vom jetzigen Hervortreten mit meiner Sache, und von der Erwartung, die ich dabey hege. — Ich hätte auswandern können; vom Auslande herein öffentlich anklagen, und Schändliches enthüllen können. Das wollte ich nicht thun. Ganz gewiß würde ich als Ausgewanderter nicht so im Verlauf der Zeit und des Vergessens gekommen seyn; aber ich hätte meine Liebe zum Vaterlande verläugnen müssen, und den Schein der Rache auf mich geladen. Das wollte ich nicht, und es war mir schon schmerzhaft, daß mein Sohn seine Erbschaft an Talent und Fleiß in's Ausland versetzen mußte, weil unser Name hier kein Fortkommen hatte. —

Ich hätte kurz nach dem Regierungs-Antritt Seiner Majestät des Königs Ludwig meine Angelegenheit vor den Thron bringen können. Das wollte ich darum nicht thun, weil ich einsah und mitfühlte, welche große Regierungs-Last den gerechten Monarchen drücken müsse, um nur einiger Weise den Verfall des Staats-Gebäudes auszubessern. Auch bekenne ich meine Hoffnung, die aus einzelnen Fällen hervorstieg, daß die Nemesis für mich selbst auftreten werde, daß sie das Bedrängniß eines Mannes nicht gleichgültig ansehen werde, der für ein gewisses Regierungs-System früh schon ein Opfer wurde, daher jetzt Vergeltung verdiene.

Ich hätte meine Angelegenheit schon zur vierten Stände-Versammlung bringen sollen. Allein ich vermochte es nicht; denn die Wirkung meines rechtlosen Zustandes drückte auf die innere Person zurück. Mit der Hülflosigkeit in allen Dingen, und beym Verschlossenseyn aller Wege verschwanden die Mittel für Lebsucht, die Schwächlichkeit des Körpers, ein gichtartiges Leiden als Kerker-Wehe, nahm überhand, der Geist ward niedergedrückt, und Verdrossenheit und Gleichmuth lähmte mein ganzes Wesen.

Erst jetzt, im vollem Ausbilden einer ganz neuen Zeit, bey dem Ernst, mit welchem die Staats-Regierung nicht weniger als die Volks-Repräsentation das Gute wollen, das Bessere aufsuchen und aufrichtiger nach dem Besten streben; jetzt, nachdem sich der Schutz der Oeffentlichkeit unbedenklich darstellt, und das öffentliche constitutionelle Leben sich ausbreitet, und wie frisches Meublement im Hause prangt, — erwachte meine Eigenthümlichkeit wieder.

Ich fühlte, daß für mich die letzte Stunde geschlagen habe, für mich der einzig wahre Zeitpunkt eingetreten sey, in welchem meine Angelegenheit gewürdiget werde, und in welchem es unmöglich geworden, meinen Rechtsfall unangehört und unerwogen liegen lassen zu können. Ich erhob mich aus dem bisherigen Schlummer, hob' aus den Papieren meiner Lebens- und Zeitgeschichte das Zeitgemässe, und formte nach meinem schlichten Sinn diese Schrift. Aber selbst jetzt wieder war Mancherley entgegen: die Kosten der Exhibition und eine zugestossene Krankheit hemmten an den schnellern Fortgang, und so wurden ich und meine Sache verschoben bis zur Gefahr hin, daß

die fünfte Stände-Versammlung diese wichtige Angelegenheit vielleicht nicht mehr mit jener Theilnahme wird auffassen können, wie früher minder wichtige Gegenstände erhielten! Doch, was einmal der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, geht nicht mehr unter; es schwebt ob den Gewässern, dringt in die Ueberzeugung der Einzelnen, erschafft die allgemeine Meynung und diese fängt an zu begehren und die Obrigkeit selbst kann nicht mehr schweigen, und taub seyn, wenn eine Anklage, wie die meinige, verlautet und öffentlich wird.

Darin liegt mein Trost und meine Hoffnung. Es ist gewiß zu erwarten, daß die Presse ihr Amt auch in meiner Sache nicht versäumen werde, daß Tausende und abermal Tausende die Ueberzeugung erhalten werden, hier sey Genugthuung und Schadloshaltung eine Pflicht des Staates; er mag sie nun auf welchem Wege immer erfüllen.

Ich bin dann bereit, der Annäherung der Sühne die Hand zu biethen, und willfährig zu seyn, in allen Dingen, die nicht schmälern die Rechte meiner Familie, die festgehaltene staatsbürgerliche Ehre, und das Recht auf jenes Auskommen, zu dem ich mich selbst geschwungen hatte, ehe die Verfolgung mir alles geraubt hat. Ich bin bereit, und wünsche und erbitte eine Ausgleichung. Aber hiezu Eines nicht unbemerkt zu lassen, muß ich bittend erinnern, nämlich daß nicht unterm Schild der Annäherung ein Verschub zu Aufzüglichkeiten oder Vertröstungen vermeynt werden wolle: an diesem würde man sich groß irren; denn ein Schritt, wie der meinige, ist vorwärtsgehend und Noth kennt kein Geboth; ich habe meine Pflichten erfüllt, es mögen nun auch meine Rechte erfüllt werden.

Diese öffentliche Schrift kann ich mit einem besondern Troste schließen.

Es wohnt in uns Bayern etwas Edleres und Bieders; wenn es auch lange von oben herab nieder gehalten worden wäre, es erlöscht doch nicht und nie! Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit; der Wille, Recht zu thun, und das Wohlwollen, Unrecht auszulöschen, liegen in unserem National-Charakter so tief, als unsere Treue für Fürst und Vaterland! An diese Tugenden des bayerischen Volkes wende ich mich; ich vertraue, daß sie mehr vermögen, und mehr theilnehmen, als auf dem sogenannten ordentlichen Wege zu erwarten wäre. — Es regiert uns ein gerechter König von ächtfürstlicher Gesinnung, der mit edlem Geiste ein vielbewegtes Leben und seine Zeit durchschaut. Ihm, der die unbefangene Wahrheit und sinnvolle Treue schätzt, seine thätige und wohlthätige Regierung nur auf Verfassung und Gesetze aufgebaut haben will; Ihm, der in der öffentlichen Meynung so hochgestellt ist, und der sie hinwieder durch die Einführung des öffentlichen Verfahrens gehuldiget haben möchte; — Ihm unterstelle ich in tiefster Ehrfurcht meine Angelegenheit. Und so lange ich athme, werden mir heilig seyn die Worte des königlichen Dichters:

Herrlich, über freyes Volk zu walten,
Nicht nach Willkühr schrankenlos zu schalten,
Sondern nach Gesetzen, die bestehen.

Druckfehler.

Seite 20.	Zeile 2.	zum Art. 311. zu lesen:	Not. IV.
— 39.	— 8.	statt (29) zu lesen:	(19).
— 65.	— 30.	— Hötr, — —	Hört!
— 76.	— 21.	— zum Akt. G.B. zu l.:	P. II. C. 1. §. 25.
— 80.	— 16.	— 335. zu lesen:	355.
— 84.	— 14.	— 295. — —	293.
— 86.	— 25.	— 235. — —	352.
— 87.	— 9.	— §. 2. — —	352. §. 2.
— 117.	— 10.	— C. 9. — —	Cp. 6.
— 129.	— 21.	— §. 18. — —	§. 15. u. 18.
— 129.	— 22.	— C. 3. — —	C. 6. §. 1. 8.
— 133.	— 13.	— P. 2. I. — —	P. 2. Cp.
— 134.	— 18.	— 93 u. 122. — —	63. 118 u. 122.
— 134.	— 25.	— B. I. — —	Thl. I.
— 140.	— 6.	— 45. — —	43.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite 20. Zeile 2. vom Art. 511. zu lesen: Not. IV.
— 33. — 8. statt (20) zu lesen: (19).
— 65. — 30. — Höfe, — Hörtl.
— 70. — 21. — zum Art. G. B. zuf.: 2 U. G. L. §. 23.
— 80. — 16. — 335. zu lesen: 353.
— 84. — 14. — 205. — — 295.
— 85. — 25. — 255. — — 352.
— 87. — 9. — §. 2. — — 352. §. 2.
— 117. — 10. — §. 9. — — Sp. 6.
— 120. — 21. — §. 18. — — §. 15. u. 18.
— 120. — 22. — §. 3. — — §. 6. §. 1. 8.
— 133. — 13. — P. 2. L. — — P. 2. Sp.
— 134. — 18. — 93 u. 122. — — 93. 118 u. 122.
— 137. — 25. — B. 1. — — Bl. 1.
— 140. — 6. — 45. — — 43.

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/2800116

9.97

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hiltl, Johann Georg,

Vorstellung an die zweyte Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Bayern

München 1831

Bavar. 1249 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374513-5